



BERICHT

2011

Mai 2012

JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS

Publikation des Bundesamtes für Polizei

DIE THEMEN

Statistik

Typologien

Aus der Praxis der MROS

Internationales

Internet Links

MROS

14. Jahresbericht

April 2012

2011

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei

Meldestelle für Geldwäscherei

3003 Bern

Telefon: (+41) 031 323 40 40

Fax: (+41) 031 323 39 39

E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Jahresstatistik der Meldestelle	5
2.1. Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2011	5
2.2. Allgemeine Feststellungen	6
2.2.1 Rekordzahl an Verdachtsmeldungen	6
2.2.2 Meldungen aus dem Zahlungsverkehr	7
2.2.3 Meldungen gemäss Meldepflicht (Art. 9 GwG) und gemäss Melderecht (Art. 305 ^{ter} Abs. 2 StGB)	9
2.2.4 Meldungen versuchter Geldwäscherei nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG	12
2.2.5 Weiterleitungsquote	15
2.2.6 Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten	18
2.3. Meldungen in Zusammenhang mit politischen Ereignissen und internationalen Sanktionen	20
2.4. Terrorismusfinanzierung	22
2.5. Detailstatistik	27
2.5.1 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	27
2.5.2 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	30
2.5.3 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	33
2.5.4 Die Banken	36
2.5.5 Verdachtsbegründende Elemente	39
2.5.6 Deliktsarten der Vortat	42
2.5.7 Domizil des Vertragspartners	46
2.5.8 Nationalität des Vertragspartners	48
2.5.9 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	51
2.5.10 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	53
2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	56
2.5.12 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	59
2.5.13 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	63
2.5.14 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die Meldestelle	65
3. Typologien	67
3.1. Dubiose Bareinzahlung	67
3.2. Versuchter Checkbetrug	67
3.3. Mangelnde Plausibilität einer Auslandsvergütung	68
3.4. Bargeldtransfers im Zusammenhang mit Menschenhandel	69
3.5. Liegenschafts Kauf durch eine kriminelle Organisation	69
3.6. Kontoeröffnung mit einer gestohlenen Identität	70
3.7. Ein ungewöhnlicher Phishing-Fall	71
3.8. Menschenschmuggler oder doch nur gutmütiger Helfer?	72
3.9. Darlehensgeber mit falschem Faustpfand übers Ohr gehauen?	73
3.10. Familienbande	74
3.11. Nehmen ist seliger denn geben	75
3.12. Korruption elektrisiert die Energielobby in Südamerika	75
3.13. Teure Studien	76
3.14. Von Angestellten, die auf ihr Gehalt verzichten und ins Unternehmen investierten	77

3.15. Auch Bankschliessfächer sind nicht für die Ewigkeit	78
4. Aus der Praxis der Meldestelle	80
4.1. Praxis der Meldestelle in Bezug auf die Meldepflicht (Art. 9 GwG) i. Z. mit den bundesrätlichen Notverordnungen (Sanktionen gegen Exponenten aus Tunesien, Ägypten et cetera)	80
4.2. Meldepflicht bei abgebrochenen Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung ohne Vermögenswerte?	81
5. Internationales	83
5.1. Egmont-Gruppe	83
5.2. GAFI/FATF	85
6. Internet - Links	88
6.1. Schweiz	88
6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei	88
6.1.2 Aufsichtsbehörden	88
6.1.3 Selbstregulierungsorganisationen	88
6.1.4 Nationale Verbände und Organisationen	89
6.1.5 Weitere	89
6.2. International	89
6.2.1 Ausländische Meldestellen	89
6.2.2 Internationale Organisationen	89
6.3. Weitere Links	89

1. Vorwort

Die Zahl der Verdachtsmeldungen nahm im Berichtsjahr 2011 das fünfte Jahr in Folge deutlich zu. Waren es im Jahr 2010 1159 Meldungen, so gingen 2011 deren 1625 ein. Dies entspricht einer Zunahme von 40%. Mit drei Milliarden Schweizer Franken ist auch die Gesamtsumme der gemeldeten Vermögenswerte so hoch wie noch nie zuvor, höher noch als die Gesamtsumme aus den Jahren 2009 und 2010 zusammengerechnet.

Diese Zunahme lässt sich teilweise auf die politischen Ereignisse zurückführen, die sich 2011 in einigen Ländern ereigneten, aber auch auf den Umstand, dass deutlich mehr Meldungen von Money Transmittern eingegangen sind.

Von den 1625 erhaltenen Verdachtsmeldungen wurden 1000 Meldungen aufgrund von Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes (GwG) abgesetzt. Dieser Artikel verpflichtet Finanzintermediäre dazu, bei Verdacht Meldung zu erstatten (Meldepflichtsmeldung). Bei den restlichen 625 Meldungen handelte es sich um Meldungen, die aufgrund des Artikels 305^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) erstattet wurden. Dieser Artikel berechtigt Finanzintermediäre dazu, einen Verdacht zu melden (Melderechtsmeldung), verpflichtet sie aber nicht dazu.

Die bei weitem am meisten Verdachtsmeldungen betrafen auch 2011 strafbare Handlungen, bei denen Betrug als Vortat vermutet worden war. Zwar wurden gegenüber dem Vorjahr lediglich etwa fünfzig Meldungen mehr wegen Verdacht auf Betrug gemacht, doch bleibt die Zahl der wegen Betrug erstatteten Meldungen unerreicht hoch. Dies obwohl 2011 zu anderen strafbaren Handlungen doppelt und dreimal so viele Verdachtsmeldungen wie zuvor eingingen. Auch die Zahl der Verdachtsmeldungen in der Kategorie Geldwäscherei nahm zu. MROS ordnet der Kategorie Geldwäscherei all diejenigen Verdachtsfälle zu, auf die keine bestimmte Deliktsform zutrifft, bei denen der Modus operandi jedoch auf Geldwäscherei hindeutet. Wohl als Folge der politischen Ereignisse in zahlreichen Ländern nahm auch die Zahl der Meldungen wegen Verdachts auf Bestechung stark zu. Diese Ereignisse schlugen sich auch in der Arbeit der MROS nieder und erweckten das Interesse zahlreicher Stellen, mit denen MROS in Kontakt steht. In der Rubrik 2.3. «Meldungen in Zusammenhang mit politischen Ereignissen und internationalen Sanktionen» werden Verdachtsmeldungen beleuchtet, die im Nachgang zu diesen Ereignissen erstattet wurden.

Bei der internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei gab es in den vergangenen Jahren eine Reihe wichtiger Entwicklungen, so u.a. die Überarbeitung der GAFI-Empfehlungen. Wie der Pressemitteilung der GAFI vom 16. Februar 2012¹ zu entnehmen ist, zielen die neuen Standards vor allem auch auf eine wirksamere Zusammenarbeit unter den zuständigen Behörden ab. Demzufolge wird auch die

¹ « Le GAFI renforce la lutte contre le blanchiment de capitaux et le financement du terrorisme » in http://www.fatf-gafi.org/document/41/0,3746,fr_32250379_32236920_49684649_1_1_1_1,00.html

MROS von den neuen international geltenden revidierten GAFI-Standards besonders betroffen sein.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unter Meldestellen hat die Egmont-Gruppe im Juli 2011 gegenüber der MROS eine Verwarnung auf Suspendierung ihrer Mitgliedschaft ausgesprochen. Die MROS ist der Egmont-Gruppe 1998 beigetreten und hat sich als aktiver und verlässlicher Partner erwiesen. Insbesondere die schnelle Bearbeitung von Informationsanfragen durch die MROS wird von den ausländischen Meldestellen, welche Mitglieder der Egmont-Gruppe sind, anerkannt und geschätzt. Dennoch ist es der MROS nach Schweizer Recht nicht gestattet, ausländischen Meldestellen konkrete Finanzinformationen mitzuteilen. Die Egmont-Gruppe hält diese Tatsache für nicht länger tragbar. Sie hat MROS ein Jahr Zeit eingeräumt, um darauf hinzuwirken, dass die einschlägigen Gesetzesbestimmungen geändert werden. In der Folge wurde ein Entwurf zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) ausgearbeitet und ein bis am 27. April 2012 laufendes Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Eine entsprechende Gesetzesänderung würde nicht nur den Verbleib von MROS in der Egmont-Gruppe sicherstellen, sondern auch die Konformität der Schweizer Gesetzgebung mit den revidierten Empfehlungen der GAFI erhöhen.

Bern, im Mai 2012

Judith Voney, Fürsprecherin
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol, Stab
Sektion Meldestelle für Geldwäscherei MROS

2. Jahresstatistik der Meldestelle

2.1. Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2011

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2011 – 31.12.2011)

Anzahl Meldungen	2011		+/-	2010	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
Total eingegangene Meldungen	1625	100.0%	40.2%	1159	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	1471	90.5%	46.8%	1002	86.5%
nicht weitergeleitet	154	9.5%	-1.9%	157	13.5%
pendent	0	0.0%	N/A	0	0.0%

Art des Finanzintermediärs

Banken	1080	66.4%	31.4%	822	70.9%
Zahlungsverkehr	379	23.3%	106.0%	184	15.9%
Treuhänder	62	3.8%	6.9%	58	5.0%
Vermögensverwalter / Anlageberater	27	1.7%	-32.5%	40	3.5%
Rechtsanwälte	31	1.9%	138.5%	13	1.1%
Versicherungen	11	0.7%	22.2%	9	0.8%
Kreditkarten	10	0.6%	11.1%	9	0.8%
Casinos	6	0.4%	-25.0%	8	0.7%
Devisenhandel	7	0.4%	16.7%	6	0.5%
Effekthändler	0	0.0%	-100.0%	4	0.3%
Andere	3	0.2%	-25.0%	4	0.3%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	5	0.3%	400.0%	1	0.1%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	1	0.1%	0.0%	1	0.1%
Geldwechsel	3	0.2%	N/A	0	0.0%

Involvierte Beträge in CHF

(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)

Gesamtsumme	3'280'578'413	100.0%	287.1%	847'378'467	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	3'222'772'033	98.2%	350.6%	715'269'220	84.4%
Summe der pendenten Meldungen		0.0%	N/A	0	0.0%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	57'806'380	1.8%	-56.2%	132'109'247	15.6%

Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	2'018'817			731'129	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	2'190'872			713'842	
Durchschnittswert der Meldungen (pendent)	0			0	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	375'366			841'460	

2.2. Allgemeine Feststellungen

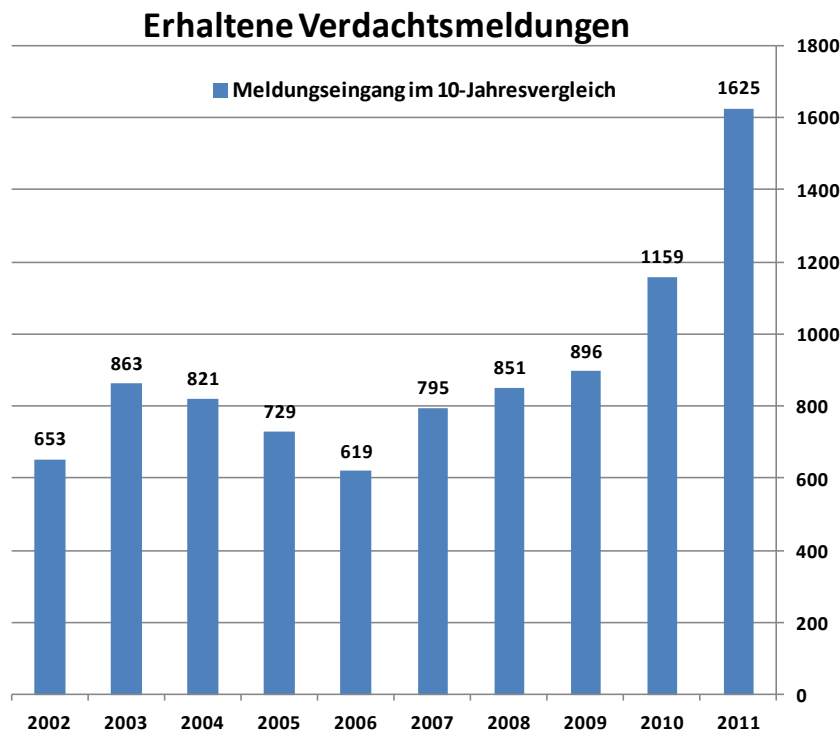
Die Berichtsperiode 2011 lässt sich aus Sicht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wie folgt zusammenfassen:

1. Rekord mit 1'625 eingereichten Verdachtsmeldungen
2. Zunahme bei den von Banken stammenden Verdachtsmeldungen
3. Steigerung bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs
4. Gemeldete Vermögenswerte auf hohem Niveau

2.2.1 Rekordzahl an Verdachtsmeldungen

Zum zweiten Mal seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes ist die Grenze von mehr als 1'000 eingereichten Verdachtsmeldungen überschritten worden, und zwar deutlich. Insgesamt gingen in der Berichtsperiode 1'625 Verdachtsmeldungen ein (2010: 1'159), was einer Zuwachsrate von über 40% entspricht. Erklären lässt sich diese Zunahme einerseits mit mehr Verdachtsmeldungen von Banken mit einer Vielzahl von gemeldeten Geschäftsbeziehungen, beispielsweise im Zusammenhang mit den erwähnten politischen Ereignissen. Andererseits gingen im Vergleich zum Vorjahr doppelt so viele Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs ein, der Grossteil davon aufgrund von Reinigungsarbeiten eines „Money Transmitters“. Zu beachten gilt, dass ein einzelner Sachverhalt aufgrund einer Vielzahl von gemeldeten Geschäftsbeziehungen eine grosse Anzahl Verdachtsmeldungen generieren kann, was sich in den Zuwachsraten niederschlägt. Wie schon im Vorjahr stammt der grösste Teil der eingereichten Verdachtsmeldungen 2011 erneut aus dem Bankensektor. Mit 1'080 Verdachtsmeldungen (2010: 822) trägt dieser mit rund 67% den Hauptanteil an der Entwicklung des Meldevolumens (2010: knapp 71%). Aber auch in anderen Bereichen wie Zahlungsverkehr und Rechtsanwälte hat das Meldevolumen deutlich zugenommen. Gemessen in absoluten Zahlen beeinflussen jedoch hauptsächlich die Kategorien Banken und Zahlungsverkehr das Gesamttotal. Bei den anderen Kategorien, die aufgrund der geringen absoluten Anzahl von Verdachtsmeldungen weniger ins Gewicht fallen, können selbst kleine Veränderungen in der Anzahl von Verdachtsmeldungen statistisch zu grossen prozentualen Abweichungen zum Vorjahr führen.

Trotz der Mehrbelastung durch das hohe Meldevolumen hat die Meldestelle analog zum Vorjahr für die Bearbeitung der eingereichten Verdachtsmeldungen durchschnittlich zwei Arbeitstage benötigt.



2.2.2 Meldungen aus dem Zahlungsverkehr

Erwartungsgemäss ist der Zahlungsverkehr hinter den Banken der Finanzbereich, der am zweithäufigsten gemeldet hat, und zwar mit einer im Vorjahresvergleich gesteigerten Quote von über 23% an den eingereichten Verdachtsmeldungen (2010: knapp 16%). Die beiden Unterbereiche "Anbieter" und "Money Transmitter" werden wie in der vorherigen Berichtsperiode separat ausgewiesen. Die „Anbieter“ haben mit 141 Verdachtsmeldungen leicht mehr Verdachtsmeldungen eingereicht (2010: 123). Auffallend ist jedoch die Steigerung bei den „Money Transmittern“, deren Meldungen sich praktisch vervierfacht haben (von 61 im Jahr 2010 auf deren 238 in dieser Berichtsperiode). Die grosse Steigerung lässt sich mit den Bereinigungsarbeiten eines Finanzintermediärs aus dieser Kategorie erklären, der rückwirkend sehr viele verdächtige und bereits durchgeführte Transaktionen gemeldet hat, bei denen als Vortat vorwiegend Betäubungsmitteldelikte vermutet werden und die von der Meldestelle in vielen Fällen an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind. Das manifestiert sich auch in der deutlich höheren Weiterleitungsquote von über 85% (2010: über 67%).

Umgekehrt blieb die Weiterleitungsquote bei den Anbietern mit knapp 88% beinahe unverändert (2010: knapp 89%).

Jahr	Total Verdachtsmeldungen	in %	Gesamter Zahlungsverkehr	in %	-davon Anbieter	in %	-davon Money Transmitter	in %
2002	653	100	281	43	84	30	197	70
2003	863	100	460	53	130	28	330	72
2004	821	100	391	48	97	25	294	75
2005	729	100	348	48	57	16	291	84
2006	619	100	164	26	61	37	103	63
2007	795	100	231	29	100	43	131	57
2008	851	100	185	22	78	42	107	58
2009	896	100	168	19	106	63	62	37
2010	1159	100	184	16	123	67	61	33
2011	1625	100	379	23	141	37	238	63
Total	9011	100	2791	31	977	35	1814	65

2.2.3 Meldungen gemäss Meldepflicht (Art. 9 GwG) und gemäss Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB)

Bei den im Berichtsjahr eingereichten 1'625 Verdachtsmeldungen handelt es sich um 625 Melderechtsmeldungen (mehr als 38%) und 1'000 Meldepflichtsmeldungen (knapp 62%). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil der Verdachtsmeldungen gemäss Meldepflicht damit erhöht. Das hängt mit der erhöhten Anzahl Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs zusammen, da insbesondere Money-Transmitter weniger nach Meldepflicht und Melderecht unterscheiden. Die Abwägung zwischen einfachem und begründetem Verdacht ist schwierig, und eine Vermögenssperre gemäss Art. 10 GwG fällt in diesen Fällen meistens nicht in Betracht, da die Transaktion nachträglich gemeldet wird. Die Analyse der Statistik der letzten Jahre zeigt, dass die einzelnen Finanzbranchen eine unterschiedliche Praxis bezüglich der Wahl der Meldeart haben. Vom Melderecht machen insbesondere die Banken (die Hälfte aller Verdachtsmeldungen) und die Anbieter aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (über ein Fünftel aller Verdachtsmeldungen) Gebrauch, was sich in der Anzahl der eingereichten Melderechtsmeldungen manifestiert. Die Anzahl der Melderechtsmeldungen ist vor allem seit 2009 sprunghaft angestiegen. Seit der damaligen Revision des Geldwäschereigesetzes sind Verdachtsmeldungen gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB einzig an die Meldestelle zu richten.

Betrachtet man die einzelnen Kategorien von Banken im Berichtsjahr, fällt auf, dass hauptsächlich die Grossbanken vom Melderecht Gebrauch machen. Die Grossbanken haben in 69% der Fälle nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB gemeldet. Entsprechend stehen 96 Meldepflichtsmeldungen 214 Melderechtsmeldungen gegenüber. Ein ähnliches, aber weniger deutliches Bild zeigt sich bei den ausländisch beherrschten Banken mit einem Anteil an Melderechtsmeldungen von gerundet 52%.

Finanzintermediär	Meldungstyp	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Banken	Total	302	342	294	359	492	573	603	822	1080	4867
	9 GwG	275	313	258	271	307	392	401	426	536	3179
	305 ^{ter} StGB	27	29	36	88	185	181	202	396	544	1688
Aufsicht	Total	2		2	5	1	1	4	0	1	16
Casinos	Total	8	2	7	8	3	1	5	8	6	48
	9 GwG	8	2	7	8	2	1	5	4	3	40
	305 ^{ter} StGB					1			4	3	8
Devisenhandel	Total	2	1	1	1			5	6	7	23
	9 GwG			1	1			5	6	5	18
	305 ^{ter} StGB	2	1						0	2	5
Effekthändler	Total		2	2		2	5	2	4		18
	9 GwG		2	2		2	5	2	1		15
	305 ^{ter} StGB								3		3
Geldwechsel/Change	Total		3	3	2	1	1	1		3	14
	9 GwG		2	3	2	1	1	1		1	11
	305 ^{ter} StGB		1							2	3
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	2	1	1	7	4	1	11	1	5	33
	9 GwG	2	1	1	3	4	1	10	1	5	28
	305 ^{ter} StGB				4			1			5
Kreditkarten	Total	1	2			2	2	10	9	10	36
	9 GwG	1	2			2	2	3	6	6	22
	305 ^{ter} StGB							7	3	4	14
Rechtsanwälte	Total	9	10	8	1	7	10	11	13	31	100
	9 GwG	9	9	8	1	7	10	11	12	27	94

	305 ^{ter} StGB		1						1	4	6
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total	1				1	5	1	1	1	10
	9 GwG	1				1	5	1	1	1	10
	305 ^{ter} StGB										
Treuhänder	Total	47	36	31	45	23	37	36	58	62	375
	9 GwG	44	36	31	43	20	35	34	58	57	358
	305 ^{ter} StGB	3			2	3	2	2		5	17
übrige FI	Total	1	7		1	2		1	4	2	18
	9 GwG	1	7		1	2		1	4	2	18
	305 ^{ter} StGB										
Vermögensverwalter / Anlageberater	Total	18	13	18	6	8	19	30	40	27	179
	9 GwG	17	13	17	6	5	16	29	38	21	162
	305 ^{ter} StGB	1		1		3	3	1	2	6	17
Versicherungen	Total	8	8	9	18	13	15	9	9	11	100
	9 GwG	8	7	7	15	12	12	9	9	8	87
	305 ^{ter} StGB		1	2	3	1	3	0		3	13
Vertriebsträger für Anlagefonds	Total	3	3	5		1	1				12
	9 GwG	2	3	4			1				10
	305 ^{ter} StGB	1	0	1							2
Zahlungsverkehr, unterteilt in	Total	459	391	348	164	231	185	168	184	379	2509
a) Anbieter	9 GwG	127	87	32	22	27	46	86	65	91	583
	305 ^{ter} StGB	2	10	25	39	73	32	20	58	50	309
b) Money Transmitter	9 GwG	268	255	257	102	129	104	61	57	236	1469
	305 ^{ter} StGB	62	39	34	1	2	3	1	4	2	148

2.2.4 Meldungen versuchter Geldwäscherei nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG

Seit der Revision des Geldwäschereigesetzes im Jahr 2009 muss der Finanzintermediär auch Meldung erstatten, wenn er Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbricht, weil der begründete Verdacht besteht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte

- im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305^{bis} StGB (Geldwäscherei) oder Artikel 260^{ter} Ziffer 1 StGB (kriminelle Organisation) stehen,
- aus einem Verbrechen herrühren oder
- der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

Praktisch gesehen wird von dieser Meldepflicht eher selten Gebrauch gemacht. Mit 21 Meldungen sind es im Berichtsjahr acht mehr als im Vorjahr, was in Anbetracht des Meldevolumens kaum ins Gewicht fällt. Von diesen 21 (2010: 13) Verdachtsmeldungen hat die Meldestelle 9 (2010: 4) an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, wobei in vier Fällen ein Nichteintretensentscheid erfolgt ist. Mit knapp 43% (2010: knapp 31%) ist die Weiterleitungsquote in Fällen versuchter Geldwäscherei unterdurchschnittlich, verglichen mit der allgemeinen Weiterleitungsquote von knapp 91%. Dies liegt daran, dass bei abgebrochenen Verhandlungen noch keine Geschäftsbeziehung besteht, keine Vermögenswerte geflossen und entsprechende Vortaten meist schwierig nachzuweisen sind. In der Regel fehlt es an einem hinreichenden Anknüpfungspunkt, der die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigt. Zu beachten ist, dass das Geldwäschereigesetz vorab eine präventive Funktion zu erfüllen hat, indem es die Kontamination des Finanzplatzes mit Geldern kriminellen Ursprungs verhindern soll. Durch die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten ist der Finanzintermediär an strenge Regeln zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten oder der legalen Herkunft (bei Terrorismusfinanzierung zur Verwendung) der Vermögenswerte gebunden. Begründet sich ein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, ist der Finanzintermediär verpflichtet, die abgebrochenen Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zu melden. Auch wenn die Meldestelle die eingegangene Meldung nach erfolgter Sachverhaltsanalyse nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet, wird dem Präventionsgedanken des Gesetzes Rechnung getragen, da inkriminierte Gelder nicht in den legalen Finanzkreislauf eingeschleust oder terroristische Aktivitäten finanziert werden. Die Meldestelle kann zudem in- und ausländische Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise ihre ausländischen Gegenstellen (Financial Intelligence Units) spontan mit den vorliegenden Informationen versorgen. So vermittelt sie diesen Behörden Verhaltensmuster und Erkenntnisse über verdächtige Personen. Der meldende Finanzintermediär darf aus der Nichtweiterleitung einer Verdachtsmeldung durch die Meldestelle keine Schlüsse ziehen und insbesondere nicht davon ausgehen, die abgebrochenen Verhandlungen seien wieder aufzunehmen.

Finanzintermediär	Meldungstyp	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Banken	Total	302	342	294	359	492	573	603	822	1080	4867
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG	2	4	10	9	16	6	15	9	13	84
Aufsicht	Total	2		2	5	1	1	4	0	1	16
Casinos	Total	8	2	7	8	3	1	5	8	6	48
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG										0
Devisenhandel	Total	2	1	1	1			5	6	7	23
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									2	2
Effekthändler	Total		2	2		2	5	2	4		17
	9 Abs. 1 Bst. b GwG										0
Geldwechsel/Change	Total		3	3	2	1	1	1		3	14
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG										0
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	2	1	1	8	4	1	11	1	5	34
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG										0
Kreditkarten	Total	1	2			2	2	10	9	10	36
	9 Abs. 1 Bst. b GwG								1		1
Rechtsanwälte	Total	9	10	8	1	7	10	11	13	31	100
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG										0
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total	1			1	5	1	0	1	1	10
	davon 9 Abs.										0

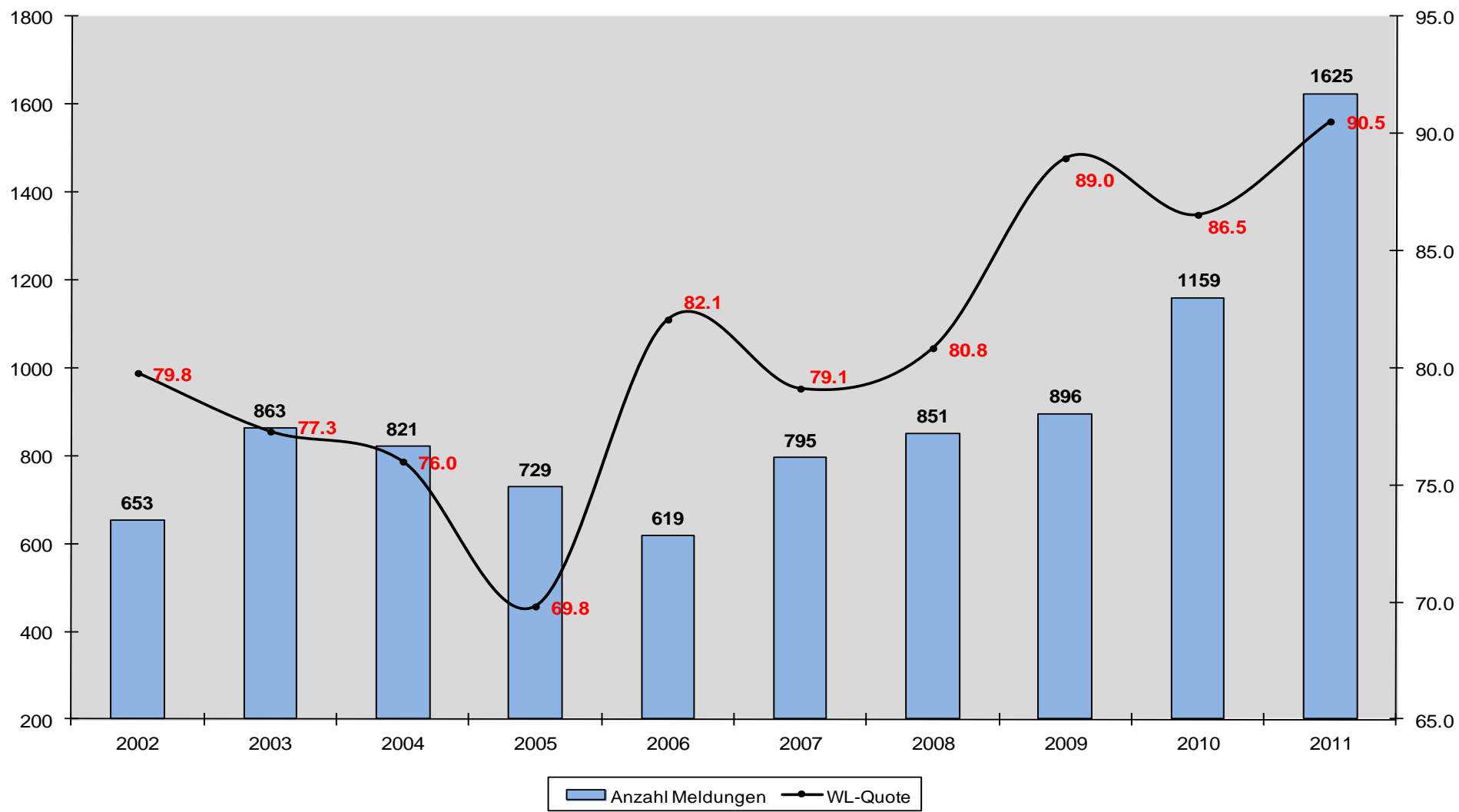
	1 Bst. b GwG										
Treuhänder	Total	47	36	31	45	23	37	36	58	62	375
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG							1	1	2	4
übrige FI	Total	1	7		1	2		1	4	2	18
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG										0
Vermögensverwalter / Anlageberater	Total	18	13	18	6	8	19	30	40	27	177
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								2	1	3
Versicherungen	Total	8	8	9	18	13	15	9	9	11	100
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG										0
Vertriebsträger für Anlagefonds	Total	3	3	5		1					12
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG										0
Zahlungsverkehr	Total	459	391	348	164	231	185	168	184	379	2509
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									3	3

2.2.5 Weiterleitungsquote

Der Anteil der im Berichtsjahr weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist im Vergleich zum Vorjahr auf rund 91% gestiegen (2010: knapp 87%). Dieser sehr hohe Wert zeugt von der weiterhin guten Qualität der eingereichten Verdachtsmeldungen des Finanzplatzes Schweiz. Im Gegensatz zu den meisten ausländischen Meldesystemen, die auf verdächtigen Transaktionen, auf einem unqualifizierten Verdacht ["suspicious transaction report" (STR)] oder gar auf blossen Transaktionsgrenzbeträgen ["currency transaction report" (CTR)] basieren, verlangt das Schweizer Meldesystem zur Meldungserstattung einen begründeten Verdacht für Geldwäscherei ("suspicious activity report" (SAR)). Die ausländischen Systeme führen zu einer viel höheren Anzahl von Verdachtsmeldungen, deren inhaltliche Qualität aber nicht der schweizerischen entspricht. Die Effizienz und Wirksamkeit eines nationalen Geldwäschereidispositivs darf nicht einseitig vom Meldevolumen abgeleitet werden. Relevant ist der Vergleich der Weiterleitungsquoten. Das schweizerische Meldesystem kann im Vergleich zu den ausländischen Meldesystemen einen hohen Anteil von Verdachtsmeldungen aufweisen, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

Insgesamt sind die Weiterleitungsquoten in allen Branchen sehr hoch. Erwartungsgemäss behauptet sich der Bankensektor an der Spitze mit einer Weiterleitungsquote von 93% (2010: 90.5%). Bei den Anteilen der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen im Bereich des Zahlungsverkehrs fällt auf, dass die Weiterleitungsquote in der Kategorie "Anbieter" im Vorjahresvergleich mit knapp 88% (2010: knapp 89%) praktisch unverändert blieb. Die auch zum Bereich des Zahlungsverkehrs gehörenden "Money Transmitter" haben eine bemerkenswerte Qualitätssteigerung bei den eingereichten Verdachtsmeldungen erreicht. Das schlägt sich in der massiv höheren Weiterleitungsquote von über 85% nieder (2010: über 67%). Dies lässt sich wie auf Seite 7 bereits erwähnt mit den Bereinigungsarbeiten eines Finanzintermediärs aus diesem Bereich erklären, da bei den angezeigten Personen und den rapportierten Transaktionen ein begründeter Verdacht auf Betäubungsmittelhandel existiert. Die Weiterleitungsquoten in den übrigen Kategorien von Finanzintermediären bewegen sich im erklärbaren Rahmen. Allenfalls hängt die festgestellte Meldungszunahme generell mit dem geänderten und weniger restriktiven Straf- und Haftungsausschluss gemäss Art. 11 Abs. 1 GwG ("guter Glaube" anstelle von "nach den Umständen gebotener Sorgfalt"), der die Finanzintermediäre besser schützt, zusammen, was sich in der niederen Hemmschwelle zur Einreichung einer Verdachtsmeldung manifestiert.

Total Anzahl Meldungen im direkten Vergleich mit der Weiterleitungsquote der Jahre 2002 bis 2011



Weiterleitungsquote nach FI-Typ	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Banken	97.0%	96.0%	91.8%	92.2%	94.4%	92.1%	87.4%	90.7%	90.5%	93.0%	92.0%
Aufsichtsbehörden	100.0%			100.0%	100.0%		100.0%				100.0%
Casinos	50.0%	62.5%	50.0%	85.7%	75.0%	66.7%	100.0%	80.0%	50.0%	50.0%	65.4%
Devisenhandel	100.0%	100.0%	0.0%	100.0%	100.0%			100.0%	83.3%	57.1%	80.0%
Effekthändler			100.0%	100.0%		100.0%	83.3%	50.0%	25.0%		70.6%
Geldwechsel/Change	0.0%		100.0%	100.0%	50.0%	100.0%	100.0%	100.0%		33.3%	73.3%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	75.0%	50.0%	100.0%	90.9%	100.0%	100.0%	85.7%
Kreditkarten		100.0%	100.0%			100.0%	100.0%	100.0%	66.7%	100.0%	91.7%
Rechtsanwälte	83.3%	100.0%	100.0%	75.0%	0.0%	85.7%	80.0%	100.0%	69.2%	93.5%	87.5%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	100.0%	100.0%			100.0%	100.0%	0.0%		0.00%	100.0%	81.8%
SRO	100.0%			100.0%	100.0%	100.0%		100.0%		100.0%	100.0%
Treuhänder	89.4%	95.7%	91.7%	100.0%	88.9%	82.6%	91.9%	86.1%	79.3%	85.5%	88.6%
Übrige FI	100.0%	100.0%	100.0%		0.0%	100.0%		0.0%	25.0%	100.0%	77.3%
Vermögensverwalter / Anlageberater	92.9%	94.4%	92.3%	83.3%	33.3%	75.0%	52.6%	83.3%	77.5%	92.6%	80.8%
Versicherungen	88.9%	87.5%	87.5%	88.9%	72.2%	61.5%	86.6%	66.7%	44.4%	54.5%	73.4%
Vertriebsträger von Anlagefonds	100.0%	66.7%	100.0%	60.0%			0.0%				71.4%
Zahlungsverkehr	60.1%	61.7%	58.6%	46.0%	57.3%	51.9%	60.5%	84.5%	81.5%	86.3%	64.0%
a) davon Anbieter	71.4%	76.9%	79.4%	59.6%	83.6%	66.0%	87.2%	97.2%	88.6%	87.9%	88.4%
b) davon Money Transmitter	53.8%	54.5%	51.7%	41.2%	40.8%	38.2%	40.2%	62.9%	67.2%	85.3%	63.6%
Total	79.8%	77.3%	76.0%	69.8%	82.1%	79.1%	80.8%	89.0%	86.5%	90.5%	82.3%

2.2.6 Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten

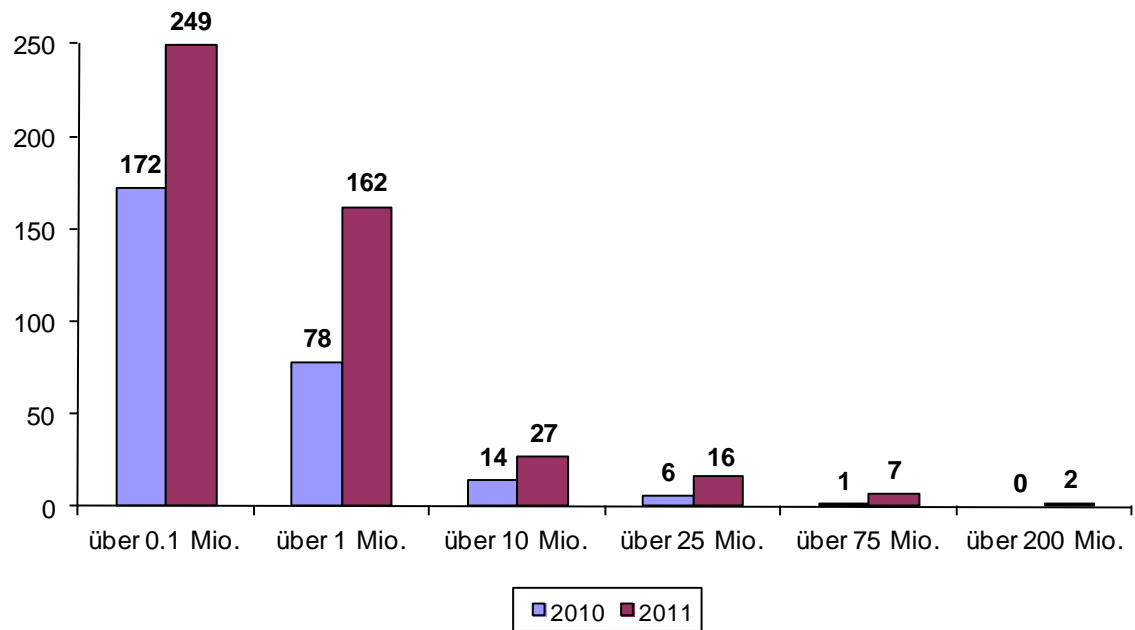
Die Rekordanzahl der im Berichtsjahr eingereichten Verdachtsmeldungen schlägt sich auch in der Höhe der gemeldeten Vermögenswerte nieder: 2011 wurde eine Rekordsumme von insgesamt knapp CHF 3,3 Milliarden gemeldet. Im Vorjahr wurden bei 1159 Verdachtsmeldungen rund CHF 850 Millionen an Vermögenswerten gemeldet. Im Verhältnis zur Anzahl Meldungen haben sich die gemeldeten Vermögenswerte wieder dem Niveau des Jahres 2009 genähert. Um diese Zunahme zu erklären, müssen einerseits das Meldevolumen und andererseits die Meldungen mit substantiellen Vermögenswerten genauer betrachtet werden. Dabei fallen insbesondere vier Verdachtsmeldungen mit Vermögenswerten von mehr als CHF 560 Millionen im Zusammenhang mit Onlinespielbanken auf. Die 25 Verdachtsmeldungen aus dem Jahr 2011 mit substantiellen Vermögenswerten weisen gerundet CHF 2,258 Milliarden an involvierten Vermögenswerten auf. 2010 wurden nur sieben Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten eingereicht, wobei im Gegensatz zur vorliegenden Berichtsperiode keine Einzelmeldung die Grenze von CHF 100 Millionen an gemeldeten Vermögenswerten überschritt. Im Jahr 2011 waren es acht Meldungen mit involvierten Vermögenswerten von total CHF 1,456 Milliarden.

Von diesen Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten stehen 2011 deren 7 mit einer Gesamtsumme von CHF 791 Millionen im Zusammenhang mit mutmasslichen Korruptionshandlungen (Bestechung), bei welchen sich die meldenden Finanzintermediäre auf externe Hinweise wie Medienberichte, Informationen Dritter und von Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden abstützten. Diese 7 in Ausübung des Melderechts erstatteten Meldungen hingen teilweise zusammen. Drei von ihnen stehen mit politischen Ereignissen in Verbindung.

Alle Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten sind von der Meldestelle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden.

Pro Verdachtsmeldung kann aus den oben dargelegten Gründen und als Folge der grossen Meldungszunahme für das Berichtsjahr ein Durchschnittswert von gerundet CHF zwei Millionen (2010 rund CHF 731'000) an involvierten Vermögenswerten ausgewiesen werden.

Anzahl Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten 2010/2011



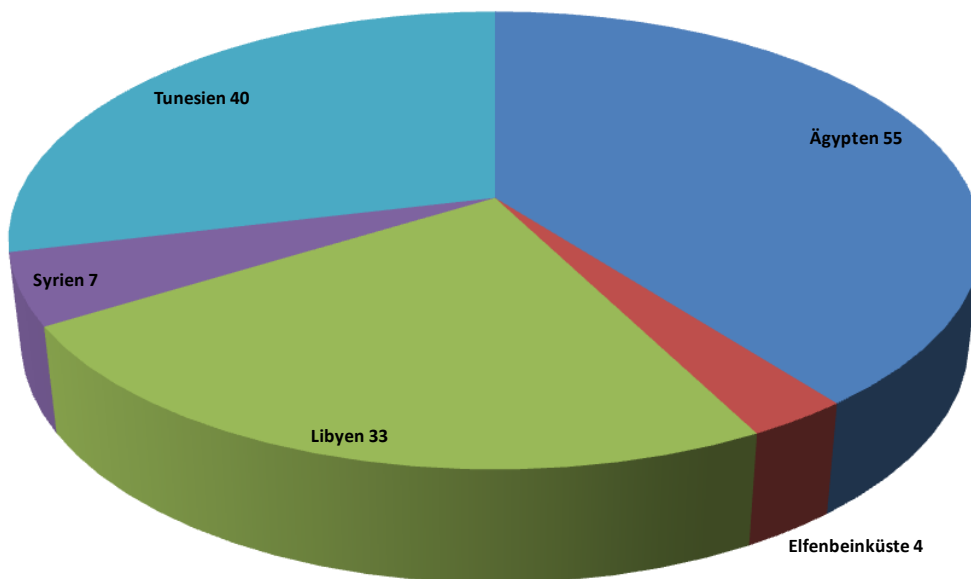
2.3. **Meldungen in Zusammenhang mit politischen Ereignissen und internationalen Sanktionen**

Aus der unten stehenden Auflistung und dem Kreisdiagramm gehen die Zahlen der Meldungen hervor, die in Verbindung mit Ländern gemacht wurden, in denen es 2011 zu politischen Ereignissen gekommen war. Die meisten der Meldungen (55) standen in Zusammenhang mit Ägypten.

Unter den Deliktsarten, die als mutmassliche Vortaten den Anlass zu einem Verdacht gaben, rangiert Bestechung an erster Stelle (37 Fälle weisen einen Bezug zu Ägypten auf). In den meisten Meldungen, die eine Verbindung mit Tunesien aufweisen, geht es um mutmassliche Geldwäscherei. In der Kategorie Geldwäscherei fasst MROS diejenigen Fälle zusammen, denen aufgrund der Fallbeschreibungen nicht eindeutig eine Vortat zugewiesen werden kann, wenngleich die beschriebenen Vorgehensweisen darauf schliessen lassen könnten, dass es sich um Geldwäsche handelt.

Noch im Berichtsjahr 2010 war bei MROS keine einzige Meldung eingegangen, die einen Bezug zu Ägypten oder Tunesien aufwies (siehe nachstehende Liste auf S. 21). Das änderte sich 2011, wohl nicht zuletzt, nachdem der Bunderat zwei Verordnungen über Massnahmen gegen gewisse Personen aus der Arabischen Republik Ägypten beziehungsweise aus Tunesien erlassen hatte (siehe auch S. 80, Rubrik 4.1).

Anzahl Meldungen



Deliktsart der Vortat		Ägypten		Elfenbeinküste		Libyen		Syrien		Tunesien	
		2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Bestechung	Meldungen	-	37	-	-	-	19	-	7	-	4
	involvierte Beträge		291'198'013.65				102'037'788.65		27'264'960.00		2'739'379.00
Veruntreuung	Meldungen	-	7	-	-	-	2	-	-	-	7
	involvierte Beträge		36'150'684.00				18'471'649.00				23'250'374.00
Kriminelle Organisation	Meldungen	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-
	involvierte Beträge		19'790'017.45								
Waffenhandel	Meldungen	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
	involvierte Beträge						5'848'486.15				
Geldwäscherei	Meldungen	-	1	-	4	-	10	-	-	-	27
	involvierte Beträge		0.31		232'758.60		8'251'484.00				54'230'468.20
Nicht zuzuordnen	Meldungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
	involvierte Beträge										3'984'462.00
Total	Meldungen	-	55	-	4	-	33	-	7	-	40
	involvierte Beträge		347'138'715.41		232'758.60		134'609'407.80		27'264'960.00		84'204'683.20

2.4. Terrorismusfinanzierung

Die Verdachtsmeldungen, die 2011 aufgrund des Verdachts mutmasslicher Terrorismusfinanzierung bei der Meldestelle eingereicht worden sind, haben abgenommen. Sind im Jahr 2010 noch 13 Verdachtsmeldungen in diesem Zusammenhang eingegangen, so waren es in der aktuellen Berichtsperiode noch zehn. Das gleiche Bild zeigt sich bei den mutmasslich der Terrorismusfinanzierung dienenden Vermögenswerten. Die gemeldeten Vermögenswerte belaufen sich für das Jahr 2011 auf nur knapp CHF 152'000. Das entspricht dem zweitniedrigsten Wert in den letzten zehn Jahren (2010: CHF 23 Millionen).

Ausschlaggebend für die markante Abnahme gegenüber dem letzten Jahr ist eine im 2010 eingegangene einzelne Verdachtsmeldung aus dem Bankenbereich, die Vermögenswerte von über CHF 18,6 Millionen betroffen hat. Von den zehn Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung im Jahr 2011 stammen sechs von Finanzintermediären aus der Kategorie Zahlungsverkehrsdienstleister. Die restlichen drei Meldungen stammen von Banken und eine von einer Versicherung. In sechs Fällen basiert die Einreichung der Verdachtsmeldung auf externen Informationen wie Zeitungsberichten oder Informationen Dritter, wozu auch Compliance-Datenbanken von privaten Anbietern gehören, die von Finanzintermediären für den Kundenabgleich verwendet werden. Bis auf eine Verdachtsmeldung hat die Meldestelle alle dieser Verdachtsmeldungen, die von fünf verschiedenen Finanzintermediären stammen, nach erfolgter Auswertung des Sachverhalts und Überprüfung der gemeldeten Personen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. In drei Fällen resultierte ein Nichteintretensentscheid, da sich der Verdacht auf Terrorismusfinanzierung nicht erhärten liess. Lediglich sechs Verdachtsmeldungen waren bei Redaktionsschluss bei der Bundesanwaltschaft noch in Bearbeitung. Darunter ist/war auch die Verdachtsmeldung mit rund CHF 144'000.00 an gemeldeten Vermögenswerten eines Finanzintermediärs aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs.

Eine der Verdachtsmeldungen, die 2011 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung eingegangen ist, weist einen Bezug zu einer offiziellen Namensliste mutmasslicher Terroristen auf.

**Status der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen i.Z. mit
Terrorismusfinanzierung**

Status	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Nichteintreten	4	4	7	13	2	3	4	3	3	3	46
Pendent	7		2				1	1	3	6	20
Einstellung	2		1	2					4		9
Sistierung	2	1	1	3	3		1				11
Urteil							1				1
Total	15	5	11	18	5	3	7	4	10	9	87

Jahr	Anzahl Meldungen			Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % am Total aller Meldungen	Bush	OFAC	Taliban (seco)	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2002	653	15	2,3%	13	0	0	2	1'613'819.00	0.22%
2003	863	5	0,6%	3	1	1	0	153'922.90	0.02%
2004	821	11	1,3%	0	4	3	4	895'488.95	0.12%
2005	729	20	2.7%	5	0	3	12	45'650'766.70	6.71%
2006	619	8	1.3%	1	1	3	3	16'931'361.63	2.08%
2007	795	6	0.8%	1	0	3	2	232'815.04	0.03%
2008	851	9	1.1%	0	1	0	8	1'058'008.40	0.05%
2009	896	7	0.8%	0	1	1	5	9'458.84	0.00%
2010	1'159	13	1.1%	0	1	0	12	23'098'233.85	2.73%
2011	1'625	10	0.6%	0	0	1	9	151'592.84	0.00%
TOTAL	9'011	104	1.2%	23	9	15	57	89'795'468.45	0.69%

Nachfolgend die zehn Meldungen des Jahres 2011, die in Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehen:

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Bern	4	40%
Zug	2	20%
Genf	1	10%
Zürich	1	10%
Jura	1	10%
Basel	1	10%
Total	10	100%

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Zahlungsverkehr	6	60%
Bank	3	30%
Versicherung	1	10%
Total	10	100%

c) Kategorie der meldenden Bank

	Anzahl Meldungen	%
Ausländisch beherrschte Banken	2	66.7%
Kantonalbanken	1	33.3%
Total	3	100.0%

d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	0	0%	7	70%
VAE	0	0%	1	10%
Italien	1	10%	1	10%
Kosovo	1	10%	1	10%
Somalia	2	20%	0	0%
Albanien	1	10%	0	0%
Pakistan	1	10%	0	0%
England	1	10%	0	0%
Usbekistan	1	10%	0	0%
Tunesien	1	10%	0	0%
Afghanistan	1	10%	0	0%
Total	10	100%	10	100%

e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (wB)

Land	Nationalität wB		Domizil wB	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	0	0%	7	70%
VAE	0	0%	1	10%
Italien	1	10%	1	10%
Kosovo	1	10%	1	10%
Somalia	2	20%	0	0%
Albanien	1	10%	0	0%
Pakistan	1	10%	0	0%
England	1	10%	0	0%
Usbekistan	1	10%	0	0%
Tunesien	1	10%	0	0%
Afghanistan	1	10%	0	0%
Total	10	100%	10	100%

2.5. Detailstatistik

2.5.1 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.5.11 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

Analyse der Grafik

Mehr als 95% aller Verdachtsmeldungen stammen aus sechs Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor oder mit konzentrierten regionalen oder konzerninternen Compliance-Fachbereichen.

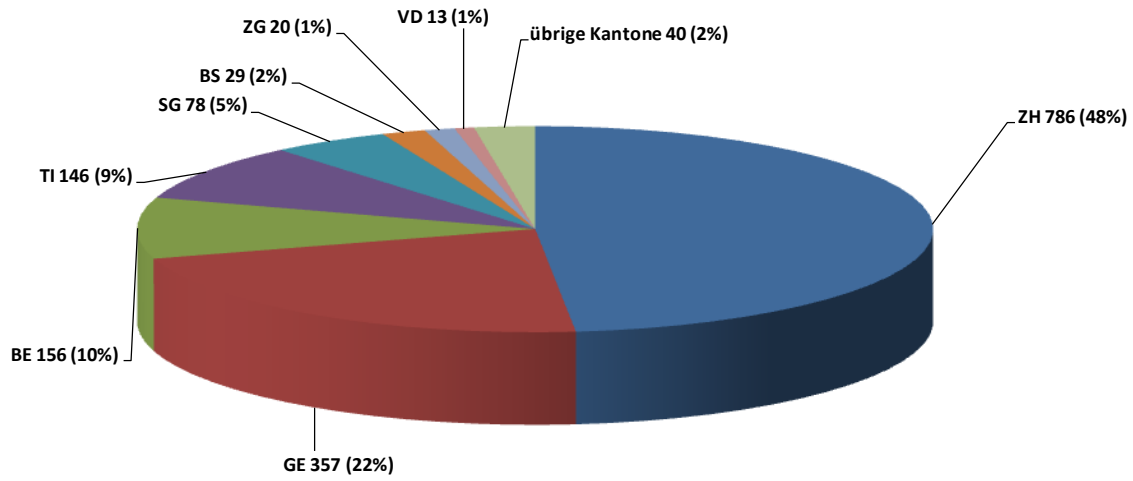
Die grosse Mehrheit der Verdachtsmeldungen stammt erwartungsgemäss entweder aus Kantonen mit einem starken Finanzdienstleistungssektor oder mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. So kommen 1'552 oder mehr als 95% der eingegangenen 1'625 Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin, St. Gallen und Basel-Stadt domiziliert sind.

Von Finanzintermediären aus den Kantonen Thurgau, Schwyz, Obwalden, Glarus, Wallis, Appenzell Innerrhoden und Uri sind im Berichtsjahr 2011 keine Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingegangen. Grund dafür ist unter anderem die Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren (vgl. Bemerkungen zu 2.5.2) und der auf lokale bzw. regionale Bedürfnisse ausgerichtete Finanzsektor in diesen Kantonen.

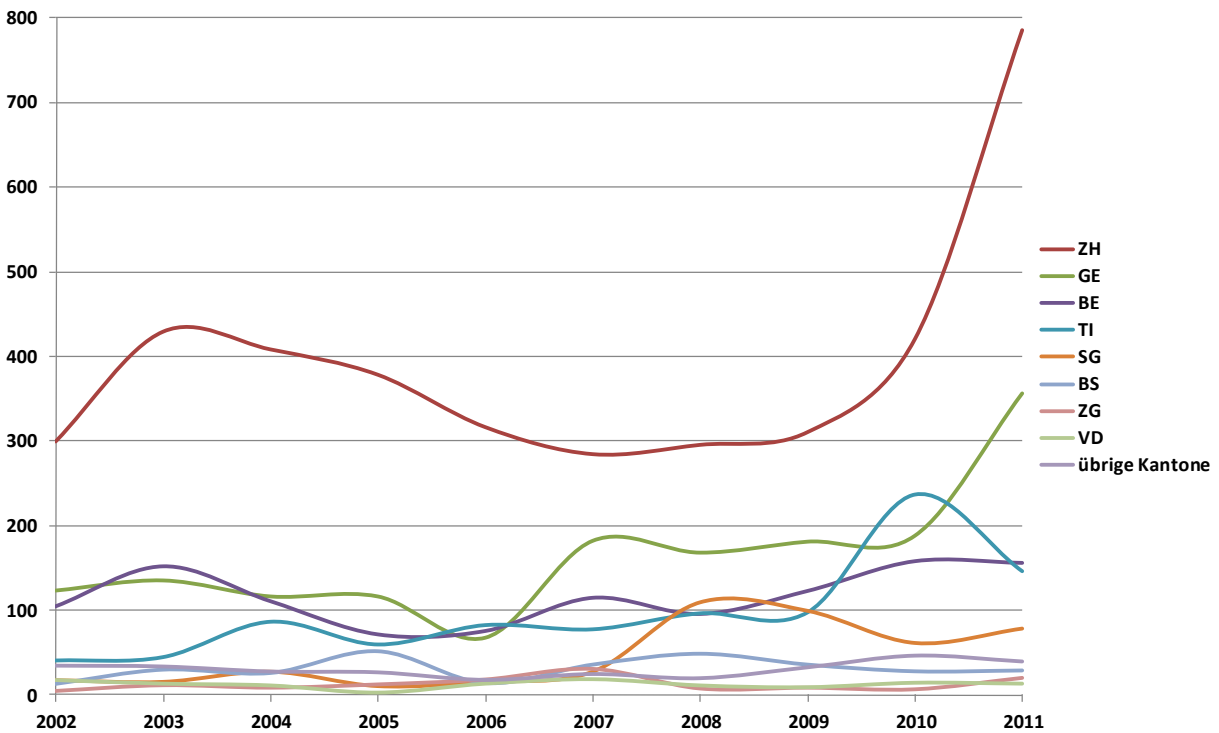
Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		

2011



2002 bis 2011



Zum Vergleich: 2002 - 2011

Kanton	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
ZH	299	429	408	378	316	284	295	310	420	786	3925
GE	123	135	116	116	67	182	168	181	188	357	1633
BE	105	152	111	72	76	115	96	123	158	156	1164
TI	40	44	86	59	82	77	96	97	237	146	964
SG	17	15	27	10	15	27	109	99	61	78	458
BS	13	30	26	52	14	36	49	36	28	29	313
ZG	4	11	8	12	18	31	7	8	6	20	125
VD	17	13	11	3	13	18	11	9	14	13	122
NE	1	7	3	6	2	7	6	7	12	4	55
AG	12	3	2	1	3	1	3	6	3	7	41
GR	8	3	5	1	2	4	3		7	5	38
FR	2	3	9	8	2	1			2	8	35
LU		1	1	3	5	5	1	5	7	5	33
TG	4	6	3		2	1	1	2			19
SZ	2			3	1	2	1	3	7		19
BL			2	2		1		1	2	3	11
SO	1	5		1			1	1		1	10
NW	1	1		1			1	2		3	9
JU		1					2	1	1	2	7
SH		1		1		1		2	1	1	7
OW		1	1			1		1	2		6
GL	2	1	1				1	1			6
VS	2	1	1		1						5
AI						1		1	3		5
AR										1	1
Total	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	1625	9011

2.5.2 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt auf, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die im Berichtsjahr gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.5.1 *geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (Sitz).

Analyse der Grafik

Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort zu, wo die gemeldete Konto- oder Geschäftsbeziehung zum Meldungszeitpunkt geführt wird oder geführt worden ist.

Vorwiegend Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben Kompetenzzentren eingerichtet, die überregional Verdachtsmeldungen zentral erstellen und an die Meldestelle übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dies kann zu einem verfälschten Bild der geografischen Verteilung der gemeldeten mutmasslichen Geldwäscherei-Sachverhalte in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betroffenen Strafverfolgungsbehörden* (2.5.11) nicht möglich. Einerseits werden nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Andererseits knüpft aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 24 StPO² die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort an, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird. Diese Tatsache lässt sich mit der vorherigen Statistik zur *geografischen Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (2.5.1) belegen. Stammen 2011 (wie in den Vorjahren) über 95% der eingegangenen Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären mit Sitz in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin, St. Gallen und Basel-Stadt, sind umgekehrt zum Meldungszeitpunkt (ebenfalls analog zu den vorherigen Berichtsperioden) 82% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen sechs Kantonen geführt worden.

Einzig aus dem Kanton Uri sind im Berichtsjahr keine verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehungen gemeldet worden.

Die im Vorjahresvergleich registrierten markanten Zunahmen bei den in den Kantonen St. Gallen, Waadt und Aargau geführten und gemeldeten Geschäftsbeziehungen hängen mit den Bereinigungsarbeiten eines in den Hauptorten dieser Kantone vertretenen Finanzintermediärs aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs zusammen. Diese Bereinigungsarbeiten sind auch für die Steigerung im Kanton Zürich verantwortlich. Die Verdoppelung der gemeldeten Geschäftsbeziehungen aus dem Kanton Genf lässt sich mit Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit der Arabischen Frühling erklären. Die in

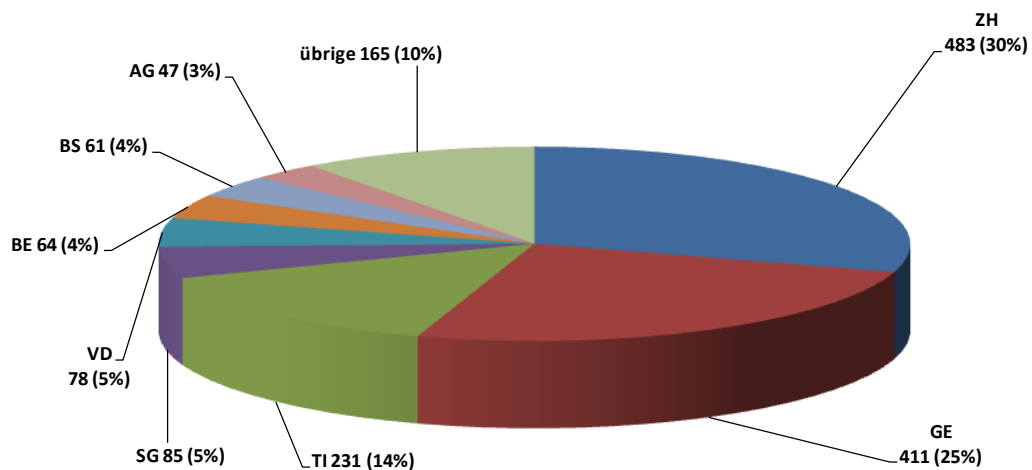
² Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

diesem Zusammenhang gemeldeten Personen bevorzugen aus sprachlichen Gründen den Genfer Finanzplatz.

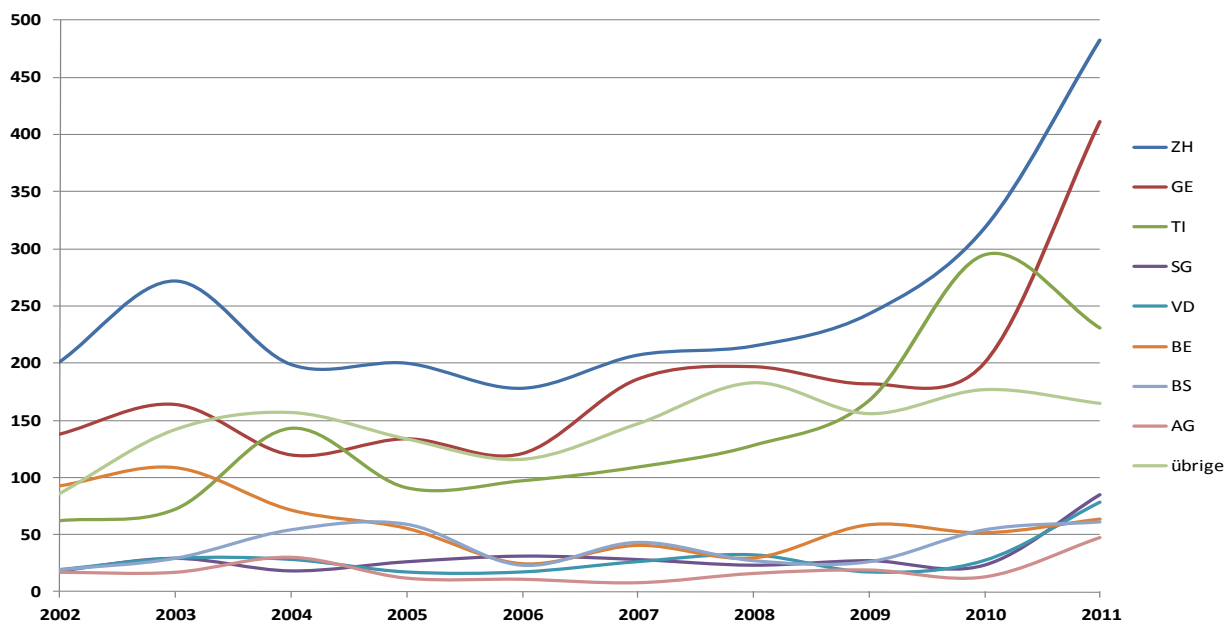
Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		

2011



2002- 2011



zum Vergleich: 2002 bis 2011

Kanton	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
ZH	201	272	199	200	178	207	215	243	318	483	2516
GE	138	164	120	134	121	186	197	182	200	411	1853
TI	62	72	143	91	97	109	128	167	295	231	1395
BE	93	109	72	56	25	41	30	59	52	64	601
BS	19	29	54	59	23	43	27	26	54	61	395
SG	18	29	18	26	31	28	23	27	23	85	308
VD	19	29	28	17	17	26	32	17	27	78	290
LU	16	19	31	23	31	19	47	18	39	22	265
ZG	8	16	15	22	40	40	19	10	22	28	220
AG	17	17	30	12	11	8	16	19	13	47	190
FR	7	4	29	15	5	16	19	41	24	24	184
NE	12	23	11	22	12	12	10	8	13	6	129
SO	7	20	12	10		6	20	12	9	13	109
BL	4	3	4	5	1	7	23	21	24	14	106
VS	5	15	9	11	10	10	6	3	10	11	90
TG	7	14	6	7	7	7	7	18	3	5	81
GR	8	10	14	2	3	5	5	5	9	16	77
GL	4	5	8	4	2	9	6	6	6	6	56
SZ	4	2	5	5	2	6	4	4	9	3	44
JU	1	6	10	4	3	1	5	2	3	2	37
SH		3	1	2		3	1	2	1	6	19
NW	1	1	1	1			3	2		6	15
OW		1	1			1	6	2	2	1	14
AI						4		1	3	1	9
UR	1					1	2	1			5
AR	1			1						1	3
Total	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	1625	9011

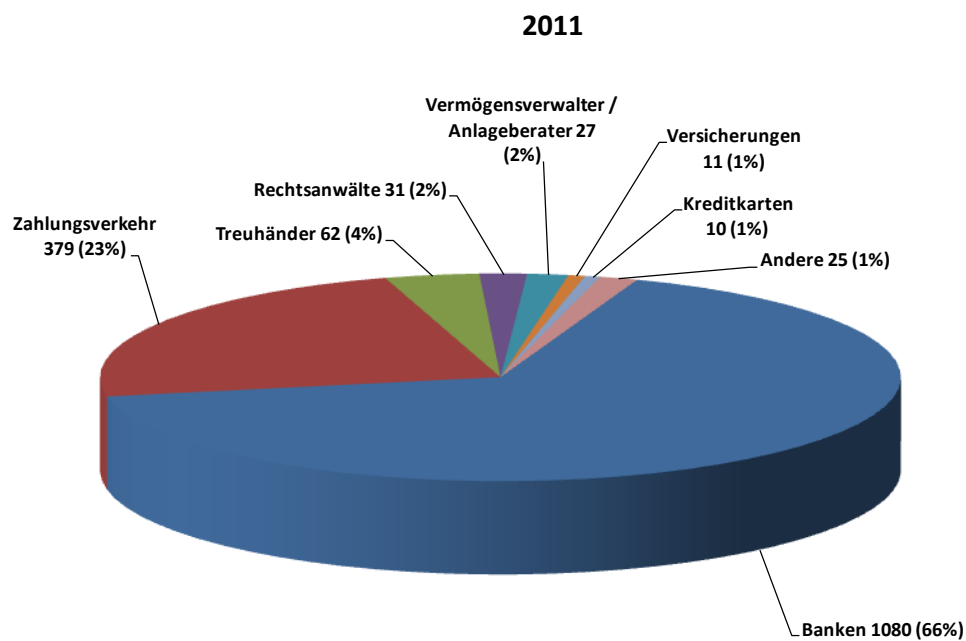
2.5.3 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Grafik

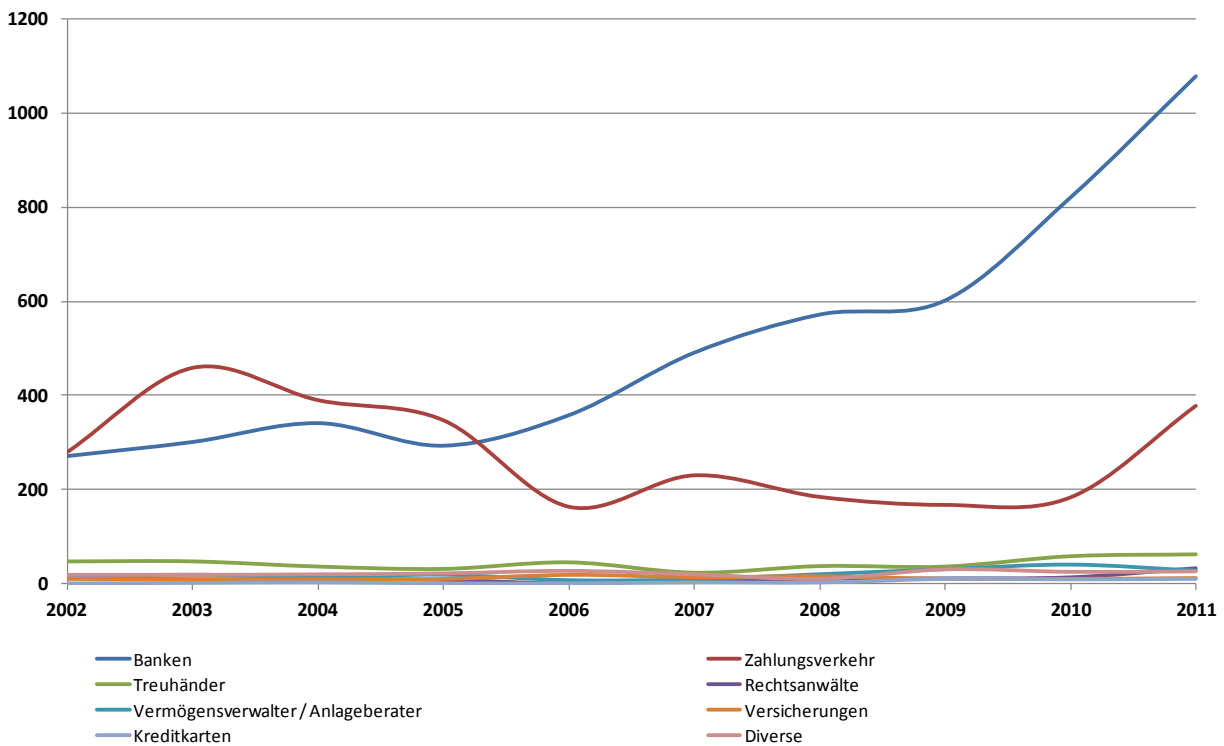
Diese Grafik zeigt - unterteilt nach Branchen - die Anzahl eingereicherter Verdachtsmeldungen.

Analyse der Grafik

- Banken reichen erstmals seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes mehr als tausend Verdachtsmeldungen ein
- Zwei Drittel der eingegangenen Verdachtsmeldungen stammen von Banken
- Verdoppelung bei den Verdachtsmeldungen aus dem Zahlungsverkehr
- Zunahme bei den von Rechtsanwälten stammenden Verdachtsmeldungen (absolut und relativ)



2002- 2011



Weiterleitungsquote 2011 nach Finanzintermediär-Branche

FI-Branche	% weitergeleitet	% nicht weitergeleitet
Banken	93.0%	7.0%
Casinos	50.0%	50.0%
Devisenhandel	57.1%	42.9%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	100.0%	0.0%
Kreditkarten	100.0%	0.0%
Rechtsanwälte	93.5%	6.5%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	100.0%	0.0%
Treuhand	83.9%	16.1%
Übrige FI	100.0%	0.0%
Vermögensverwalter / Anlageberater	92.6%	7.4%
Versicherungen	54.5%	45.5%
Zahlungsverkehr	86.3%	13.7%
Total	90.5%	9.5%

Zum Vergleich: 2002 bis 2011

FI-Branche	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Banken	272	302	342	294	359	492	573	603	822	1080	5139
Zahlungsverkehr	281	460	391	348	164	231	185	168	184	379	2791
Treuhänder	47	47	36	31	45	23	37	36	58	62	422
Vermögensverwalter / Anlageberater	14	18	13	18	6	8	19	30	40	27	193
Rechtsanwälte	12	9	10	8	1	7	10	11	13	31	112
Versicherungen	9	8	8	9	18	13	15	9	9	11	109
Casinos	4	8	2	7	8	3	1	5	8	6	52
Kreditkarten		1	2			2	2	10	9	10	36
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	1	2	1	1	8	4	1	11	1	5	35
Devisenhandel	2	2	1	1	1			5	6	7	25
Übrige FI	4	1	7		1	2		1	4	2	22
Effekthändler			2	2		2	5	2	4		17
Geldwechsel	1		3	3	2	1	1	1		3	15
Vertriebsträger von Anlagefonds	2	3	3	5		1					14
SRO	1	1		1	3	1		4		1	12
Rohwaren- und Edelmetallhandel	1	1			1	5	1		1	1	11
Behörde	2			1	2		1				6
Total	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	1625	9011

2.5.4 Die Banken

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien.

Analyse der Grafik

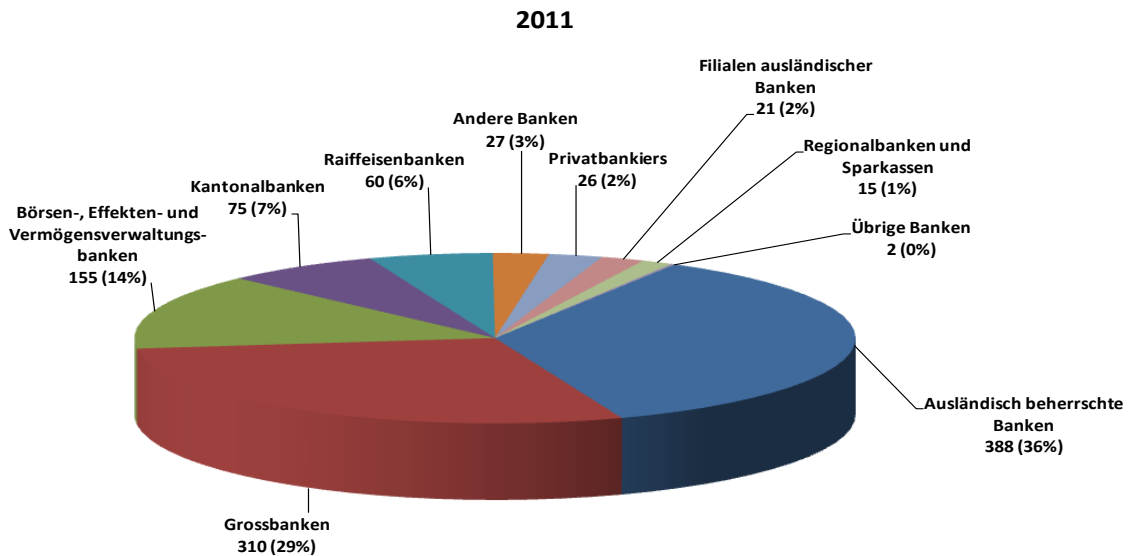
- *Rekordstand bei den Bankenmeldungen*
- *Gemessen am Meldevolumen beträgt der Anteil der Bankenmeldungen zwei Drittel*
- *Die meisten Verdachtsmeldungen stammen von ausländisch beherrschten Banken und von Grossbanken*
- *Zunahme bei den von Raiffeisenbanken stammenden Verdachtsmeldungen*

Die Banken des Finanzplatzes Schweiz haben seit dem Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998 im Jahr 2011 erstmals mehr als tausend Verdachtsmeldungen eingereicht. Gemessen am gesamten Meldevolumen ist der Anteil mit einer Quote von 66% aufgrund der Verdoppelung der Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs jedoch gesunken (2010: 71%).

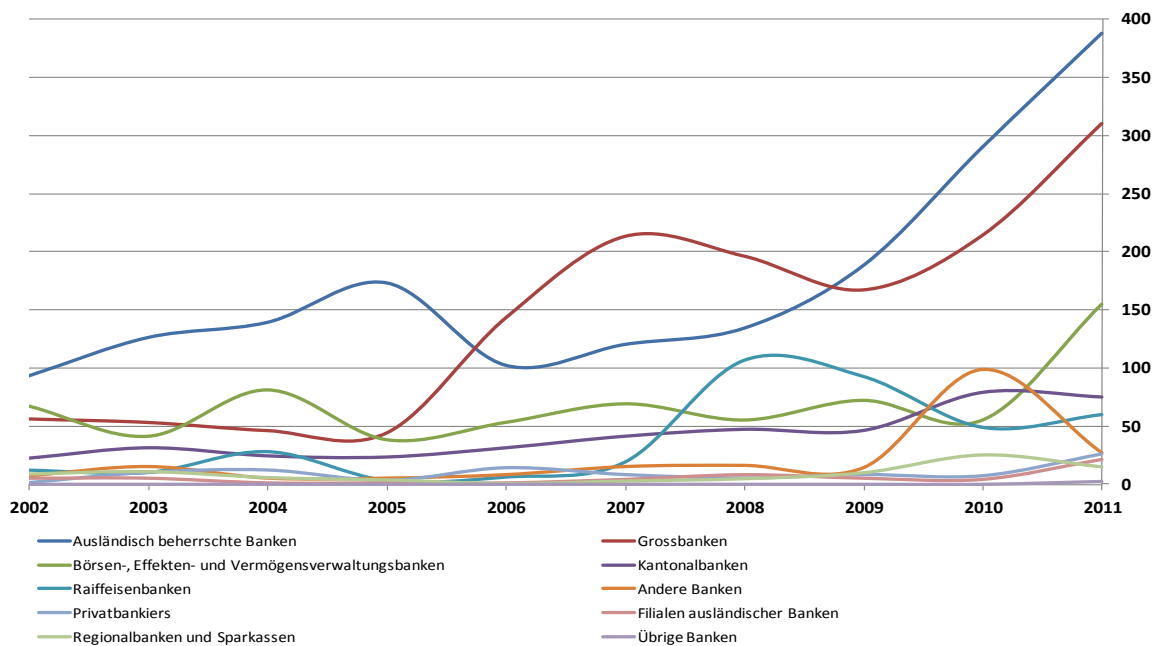
Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
2002	653	272	42%
2003	863	302	35%
2004	821	342	42%
2005	729	294	40%
2006	619	359	58%
2007	795	492	62%
2008	851	573	67%
2009	896	603	67%
2010	1159	822	71%
2011	1625	1080	66%

Im Gegensatz zu den Berichtsperioden 2006 bis 2009 stammt auch im Berichtsjahr 2011 die Mehrheit der Verdachtsmeldungen von *ausländisch beherrschten Banken* des Schweizer Finanzplatzes. Aus dieser Kategorie stammen gerundet 36% der Bankenmeldungen (2010: 32%). An zweiter Stelle liegen erwartungsgemäss die Verdachtsmeldungen von *CH-Grossbanken* mit einem Anteil von knapp 29% (2010: 26%). Auffallend ist die massive Zunahme bei der Kategorie *Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken*, wo Fallkomplexe aufgrund einer Vielzahl von

gemeldeten Geschäftsbeziehungen zu einer knappen Verdreifachung beigetragen haben. Die Reduktion bei der Kategorie *andere Banken* auf das Niveau der Jahre 2002 bis 2009 lässt sich mit einem grossen Fallkomplex im Berichtsjahr 2010 erklären, der aufgrund einer grossen Anzahl von gemeldeten Geschäftsbeziehungen eine Vielzahl von Verdachtsmeldungen zum gleichen Sachverhalt generiert hat. Im normalen Rahmen liegen in Anbetracht des festgestellten Rekordmeldevolumens die Schwankungen bei den restlichen Kategorien von Banken.



2002- 2011



Zum Vergleich: 2002 bis 2011

Bankenkategorie	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Ausländisch beherrschte Banken	93	126	139	173	102	120	134	188	290	388	1753
Grossbanken	56	53	46	44	143	213	196	167	214	310	1442
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	67	41	81	38	53	69	55	72	55	155	686
Kantonalbanken	22	31	24	23	31	41	47	46	79	75	419
Raiffeisenbanken	12	10	28	3	6	19	107	93	49	60	387
Andere Banken	7	15	5	5	8	15	16	14	99	27	211
Privatbankiers	1	10	12	3	14	8	5	8	7	26	94
Regionalbanken und Sparkassen	9	11	6	4	1	3	5	10	25	15	89
Filialen ausländischer Banken	5	5	1	1	1	4	8	5	4	21	55
Übrige Banken										2	2
Institute mit besonderem Geschäftskreis										1	1
Total	272	302	342	294	359	492	573	603	822	1080	5139

2.5.5 Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

Analyse der Grafik

- *Externe Informationen und Hinweise sind in mehr als zwei Dritteln der Fälle Auslöser von Verdachtsmeldungen (2010: 71%)*
- *Starke Zunahme beim verdachtsbegründenden Element „Bartransaktion“*
- *Enorme Steigerung beim verdachtsbegründenden Element „kritische Länder“*

Angeführt wird die Statistik wie im Vorjahr von der verdachtsbegründenden Quelle *Zeitungsbericht*. An zweiter Stelle (ebenfalls analog zum Vorjahr) steht die Kategorie *Drittinformationen*, gefolgt von den Hinweisen, die auf Editions- oder Beschlagnahmeverfügungen von Strafverfolgungsbehörden oder auf anderen Behördeninformationen beruhen. Für das Meldeverhalten der Finanzintermediäre wird die Bedeutung dieser externen Informationen deutlich, wenn die drei grössten Kategorien verdachtsbegründender Elemente wie *Zeitungsberichte*, *Information Dritter* und *Information von Strafverfolgungsbehörden* gemeinsam betrachtet werden. Die Hinweise, die der meldende Finanzintermediär von externen Quellen erhalten hat, führen in mehr als zwei Dritteln der Fälle zu einer Verdachtsmeldung (2010: 71%). Diese Zahlen belegen, dass Finanzintermediäre die Recherchemöglichkeiten moderner Hilfsmittel nutzen, Informationen externer Quellen mit ihrem Kundenstamm abgleichen und Drittinformationen aus- und verwerten.

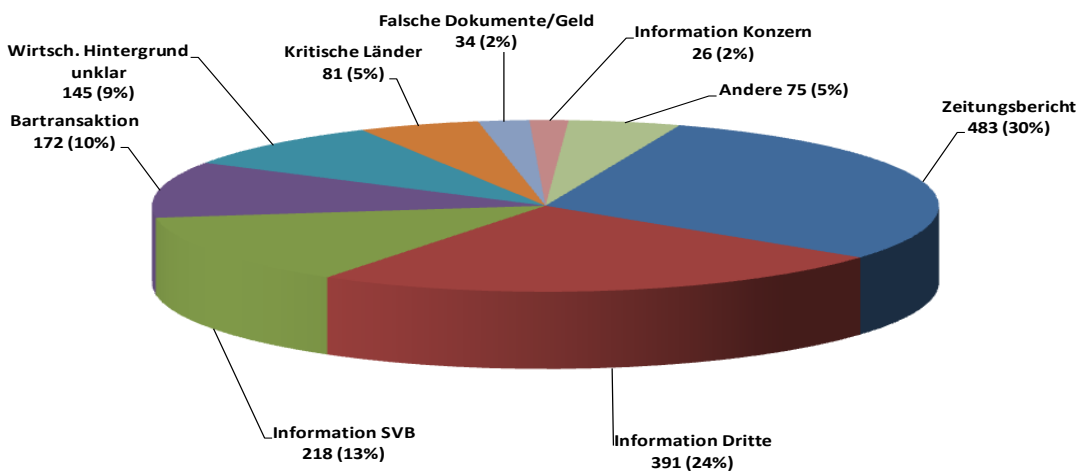
Die Zunahmen in den verdachtsbegründenden Elementen *Bartransaktion* und *kritische Länder* hängen mit den Bereinigungsarbeiten eines Finanzintermediärs aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs zusammen, der nachträglich Bartransaktionen, u.a. in kritische Länder, aufgearbeitet hat.

Legende

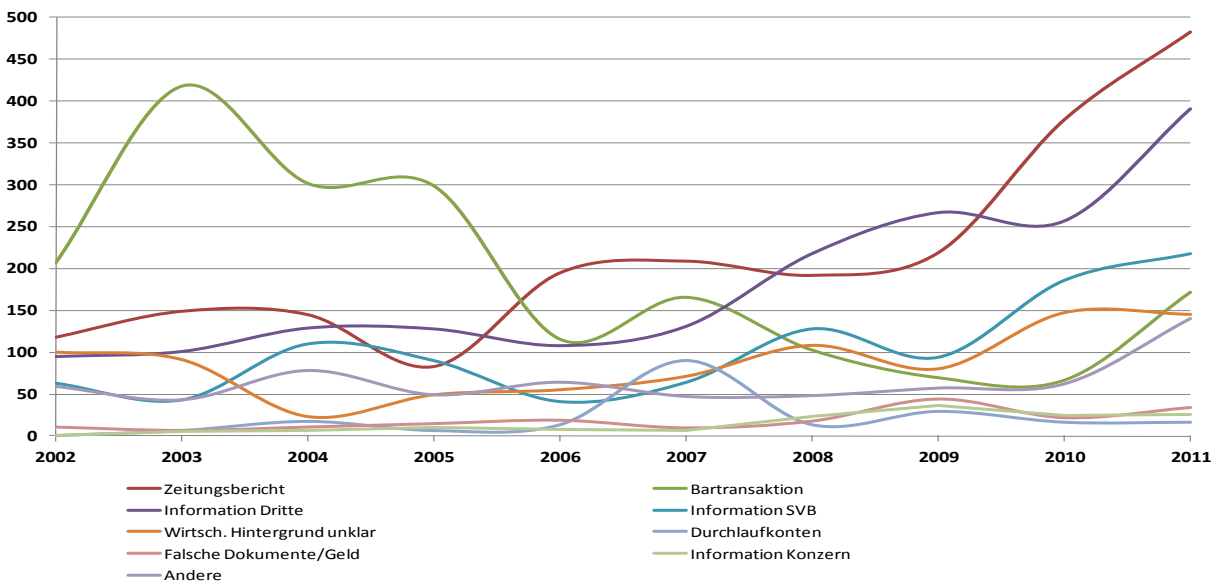
Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann oder will vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder

	innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Andere:	In dieser Kategorie werden die in den früheren Meldestelle-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall und Diverse zusammengefasst.

2011



2002 bis 2011



Zum Vergleich: 2002 bis 2011

Grund	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Zeitungsbericht	118	149	145	83	195	209	192	219	378	483	2171
Bartransaktion	207	418	302	299	116	166	103	70	67	172	1920
Information Dritte	95	101	129	128	108	131	218	267	257	391	1825
Information SVB	63	43	110	90	41	64	128	94	186	218	1037
Wirtsch. Hintergrund unklar	100	91	23	49	55	71	108	80	147	145	869
Durchlaufkonten		6	17	6	13	90	13	29	16	16	206
Falsche Dokumente/Geld	11	7	11	15	19	10	18	44	22	34	191
Information Konzern		5	6	10	8	7	23	36	24	26	145
Diverse	13	15	32	7	5	5	8	3	9	14	111
Kritische Länder	10	2	3	3	1	1	2	2	3	81	108
Geldwechsel	7	8	3	6	12	11	9	9	23	14	102
Eröffnung Geschäftsbeziehung			18	9	13	21	13	9	13	5	101
Checkverkehr	13	8	8	8	4	4	1	7	4	20	77
Wertpapiergeschäfte	7	3	5	12	10	3	13	12	4	2	71
Revision / Aufsicht					7	1		10	2		20
Kreditgeschäft		2	3		7		1	4	1	1	19
Smurfing	6		1	3					1	1	12
Edelmetall		1	3		1	1		1	1	1	9
Lebensversicherung	1	2	1	1	2				1		8
Treuhandgeschäfte	1	1			2		1				5
unbare Kassengeschäfte	1	1	1							1	4
Total	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	1625	9011

2.5.6 Deliktsarten der Vortat

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die mit der Vermutung einhergehende rechtliche Qualifikation der Meldestelle allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie der Würdigung der dargelegten Fakten erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist diese selbstverständlich weder an die tatsächlichen Feststellungen noch die rechtlichen Qualifikationen der Meldestelle gebunden.

Die Kategorie *Nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *Keine Plausibilität* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

Analyse der Grafik

- Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat **Betrug** nehmen im Vergleich zur Vorjahresperiode wieder zu und erreichen in absoluten Zahlen mit knapp 500 Fällen einen neuen Höchststand
- Die Vortatskategorie **Kriminelle Organisation** erhöht sich in Anbetracht des Meldevolumens auf den Stand der Jahre vor der Berichtsperiode 2010
- Zunahme bei der Vortatskategorie **Betäubungsmitteldelikte**
- Zunahme bei der Vortatskategorie **Geldwäscherei, Bestechung und Veruntreuung** im Zuge politischer Ereignisse

Bei 730 der insgesamt 1'625 eingereichten Verdachtsmeldungen oder in 45% der Fälle (2010: knapp 55%) werden strafbare Handlungen gegen das Vermögen als Vortat angenommen. Dieser anteilmässige Rückgang hängt u.a. mit der Zunahme der Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs und den damit einhergehenden Deliktsarten *Betäubungsmitteldelikte* und *Geldwäscherei* zusammen.

Seit 2006 wird die Statistik der Deliktsarten der Vortat durch die Kategorie *Betrug* als vermutete Vortat angeführt. Im Berichtsjahr wird in knapp einem Drittel aller eingereichten Verdachtsmeldungen Betrug als Vortat vermutet (2010: knapp 39%). Die Quote lässt sich damit erklären, dass diese Kategorie neben dem Anlagebetrug mit hohen Deliktsummen wie z.B. organisierter Cyberkriminalität auch Kleinstbetrügereien mit massendeliktischem Charakter wie z.B. kleingaunerische Internetbetrügereien alles umfasst.

Zum zweiten Mal wird in diesem Berichtsjahr die Kategorie *Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage*, die vor allem Phishing-Fälle umfasst, statistisch erfasst und ebenfalls rückwirkend auf die Jahre 2007, 2008 und 2009 ausgewiesen. Bis 2009 wurde diese Kategorie unter der Rubrik *Betrug* subsumiert. Die im Vorjahresverhältnis festgestellte stagnierende Zahl zeigt, dass Phishing nach wie vor ein aktuelles Thema bleibt. Trotz der zahlreichen Medienberichte und Warnungen werden immer noch Kontoverbindungen von sog. "Finanzagenten" oder "money mules" gemeldet.

In die an zweiter Stelle liegende Kategorie *Geldwäscherei* fallen 252 Meldungen (2010: 129). Es handelt sich um Fälle, die von der Meldestelle aufgrund des geschilderten Vorganges nicht direkt einer bestimmten Vortat zugeordnet werden können, obwohl die ihnen zu Grunde liegenden modi operandi Geldwäschereihandlungen nahelegen. Diese Steigerung hängt einerseits mit einem gemeldeten Sachverhalt, mit einer Vielzahl von gemeldeten Geschäftsbeziehungen und andererseits auch mit der generellen Zunahme der Verdachtsmeldungen zusammen.

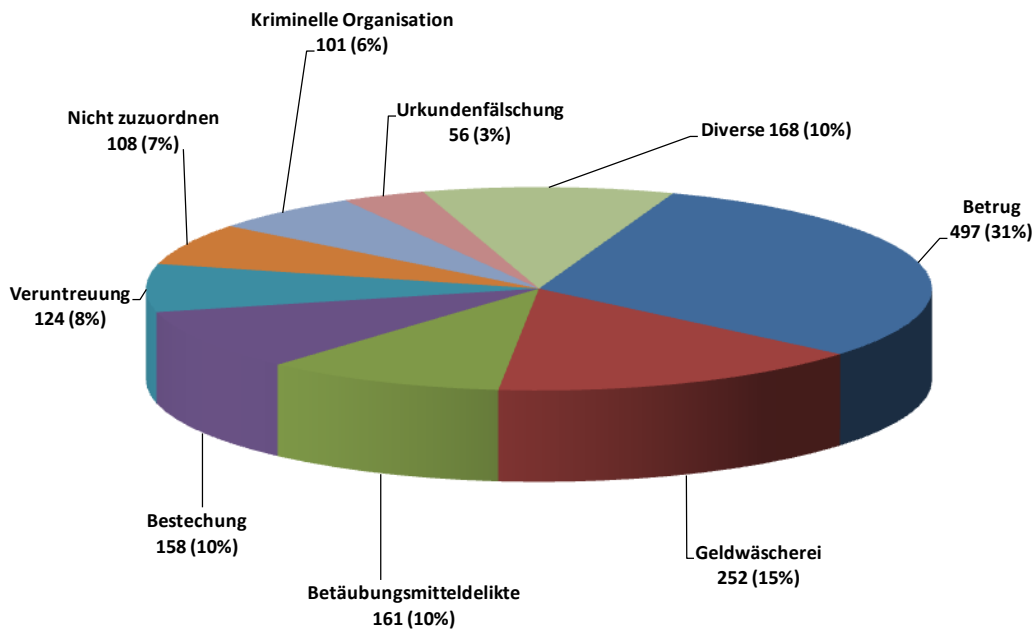
Analog zum Vorjahr liegen die *Betäubungsmitteldelikte* als vermutete Vortat zur Geldwäscherei an dritter Stelle. Dabei geht es häufig um vermutete Vorgänge im Zusammenhang mit dem Strassenverkauf von Betäubungsmitteln durch Personen aus dem afrikanischen Raum und damit einhergehende Finanztransaktionen (Geldwechsel, Money-Transmitting).

Die deutliche Zunahme bei der Vortatsdeliktsart *Bestechung* lässt sich teilweise mit den politischen Ereignissen und den in diesem Zusammenhang eingereichten Verdachtsmeldungen erklären. Dies hat sich auch in der Kategorie *Veruntreuung* niedergeschlagen, denn Veruntreuung von öffentlichen Geldern und Korruption stellen typische Delikte autoritär herrschender Eliten dar.

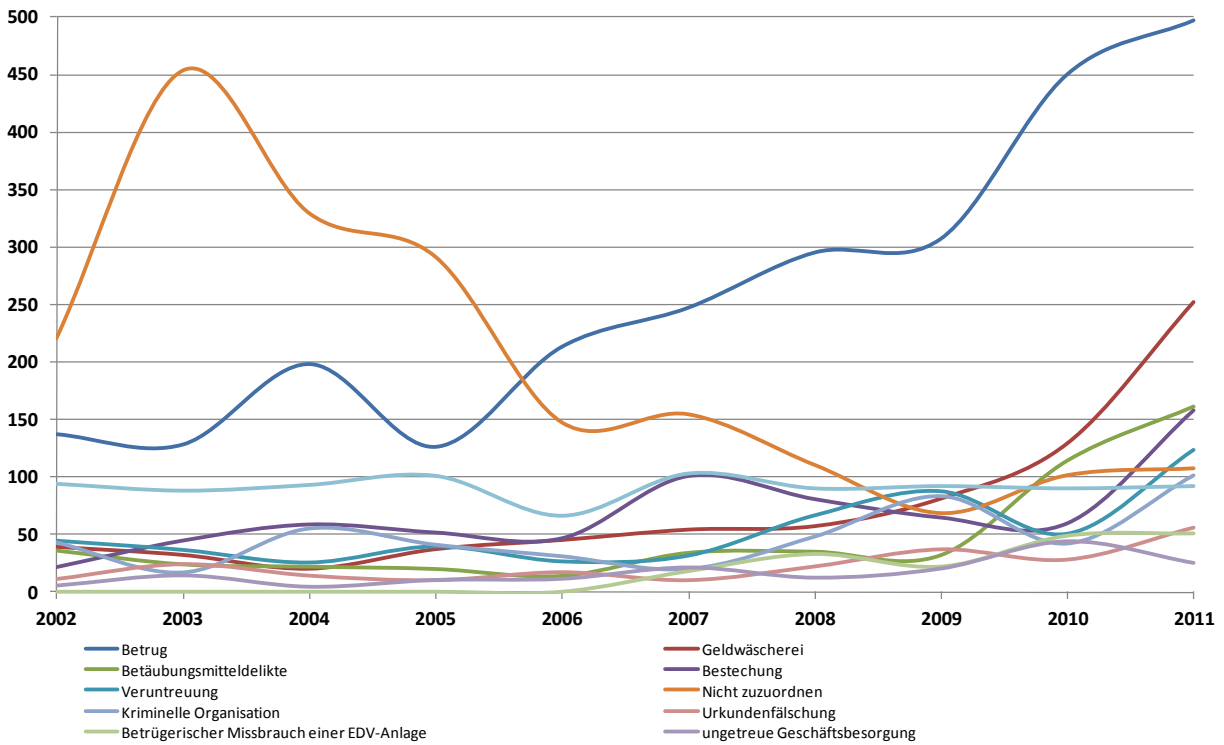
In den anderen Vortatenkategorien fällt auf, dass sich die Zahl der Verdachtsmeldungen in der Kategorie *Kriminelle Organisation* auf 101 (2010: 42) mehr als verdoppelt hat. Diese Entwicklung ist auf mehrere Fallkomplexe zurückzuführen, die eine Vielzahl von Verdachtsmeldungen generiert haben. Die Zuordnung zu dieser Deliktsart basiert hauptsächlich auf ausländischen Medienberichten, die eine Verdachtsmeldung auslösen, aber ausser organisierter Kriminalität keine andere Vortat zur Geldwäscherei explizit erwähnen. Bei dieser Kategorie handelt es sich somit um eine Art Auffangtatbestand.

Bei den unter der Vortatendeliktsart *Urkundenfälschung* subsumierten Verdachtsmeldungen ist anzumerken, dass diese Deliktsart allein noch keine verbrecherischen Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB generiert. Diese Kategorie wird durch das Delikt definiert, das bei der Meldung im Vordergrund steht und verbrecherische Vermögenswerte hervorbringen kann (zum Beispiel mittels gefälschter Checks oder Bankgarantien).

2011



2002- 2011



Zum Vergleich: 2002- 2011

Vortat	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Betrug	137	128	198	126	213	247	295	307	450	497	2598
Nicht zuzuordnen	221	454	330	292	148	155	111	69	102	108	1990
Geldwäscherei	39	32	20	37	45	54	57	81	129	252	746
Bestechung	22	45	59	52	47	101	81	65	60	158	690
Veruntreuung	45	37	26	40	27	32	67	88	51	124	537
Betäubungsmitteldelikte	36	24	22	20	14	34	35	32	114	161	492
Kriminelle Organisation	43	17	55	41	31	20	48	83	42	101	481
Kein Verdacht	32	34	37	54	25	50	27	21	13	23	316
Urkundenfälschung	11	24	14	10	17	10	22	37	28	56	229
Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage						18	33	22	49	51	173
ungetreue Geschäftsbesorgung	5	14	4	10	11	21	12	20	44	25	166
Sonst. Vermögensdelikte	7	7	14	12	13	22	22	36	10	7	150
Terrorismus	15	5	11	20	8	6	9	7	13	10	104
Diebstahl	8	17	6	9	8	4	3	4	12	19	90
Sonstige Delikte	18	5	9	2	9	3	3	5	5	3	62
Waffenhandel	4	9	6		1	12	8	3	4	9	56
Erpressung	1	2	3	1	1		4	2	20	6	40
Handlung. gegen Leib und Leben	5	2	2	1		1	9		1	1	22
Menschenhandel / Sexualdelikte	2	2	3	1		3	4	3	3	1	22
Bandenmässiger Schmuggel								5	7	3	15
Falschgeld	2	3		1				4			10
Raub		2	2			1	1		2	1	9
Warenfälschung										4	4
Amtsmissbrauch										4	4
Produktpiraterie								2			2
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften					1	1					2
Menschenschmuggel										1	1
Total	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	1625	9011

2.5.7 Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt für natürliche Personen das Wohnsitz- und für juristische Personen das Domizilland des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung.

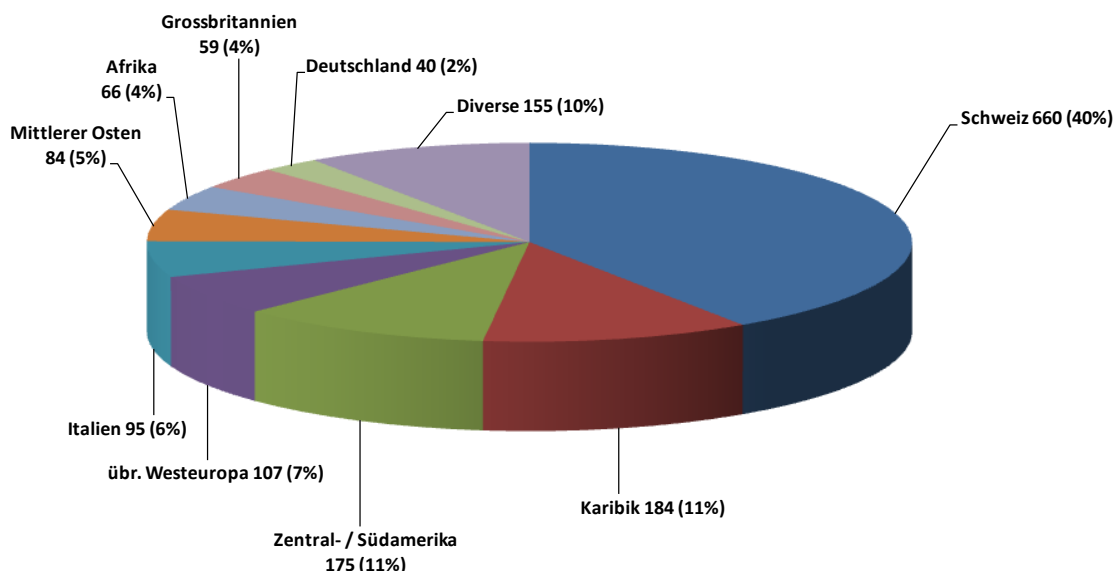
Analyse der Grafik

- *Trotz massiver Zunahme des Meldevolumens reduziert sich die Quote der in der Schweizerischen Eidgenossenschaft domizilierten Vertragspartner auf knapp 41% (2010: knapp 45%)*
- *Zunahme bei den Vertragspartnern mit Domizil in der Karibik oder in Zentral- bzw. Südamerika als Folge der Zunahme bei den gemeldeten Sitzgesellschaften*
- *Quote der in Westeuropa ansässigen Vertragspartner verringert sich auf knapp 62% (2010: knapp 74%)*

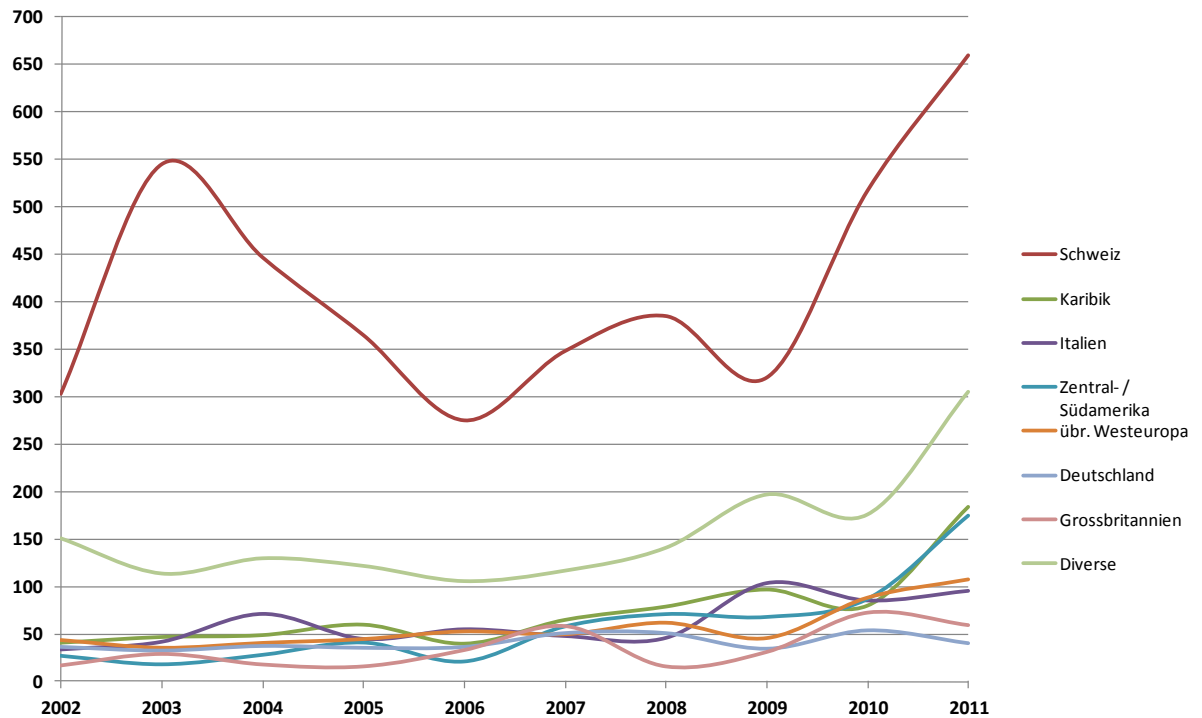
Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Nordamerika, Frankreich, GUS, Asien, Osteuropa, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt

2011



2002 bis 2011



Zum Vergleich: Jahre 2002 bis 2011

Domizil Vertragspartner	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Schweiz	303	545	447	365	275	348	385	320	517	660	4165
Karibik	41	47	49	60	40	65	79	97	80	184	742
Italien	34	42	71	45	55	48	46	103	85	95	624
Zentral- / Südamerika	27	18	28	41	21	58	71	68	87	175	594
übr. Westeuropa	44	36	41	45	53	50	62	46	88	107	572
Deutschland	36	32	37	35	36	51	51	34	54	40	406
Grossbritannien	17	29	18	16	33	58	16	31	72	59	349
Mittlerer Osten	31	19	16	17	9	20	19	22	27	84	264
Nordamerika	21	11	19	25	25	20	23	23	48	38	253
Frankreich	21	14	18	17	12	18	22	58	26	32	238
Afrika	31	24	18	13	8	12	11	16	22	66	221
Asien	17	11	12	15	26	19	22	29	16	17	184
Osteuropa	12	11	17	13	14	9	10	10	11	17	124
GUS	7	9	15	2	7	3	13	15	9	21	101
Australien/Ozeanien	3	5	9	6	1	7	13	17	5	17	83
Skandinavien	2	4	5	6	3	8	5	6	10	7	56
unbekannt	6	6	1	8	1	1	3	1	2	6	35
Total	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	1625	9011

2.5.8 Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Sitz und Nationalität identisch.

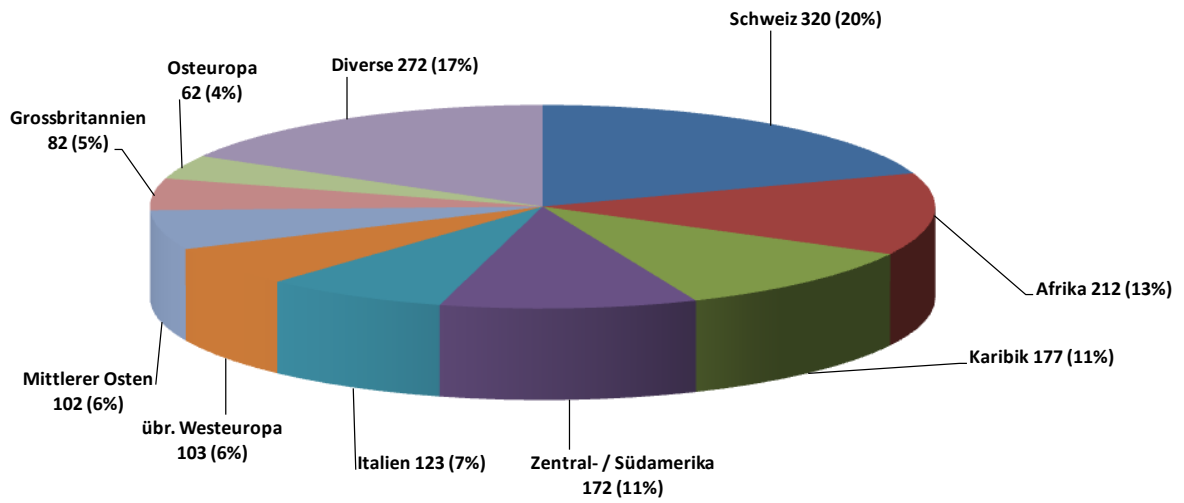
Analyse der Grafik

- *Trotz Zunahme des Meldevolumens verringert sich der Anteil der Vertragspartner mit schweizerischer Nationalität auf 20% (2010: 22%)*
- *Mehr als Verdreifachung bei den Vertragspartnern afrikanischer Nationalität aufgrund von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit mutmasslichen Betäubungsmitteldelikten*
- *Zunahme bei den Vertragspartnern karibischer bzw. zentral- und südamerikanischer Nationalitäten aufgrund von Sitzgesellschaften als gemeldete Vertragspartner*

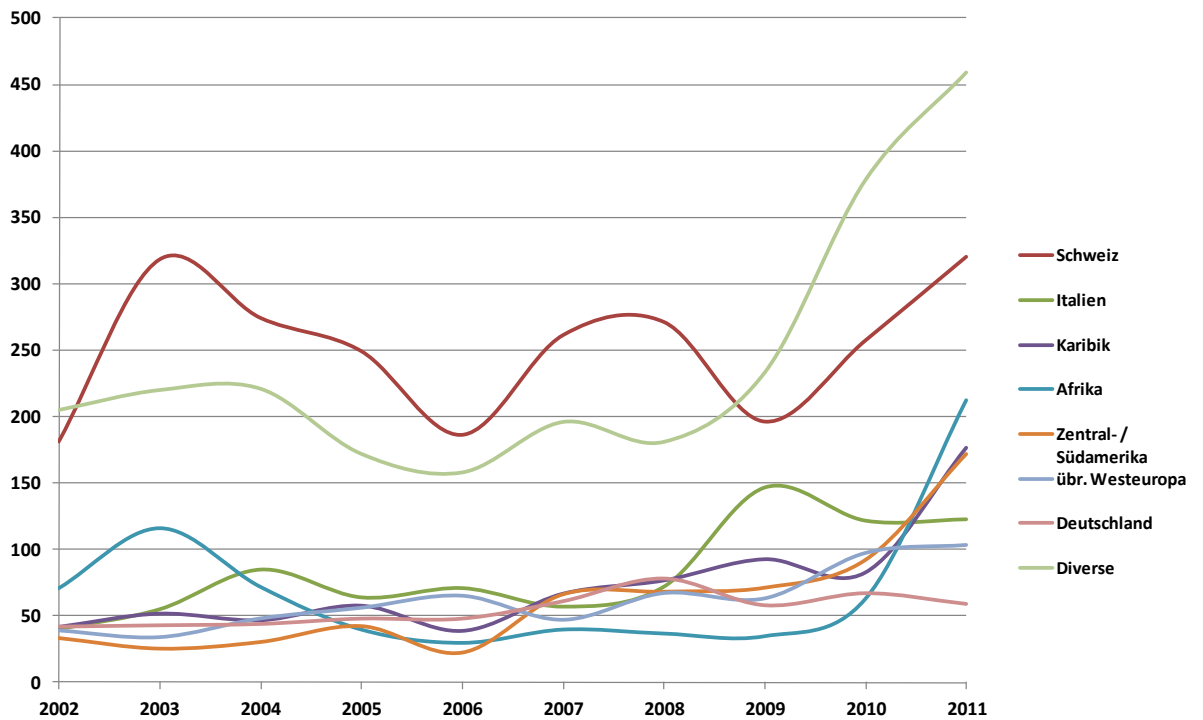
Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Deutschland, Frankreich, GUS, Asien, Nordamerika, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt

2011



2002 bis 2011



Zum Vergleich: Jahre 2002 bis 2011

Nationalität Vertragspartner	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Schweiz	181	318	274	249	186	261	271	196	257	320	2513
Italien	40	55	85	64	71	57	72	147	122	123	836
Karibik	42	52	47	58	39	67	77	93	83	177	735
Afrika	71	116	72	40	30	40	37	35	63	212	716
Zentral- / Südamerika	33	25	30	42	22	66	68	71	92	172	621
übr. Westeuropa	39	34	48	56	65	47	67	63	97	103	619
Deutschland	42	43	44	48	48	61	78	58	67	59	548
Mittlerer Osten	49	57	49	33	16	22	21	31	38	102	418
Grossbritannien	21	33	22	15	34	56	11	33	73	82	380
Osteuropa	30	38	40	35	25	24	25	27	36	62	342
Asien	29	18	24	22	26	29	23	23	103	45	342
Frankreich	22	15	19	18	19	19	28	42	45	55	282
Nordamerika	25	21	23	28	24	23	24	29	48	37	282
GUS	17	20	23	8	8	8	24	18	15	49	190
Australien/Ozeanien	4	6	11	5	1	6	12	17	6	16	84
Skandinavien	2	9	8	3	4	9	10	11	12	10	78
unbekannt	6	3	2	5	1		3	2	2	1	25
Total	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	1625	9011

2.5.9 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte/r an den Vermögenswerten identifiziert wird.

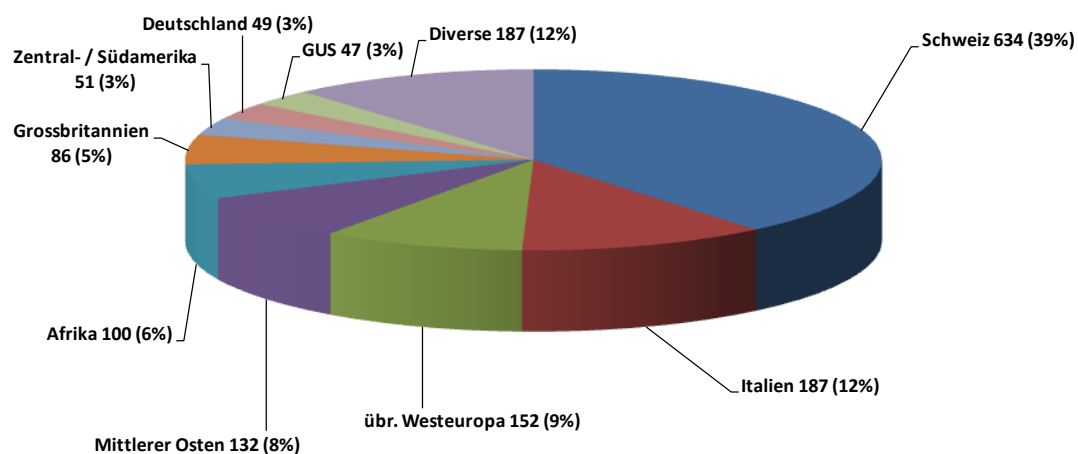
Analyse der Grafik

- *Trotz markanter Meldungszunahme reduziert sich der Anteil der in der Schweizerischen Eidgenossenschaft domizilierten wirtschaftlich Berechtigten auf 39% (2010: 43%)*
- *Massive Steigerung bei den in Afrika oder im Mittleren Osten domizilierten wirtschaftlich Berechtigten*
- *Der Anteil der in Europa ansässigen wirtschaftlich Berechtigten (ohne Berücksichtigung der teilweise zu Europa zählenden GUS-Staaten) reduziert sich auf knapp 74% (2010: über 83%)*

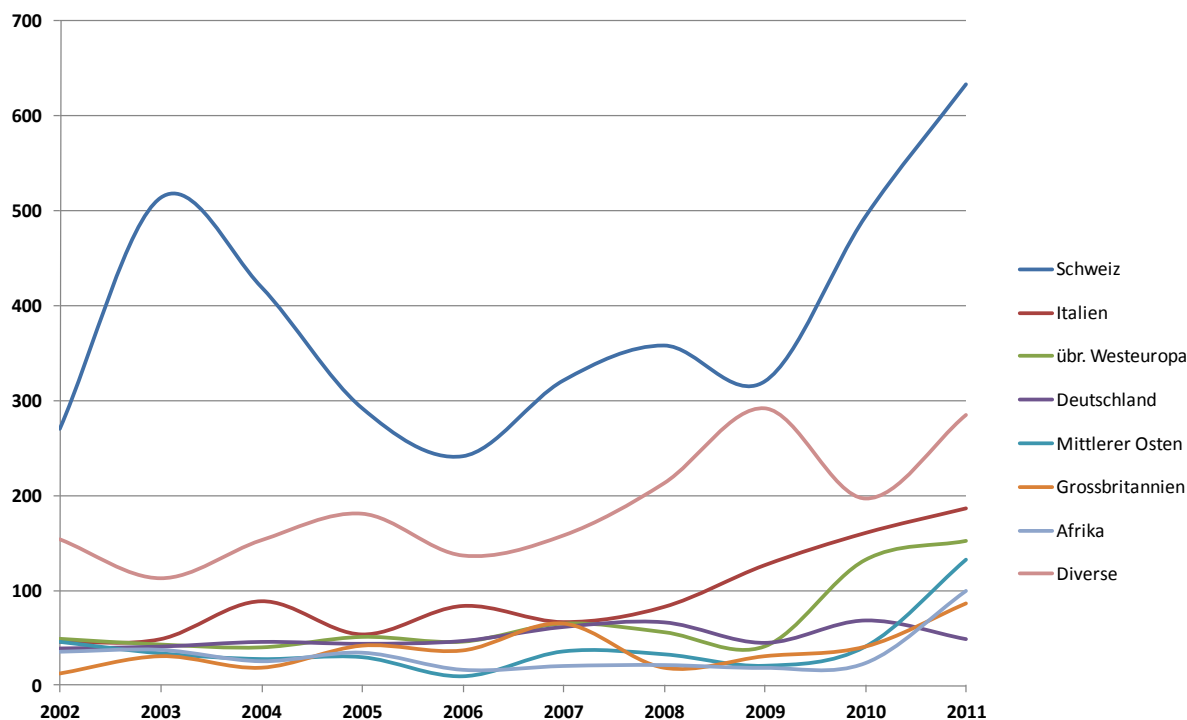
Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Frankreich, Nordamerika, Osteuropa, Asien, Karibik, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt

2011



2002 bis 2011



Zum Vergleich: Jahre 2002 bis 2011

Domizil wirt. Berechtigter	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Schweiz	270	514	420	292	241	321	358	320	494	634	3864
Italien	46	49	89	54	84	67	83	127	161	187	947
übr. Westeuropa	49	43	40	51	46	65	56	41	132	152	675
Deutschland	39	41	46	44	47	62	67	45	69	49	509
Mittlerer Osten	46	34	28	30	10	36	33	21	41	132	411
Grossbritannien	13	31	19	42	37	65	19	31	41	86	384
Afrika	36	38	26	35	17	21	22	19	24	100	338
Zentral- / Südamerika	20	14	27	32	14	35	64	39	32	51	328
Frankreich	39	18	20	29	18	23	26	63	35	45	316
Nordamerika	23	16	32	29	32	27	28	34	48	45	314
Asien	21	14	14	24	29	27	24	49	23	23	248
GUS	15	13	18	8	15	7	31	52	21	47	227
Osteuropa	17	15	20	33	22	13	18	24	21	32	215
Skandinavien	2	5	5	11	4	21	5	7	12	12	84
Karibik	2	4	7	4	1	2	6	21	3	18	68
unbekannt	13	8	1	7	1	1	3	2	2	6	44
Australien/Ozeanien	2	6	9	4	1	2	8	1		6	39
Total	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	1625	9011

2.5.10 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die zum Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Sitz. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

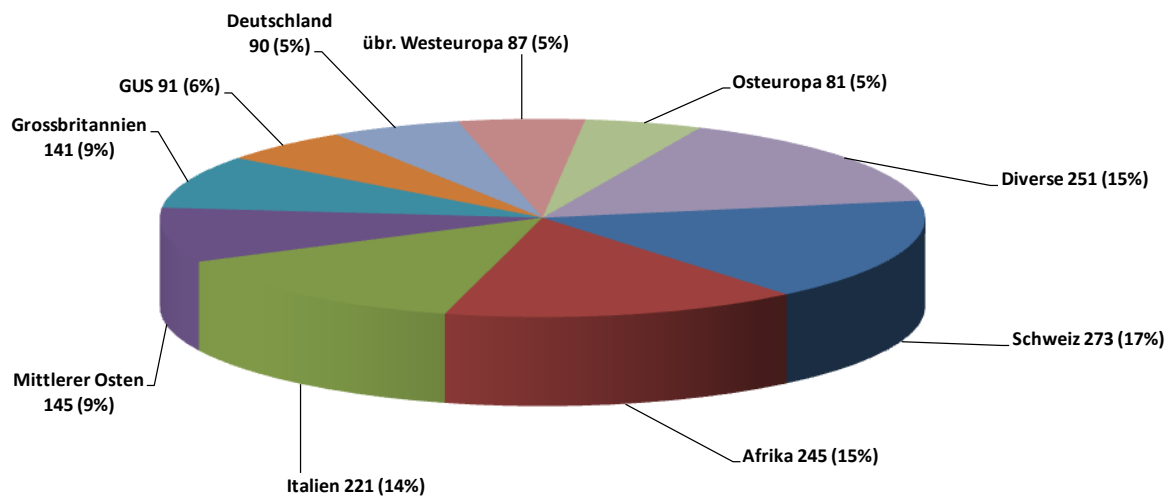
Analyse der Grafik

- *Stagnation des Anteils der wirtschaftlich Berechtigten schweizerischer Nationalität trotz massiver Zunahme bei den Verdachtsmeldungen*
- *Beinahe Vervierfachung bei den wirtschaftlich Berechtigten afrikanischer Nationalitäten aufgrund von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit mutmasslichem Betäubungsmittelhandel*
- *Verdreifachung bei den wirtschaftlich berechtigten Staatsangehörigen aus dem Mittleren Osten als Folge des Arabischen Frühlings*
- *Zunahme bei den wirtschaftlich Berechtigten mit Nationalität Grossbritannien aufgrund eines Fallkomplexes mit einer Vielzahl von zusammenhängenden Verdachtsmeldungen*

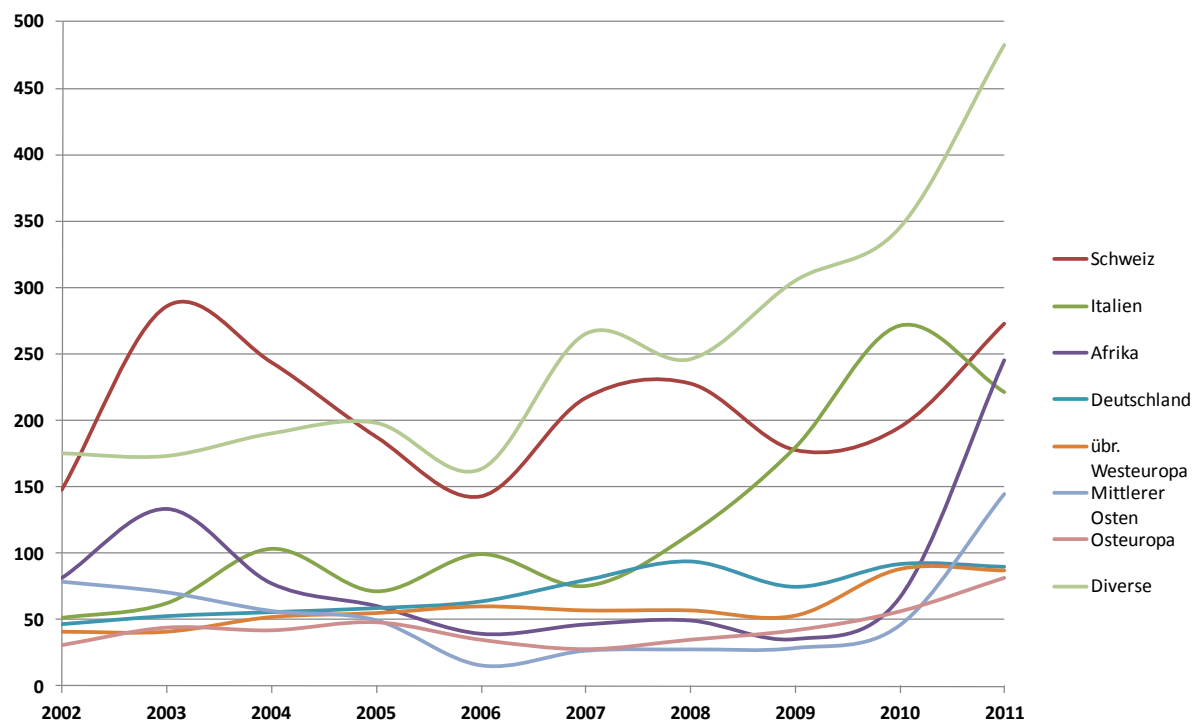
Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta und Portugal
Diverse	Frankreich, Asien, Nordamerika, Zentral- / Südamerika, Skandinavien, Karibik, Australien/Ozeanien und unbekannt

2011



2002 bis 2011



Zum Vergleich: Jahre 2002 bis 2011

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
Schweiz	148	286	244	188	143	217	228	178	195	273	2100
Italien	51	62	103	71	99	75	114	179	271	221	1246
Afrika	81	133	77	60	39	46	49	35	66	245	831
Deutschland	47	53	56	59	64	80	94	75	92	90	710
übr. Westeuropa	41	41	52	55	60	57	57	53	88	87	591
Mittlerer Osten	79	71	57	50	16	27	28	29	46	145	548
Osteuropa	31	44	42	48	35	28	35	42	56	81	442
Grossbritannien	18	32	17	23	38	83	16	33	39	141	440
Asien	33	20	27	27	28	40	33	44	110	51	413
Nordamerika	24	28	34	42	35	31	31	55	47	50	377
Frankreich	25	20	23	42	27	30	36	43	57	69	372
GUS	29	23	30	17	16	17	43	60	30	91	356
Zentral- / Südamerika	25	21	31	31	11	37	60	43	39	44	342
Skandinavien	2	10	8	6	5	21	12	12	14	19	109
Karibik	3	9	3	3		4	5	9	6	14	56
Australien/Ozeanien	3	7	15	3	2	2	7	3	1	3	46
unbekannt	13	3	2	4	1		3	3	2	1	32
Total	653	863	821	729	619	795	851	896	1159	1625	9011

2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden die Meldestelle die im vergangenen Berichtsjahr erhaltenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (**Art. 27ff. StPO**), die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus **Art. 24ff StPO** ab.

Analyse der Grafik

- *Erhöhte Weiterleitungsquote bei den Verdachtsmeldungen*
- *Steigerung bei den an die Bundesanwaltschaft übermittelten Verdachtsmeldungen*
- *Mehraufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Meldungszunahme*

Im Jahr 2011 hat die Meldestelle von den 1'625 eingegangenen Verdachtsmeldungen (2010: 1'159) nach erfolgter Fallanalyse 1'471 (2010: 1'003) an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Gerundet liegt die Weiterleitungsquote bei 91% (2010: knapp 87%) und ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen (siehe hierzu Erläuterungen unter Punkt 2.2.5).

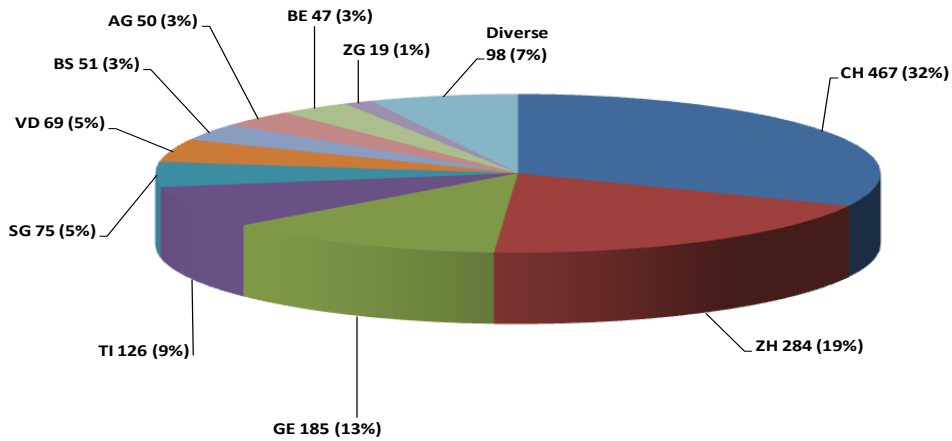
An die Schweizerische Bundesanwaltschaft sind 467 Verdachtsmeldungen (2010: 361) überwiesen worden. Das entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung von über 29% und ist die Folge der Ereignisse des Arabischen Frühlings. Ihr Anteil an den Meldungen, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, reduziert sich aber infolge der konstatierten Meldungszunahme und beträgt noch rund 32% (2010: 36%).

Die restlichen 970 weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind an 24 kantonale Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden. Auffallend ist die Zunahme der Weiterleitungen an die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Zürich, St. Gallen, Waadt und Aargau, was auf die bereits thematisierten Bereinigungsarbeiten eines Finanzintermediärs aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs zurückzuführen ist. 561 oder rund 39% der 1'437 weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden der Finanzplätze Zürich, Genf und Tessin übermittelt worden (2010: 41%).

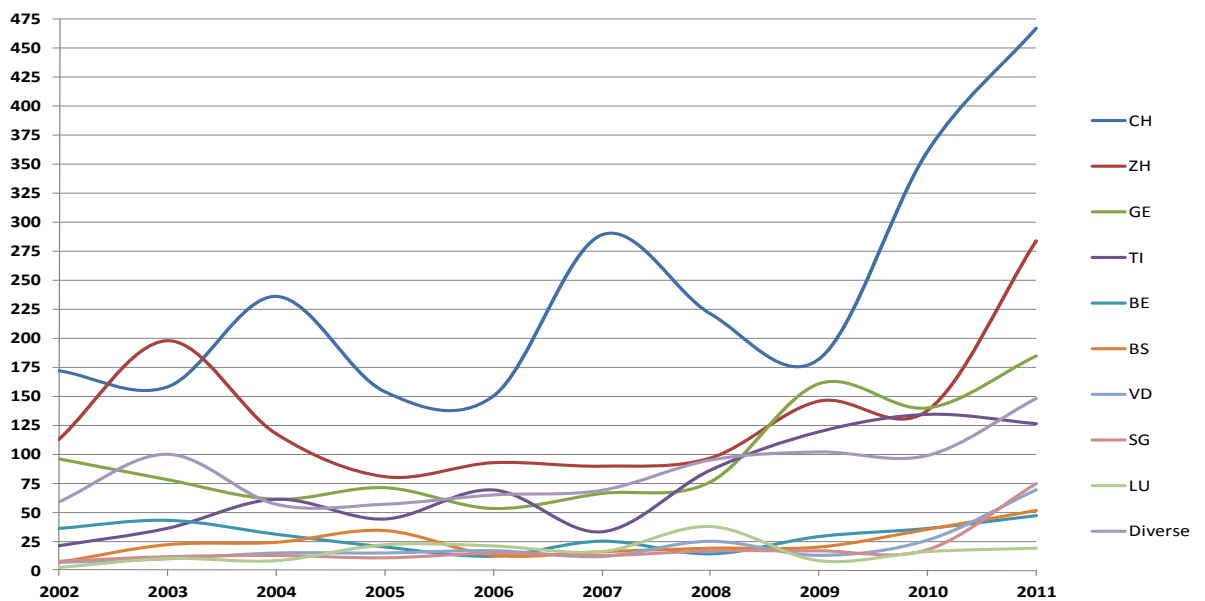
Legende

AG	Aargau	GL	Glarus	SO	Solothurn
AI	Appenzell Innerrhoden	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AR	Appenzell Ausserrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
BE	Bern	LU	Luzern	TI	Tessin
BL	Basel-Landschaft	NE	Neuenburg	UR	Uri
BS	Basel-Stadt	NW	Nidwalden	VD	Waadt
CH	Schweizerische Bundesanwaltschaft	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich

2011



2002 bis 2011



Zum Vergleich: Jahre 2002 bis 2011

Behörde	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Total
CH	172	158	236	154	150	289	221	182	361	467	2390
ZH	113	198	118	81	93	90	97	146	138	284	1358
GE	96	78	61	71	53	66	76	161	140	185	987
TI	21	36	61	44	69	33	86	119	134	126	729
BE	36	43	31	20	12	25	14	29	36	47	293
BS	7	22	24	34	13	16	19	20	35	51	241
VD	7	10	15	15	17	12	25	13	26	69	209
SG	8	12	13	11	15	13	17	17	18	75	199
ZG	2	10	8	22	21	16	38	8	16	19	160
AG	2	10	12	5	13	10	9	9	14	50	134
LU	8	8	10	11	17	14	25	11	13	9	126
NE	7	19	8	16	4	5	8	9	7	10	93
SO	7	19	8	4	4	3	13	12	6	12	88
BL	5	4	2	4	4	10	18	13	13	7	80
TG	5	4	1	3	4	3	3	22	8	6	59
SZ	6	3	6	2	7	4	2	5	8	8	51
VS	3	13	3	1	5	5	1	3	9	7	50
GR	7	6	2	4	3	2	2	5	9	6	46
FR	4	2	2	4	3	4	2	5	5	12	43
NW		2	1				2	1	1	9	16
SH		2		1		1	1	1	2	8	16
JU	1	4	1	1	1		2	2	1	1	14
OW		2	1			1	6	3		1	14
GL	3	1		1		3		1			9
AI						3			2	1	6
UR	1					1	1				3
AR		1							1	1	3
Total	521	667	624	509	508	629	688	797	1003	1471	7417

2.5.12 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand der Verdachtsmeldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind. In der Darstellung wird zwischen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahlen der Bundesanwaltschaft erst seit Januar 2002 erhoben werden, d.h. seit der Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen Organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität (Art. 24 StPO).

Analyse der Grafik

Knapp 39% aller seit dem Jahr 2002 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung.

In Anwendung von Art. 23 Abs. 4 GwG entscheidet die Meldestelle selbständig über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder an die Kantone. Bei vorliegender Statistik ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei maximal um einen Zehnjahresrückblick handelt. Der Grund liegt darin, dass die Meldestelle aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben Personendatensätze, die älter als zehn Jahre sind, löschen muss. Aus praktischen Gründen werden deshalb nur noch Datensätze verglichen, die elektronisch verfügbar sind.

Vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 sind insgesamt 7'417 Verdachtsmeldung an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Davon haben 4'536 Meldungen (61%) bis Ende 2011 zu einer Entscheidung geführt:

- in 6,5% oder 296 Fällen kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um 19 Freisprüche von Geldwäscherei, um 11 Freisprüche in allen Punkten (keine Anklage wegen Geldwäscherei), um 139 Schuldsprüche inkl. Geldwäscherei und 127 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei;
- in 42,6% oder 1'934 Fällen wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt;
- in 41,4% oder 1'880 Fällen wurde nach Abschluss der Vorermittlungen in der Schweiz kein Strafverfahren eröffnet. Die Praxis hinsichtlich gefällten Nichteröffnungs- bzw. Nichtanhandnahmebeschlüssen ist kantonal unterschiedlich. So wurde teilweise kein Strafverfahren eröffnet, dafür aber gestützt auf Art. 67a IRSG³ unaufgefordert an einen ausländischen Staat eine

³ Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1)

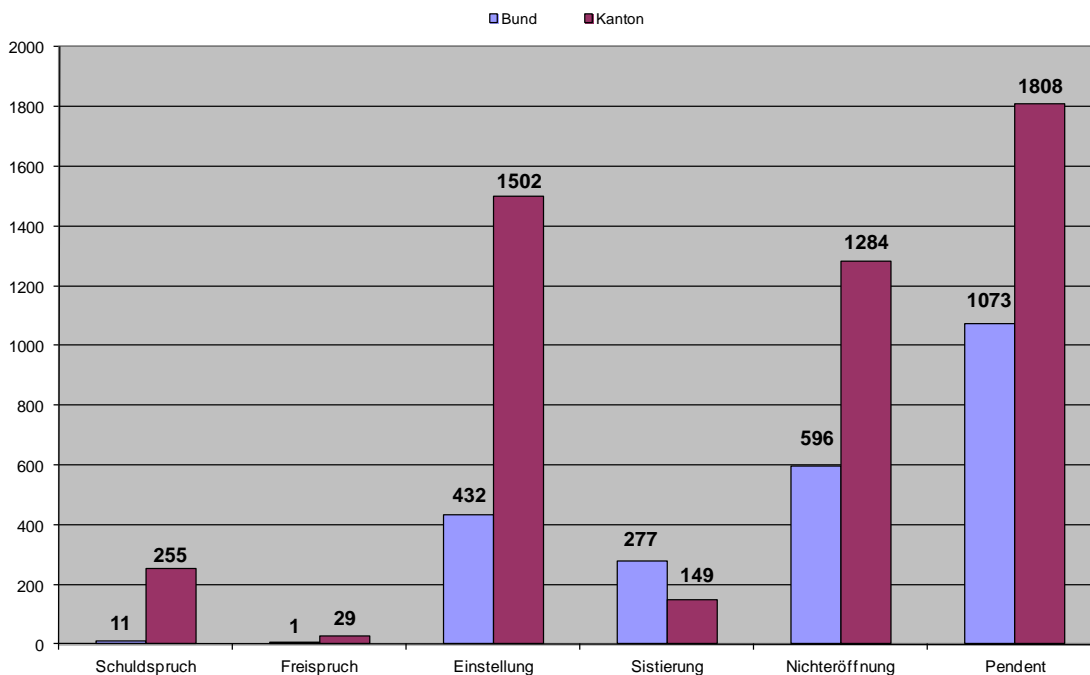
Mitteilung gemacht, die es diesem ermöglichen sollte, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizerische Eidgenossenschaft zu richten. Nichteröffnungsbeschlüsse wurden vor allem in Zusammenhang mit Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (Money-Transmitter) gefällt.

- in 9,4% oder 426 Fällen wurde das Strafverfahren sistiert, weil bereits im Ausland in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren hängig war.

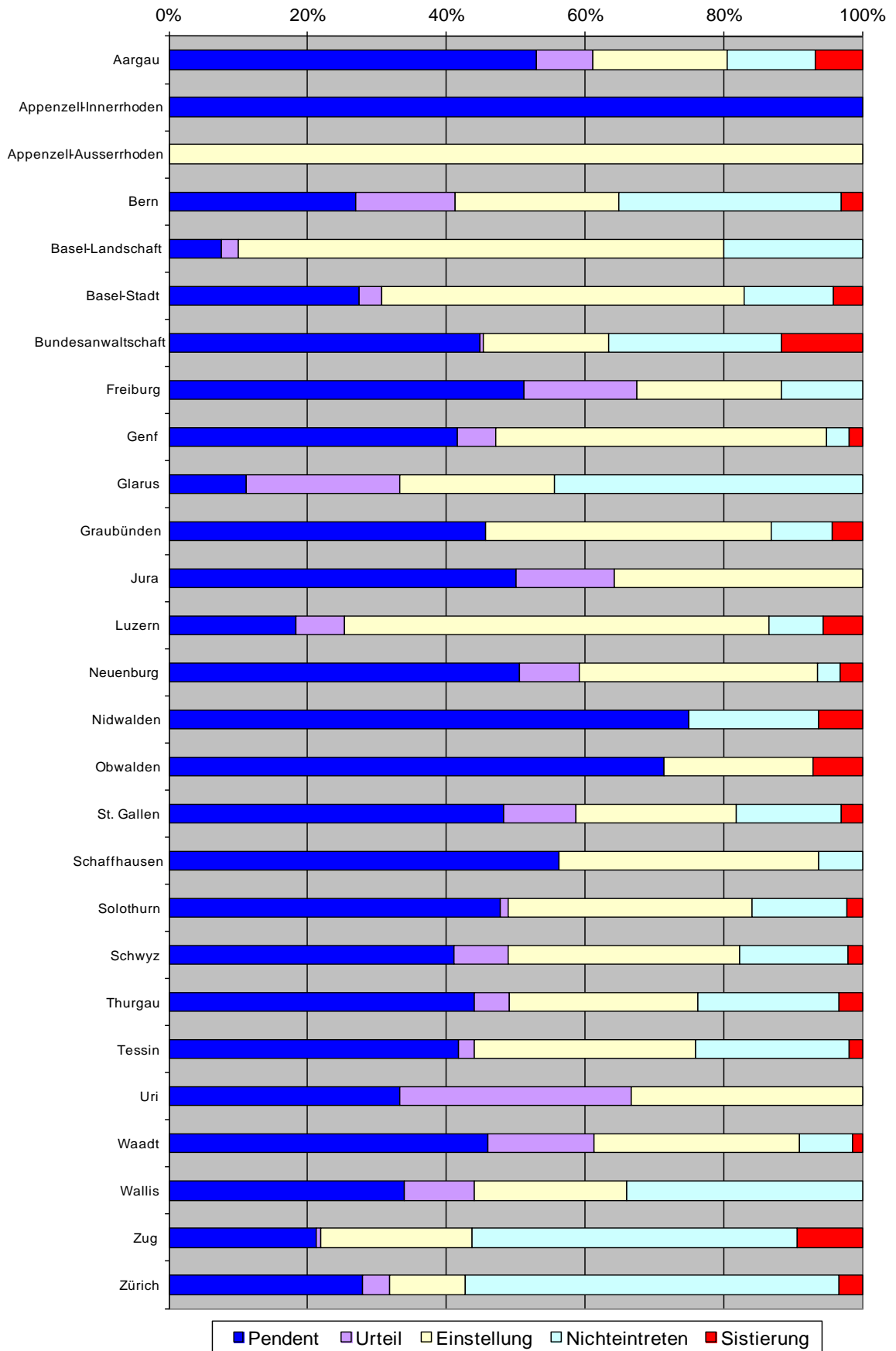
Obwohl Pendenzen abgebaut wurden, sind mit 2'881 immer noch knapp 39% (Ende 2010: 32%) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent. Die Gründe hierfür müssen vorsichtig interpretiert werden und können sehr unterschiedlich sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle von Terrorismusfinanzierung haben oft einen Auslandsbezug. Die internationalen Ermittlungen sind dadurch langwierig und erschwert;
- auch die damit verbundenen Rechtshilfeverfahren sind erfahrungsgemäss aufwändig und zeitintensiv;
- unter den pendenten Fällen sind auch solche, die bereits ihren Abschluss in einem Urteil gefunden haben, der Meldestelle aber nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260^{ter} Ziff. 1 (kriminelle Organisation), 305^{bis} (Geldwäscherei) oder 305^{ter} (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB ergangen sind (vgl. Art. 29a Abs. 2 GwG);
- Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird noch nicht konsequent eingehalten.

Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen



Stand der Verdachtsmeldungen 2002 bis 2011 (nach zuständiger Behörde)



Detail: Stand der Verdachtsmeldungen nach Behörde 2002 bis 2011

Behörde	Pendent		Nichteintreten		Einstellung		Sistierung		Urteil		Total	
AG	71	52.99%	17	12.69%	26	19.40%	9	6.72%	11	8.21%	134	100.00%
AI	6	100.00%	0	0.00%	-	0.00%	-	0.00%	-	0.00%	6	100.00%
AR	-	0.00%	0	0.00%	3	100.00%	-	0.00%	-	0.00%	3	100.00%
BE	79	26.96%	94	32.08%	69	23.55%	9	3.07%	42	14.33%	293	100.00%
BL	6	7.50%	16	20.00%	56	70.00%	-	0.00%	2	2.50%	80	100.00%
BS	66	27.39%	31	12.86%	126	52.28%	10	4.15%	8	3.32%	241	100.00%
CH	1'073	44.90%	596	24.94%	432	18.08%	277	11.59%	12	0.50%	2'390	100.00%
FR	22	51.16%	5	11.63%	9	20.93%	-	0.00%	7	16.28%	43	100.00%
GE	411	41.64%	33	3.34%	470	47.62%	18	1.82%	55	5.57%	987	100.00%
GL	1	11.11%	4	44.44%	2	22.22%	-	0.00%	2	22.22%	9	100.00%
GR	21	45.65%	4	8.70%	19	41.30%	2	4.35%	-	0.00%	46	100.00%
JU	7	50.00%	0	0.00%	5	35.71%	-	0.00%	2	14.29%	14	100.00%
LU	23	18.25%	10	7.94%	77	61.11%	7	5.56%	9	7.14%	126	100.00%
NE	47	50.54%	3	3.23%	32	34.41%	3	3.23%	8	8.60%	93	100.00%
NW	12	75.00%	3	18.75%	-	0.00%	1	6.25%	-	0.00%	16	100.00%
OW	10	71.43%	0	0.00%	3	21.43%	1	7.14%	-	0.00%	14	100.00%
SG	96	48.24%	30	15.08%	46	23.12%	6	3.02%	21	10.55%	199	100.00%
SH	9	56.25%	1	6.25%	6	37.50%	-	0.00%	-	0.00%	16	100.00%
SO	42	47.73%	12	13.64%	31	35.23%	2	2.27%	1	1.14%	88	100.00%
SZ	21	41.18%	8	15.69%	17	33.33%	1	1.96%	4	7.84%	51	100.00%
TG	26	44.07%	12	20.34%	16	27.12%	2	3.39%	3	5.08%	59	100.00%
TI	305	41.84%	161	22.09%	233	31.96%	14	1.92%	16	2.19%	729	100.00%
UR	1	33.33%	0	0.00%	1	33.33%	-	0.00%	1	33.33%	3	100.00%
VD	96	45.93%	16	7.66%	62	29.67%	3	1.44%	32	15.31%	209	100.00%
VS	17	34.00%	17	34.00%	11	22.00%	-	0.00%	5	10.00%	50	100.00%
ZG	34	21.25%	75	46.88%	35	21.88%	15	9.38%	1	0.63%	160	100.00%
ZH	379	27.91%	732	53.90%	147	10.82%	46	3.39%	54	3.98%	1'358	100.00%
Total	2'881	38.84%	1880	25.35%	1'934	26.08%	426	5.74%	296	3.99%	7'417	100.00%

2.5.13 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der Meldestelle gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter den Mitgliedstaaten der Egmont-Gruppe⁴ und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Erhält die Meldestelle eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die nachgefragten natürlichen und juristischen Personen in den zur Verfügung stehenden Datenbanken überprüft und in der eigenen Datenbank GEWA registriert. Erscheinen dieselben Personen oder Gesellschaften später in Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären, liefert deren Überprüfung in GEWA den Hinweis auf ein allfällig deliktisches Verhalten im Ausland.

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

Analyse der Grafik

Die Anzahl der von ausländischen Gegenstellen bei der Meldestelle nachgefragten natürlichen und juristischen Personen hat um knapp 10% zugenommen.

Im Berichtsjahr 2011 hat die Meldestelle mit 564 Anfragen aus 80 Ländern leicht weniger ausländische Informationensersuchen beantwortet als im Vorjahr (2010: 577). Auf 2'123 angestiegen ist hingegen die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen (2010: 1'937).

Abgenommen (48 gegenüber 77 im Jahr 2010) hat die Zahl von Anfragen ausländischer FIUs, die die Meldestelle aus formellen Gründen nicht beantworten konnte. Einem Grossteil dieser Anfragen fehlte es entweder an einem direkten Bezug zur Schweizerischen Eidgenossenschaft („Fishing-Expedition“) oder es wurden spezifische Finanzinformationen verlangt, die gegenwärtig einzig auf dem Weg der Rechtshilfe erlangt werden können. Die Meldestelle kann in solchen Fällen mangels rechtlicher Grundlage keine Auskunft erteilen (vgl. Punkt 5.1).

Die Meldestelle hat ausländische Anfragen durchschnittlich innerhalb von rund fünf Arbeitstagen nach deren Eingang beantwortet. Die Bearbeitungszeit hat damit gegenüber

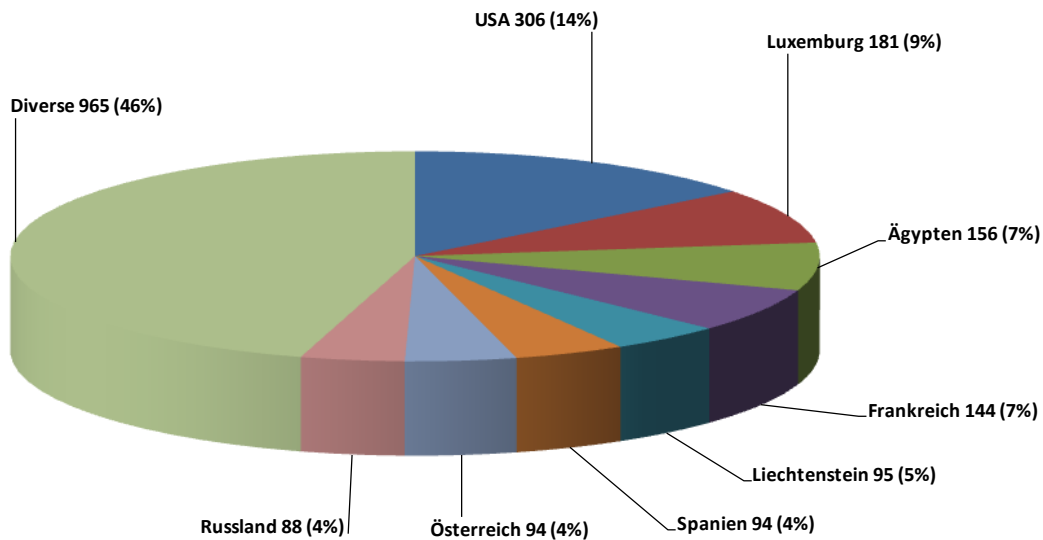
⁴ www.egmontgroup.org

dem Vorjahr leicht zugenommen (2010: rund 4 Arbeitstage), liegt jedoch noch weit unter den in den Best Practice Guidelines der Egmont-Gruppe geforderten 30 Tagen.

Im Schnitt hat die Meldestelle im Jahr 2011 monatlich 177 natürliche oder juristische Personen auf Ersuchen von ausländischen FIUs überprüft, was einer leichten Zunahme (+16 Personen) gegenüber dem Vorjahr entspricht.

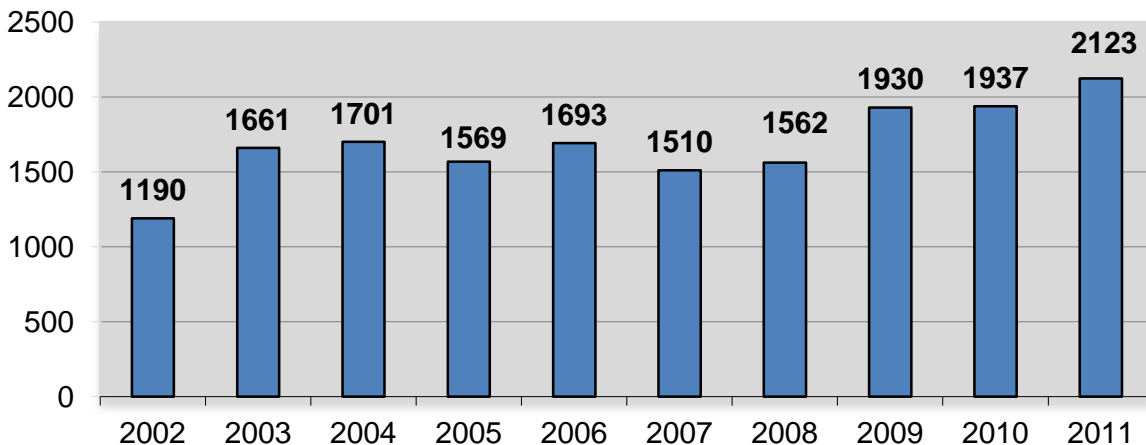
2011: 2'123 Personen/Gesellschaften

2011



Zum Vergleich: 2002 bis 2011

Anzahl der durch ausländische FIUs bei der MROS angefragte Personen/Gesellschaften



2.5.14 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die Meldestelle

Erhält die Meldestelle von einem Schweizer Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung, gemäss welcher natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, über diese Personen beziehungsweise Gesellschaften in den entsprechenden Ländern Erkundigungen einzuziehen. Die erhaltenen Auskünfte dienen der Informationsgewinnung und sind für die Analysetätigkeit wichtig, da viele der bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen einen internationalen Bezug aufweisen.

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die Meldestelle Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt hat.

Analyse der Grafik

Die Anzahl der durch die Meldestelle im Ausland nachgefragten Personen ist leicht zurück gegangen

Im Jahr 2011 hat die Meldestelle 159 (2010: 157) Erkenntnisanfragen zu 999 natürlichen oder juristischen Personen (2010: 1'033) an 53 ausländische Gegenstellen gerichtet. Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage durchschnittlich rund 25 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt. Die „Best Practice Guidelines“ der Egmont-Gruppe empfehlen eine Antwortzeit von maximal 30 Tagen. Von einigen Ländern werden diese Richtlinien jedoch nach wie vor nicht eingehalten, so dass die Meldestelle nicht selten mehrere Monate oder länger auf eine Antwort warten muss. Im Vergleich dazu antwortet die Meldestelle bei Anfragen ausländischer Partnerstellen sehr rasch (vgl. 2.5.13).

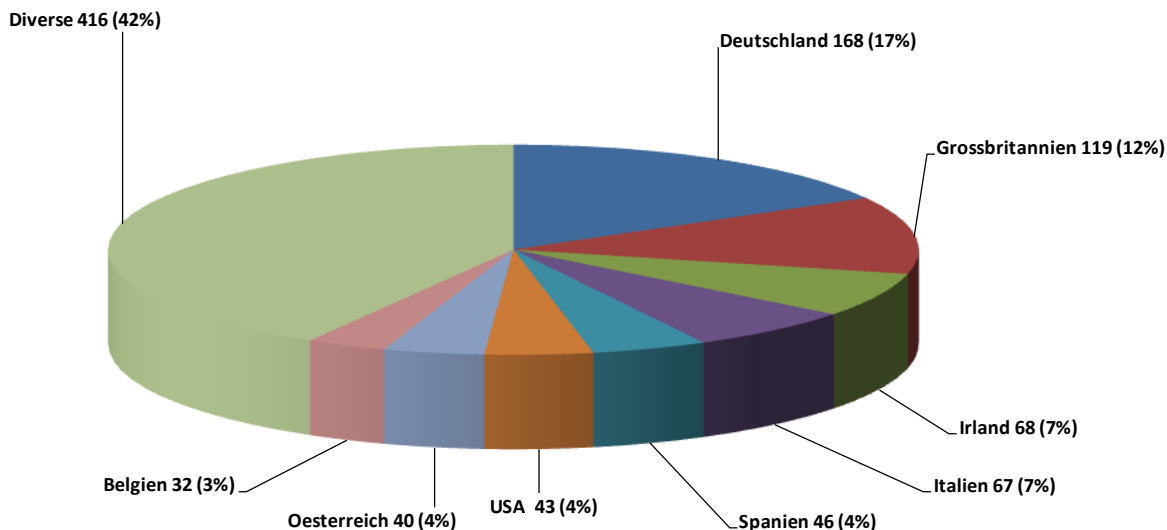
Wichtigste Partner der Meldestelle waren die Gegenstellen der folgenden Länder: Deutschland, Grossbritannien, Irland, Italien und Spanien.

Durchschnittlich hat die Meldestelle im Berichtsjahr 2011 monatlich 83 Personen oder Gesellschaften (2010: 86) durch ausländische Gegenstellen abklären lassen.

Entsprechend hat die Meldestelle im Jahr 2011 bei knapp 10% der eingegangenen Verdachtsmeldungen eine Personenanfrage an eine ausländische Gegenstelle gerichtet (in 159 von 1'625 Fällen).

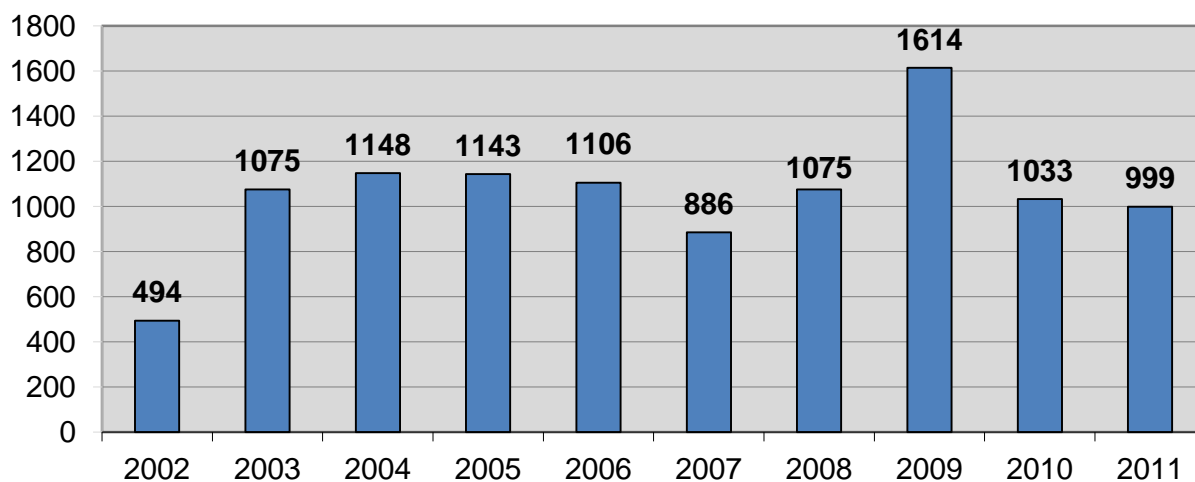
2011: 999 Personen/Gesellschaften

2011



Zum Vergleich: 2002 bis 2011

Anzahl der durch MROS bei ausländischen FIUs angefragte Personen/Gesellschaften



Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2011)

2.6. Dubiose Bareinzahlung

Eine Bareinzahlung in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken auf die Geschäftsbeziehung einer Kundin gab Anlass zu weiteren Abklärungen. In der Folge erklärte die Kundin, sie hätte den überwiegenden Teil dieser Einzahlung von ihrem Vater und ihrem Ehemann zu Anlagezwecken geschenkt erhalten. Sie konnte die Herkunft der Gelder aber letztlich nicht plausibel erklären. Sie gab sogar an, über weitere grössere Bargeldbestände zu Hause zu verfügen. Ein Teil davon sei erspart. Zusätzlich erwarte sie mehrere zehntausend Franken von ihrem Ehemann, dem sie angeblich ein Darlehen gewährt habe. Widersprüchlich erschien dem meldenden Finanzintermediär auch die Bitte, dem im Ausland weilenden Ehemann keine Informationen zu diesem Konto zukommen zu lassen. Im Rahmen der weiteren Abklärungen hat der meldende Finanzintermediär festgestellt, dass der Ehemann vor Jahren dringend verdächtigt worden war, an Vermögensdelikten beteiligt gewesen zu sein. Dabei ging es um einen Deliktsbetrag von mehreren hunderttausend Franken. Da der meldende Finanzintermediär nicht ausschliessen konnte, dass die einbezahlten Gelder möglicherweise mit dem vor Jahren erfolgten Vermögensdelikt in Zusammenhang stehen könnten, machte er von seinem Melderecht Gebrauch und informierte die Meldestelle für Geldwäscherei. Die Recherchen der Meldestelle ergaben, dass das entsprechende Strafverfahren wegen des Vermögensdelikts zwar eingestellt worden war, die erbeuteten Gelder in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken jedoch bis heute nicht wieder aufgetaucht sind. Der Ehemann der gemeldeten Kundin war bereits in mehreren Polizei- und Justizdatenbanken aktenkundig. Die Meldestelle gab die vorliegende Verdachtsmeldung an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weiter, die daraufhin ein Strafverfahren eröffnete.

2.7. Versuchter Checkbetrug

Ende 2011 erhielt eine Anwaltskanzlei von einer angeblich asiatischen Firma per E-Mail eine Mandatsanfrage zum Inkasso einer Forderung gegenüber einer namhaften Schweizer Firma in der Höhe von mehreren hunderttausend USD. Eine Mandatserteilung der asiatischen Firma erfolgte jedoch nicht, da der Schweizer Firma angeblich eine letzte Zahlungsfrist eingeräumt worden sei. Überraschend und nicht nachvollziehbar erhielt die Anwaltskanzlei ein paar Tage später per Kurierdienst einen Check zu ihren Gunsten zugestellt in der Höhe des angeblich geschuldeten Betrags, ausgestellt von einer ausländischen Bank. Der entsprechende Brief wurde in Nordamerika aufgegeben. Der Absender auf dem Umschlag war eine angebliche ausländische Tochterfirma der Schuldnerin. Mangels Mandatserteilung und aufgrund der suspekten Konstellation veranlasste die Anwaltskanzlei weitere Abklärungen. Diese ergaben einerseits, dass der Briefkopf nicht dem von der Schuldnerin verwendeten Schriftzug entsprach. Andererseits

stellte sich heraus, dass es sich beim Check um eine Fälschung handelte. Obwohl die Analyse der Meldestelle keinerlei zusätzliche Erkenntnisse von Relevanz ergab, wurde die Verdachtsmeldung an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, da bei dieser bereits ein Strafverfahren im gleichen Zusammenhang hängig war. Absicht des versuchten Checkbetrugs war vermutlich, die Anwaltskanzlei durch sofortige Gutschrift auf ihrem eigenen Konto und rasche Rückvergütung an die Exponenten der asiatischen Firma zu schädigen, bevor sich der eingereichte Check als Fälschung entpuppen würde.

2.8. *Mangelnde Plausibilität einer Auslandsvergütung*

Anfang 2011 ging auf dem Konto eines ausländischen Kunden eine Gutschrift von USD 300'000 im Auftrag einer Anwaltskanzlei in dessen Heimatland ein. Die Compliance-Abteilung forderte den zuständigen Kundenberater auf, zusätzliche Abklärungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Hintergrundes dieser Vergütung vorzunehmen. Daraufhin informierte der Kunde seinen Betreuer, dass es sich bei der Zahlung um eine vertragliche Verpflichtung handle und der Auftraggeber eine bekannte Anwaltskanzlei sei, die auch sein Heimatland in gewissen Belangen vertrete. Anschliessend forderte der Kundenbetreuer einen genauen Beschrieb der vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Kunden und der Anwaltskanzlei. Die erhaltenen Informationen leitete er mit dem Hinweis an die Compliance-Abteilung weiter, der Kunde wolle wohl die Details der Transaktion nicht offenlegen. Nach Prüfung der Unterlagen kam der zuständige Compliance Officer zum Schluss, dass die Dokumentation mangels relevanter Details nicht ausreichend sei. Weitere Recherchen in öffentlichen Quellen zeigten, dass der Auftraggeber der Transaktion in kriminelle Machenschaften wie Veruntreuung öffentlicher Gelder im Heimatland des Kunden verwickelt sein soll. Zudem soll es sich bei der Inhaberin der vergütenden Anwaltskanzlei um eine dem Staatspräsidenten des entsprechenden Landes nahestehende Rechtsanwältin handeln. Der Kundenbetreuer nahm daraufhin erneut Kontakt mit dem Kunden auf, der wirtschaftliche Hintergrund des Zahlungseinganges aber blieb unklar. Gewisse Ausführungen des Kunden liessen die Auslegung zu, dass teilweise auch Zahlungen für Gefälligkeiten im Spiel gewesen sein könnten. Entsprechend wurde der Meldestelle für Geldwäscherei Meldung erstattet. Obwohl die Überprüfung der zur Verfügung stehenden Justiz- und Polizeidatenbanken und die weiteren Nachforschungen bezüglich der in der Verdachtsmeldung namentlich genannten Personen keine relevanten Erkenntnisse ergaben und aus Opportunitätsgründen auf eine FIU-Anfrage im Heimatland des Kunden verzichtet wurde, leitete die Meldestelle die Verdachtsmeldung an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weiter.

2.9. Bargeldtransfers im Zusammenhang mit Menschenhandel

Die von einem Money Transmitter gemeldete Geschäftsbeziehung erschien verdächtig, weil der Kunde regelmässig Bargeld in afrikanische Länder überwiesen hatte. Gemäss den Transaktionslisten wurden innerhalb von knapp zwei Jahren über hunderttausend Franken, aufgeteilt in rund 200 Transaktionen, an beinahe 30 Personen überwiesen. Die anlässlich einer Routinekontrolle festgestellte Häufigkeit der Transaktionen und die Höhe des Gesamtbetrages erschienen dem Money Transmitter nicht plausibel. Obwohl der Money Transmitter mehrfach Gelegenheit hatte, seinen Abklärungspflichten i.S. von Art. 6 GwG nachzukommen, hat er den Kunden weder nach der Herkunft des Geldes noch nach dem wirtschaftlichen Hintergrund der Transfers befragt. Weitere Abklärungen der Meldestelle ergaben im Anschluss, dass gegen den Geldabsender wegen Verdachts der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels ermittelt wird. Er schmuggelte Asylsuchende aus Afrika ins benachbarte Ausland und zwang sie dort zur Prostitution. Anlässlich einer Fahrzeugkontrolle bei der Einreise in die Schweiz wurden in seinem Auto versteckt unter dem Beifahrersitz mehrere zehntausend Franken gefunden. Er war nicht in der Lage, die Herkunft des Geldes glaubwürdig zu erklären. Ausser dem Geldabsender fiel den Behörden auch einer der Geldempfänger auf: Eine Person aus dem afrikanischen Raum, die mehrere tausend Franken vom gemeldeten Kunden erhalten hatte, wollte im Jahr 2010 per Flugzeug über ein westeuropäisches Land in die Schweiz einreisen. Aufgrund seines auffälligen Verhaltens wurde er von der Polizei wegen Verdachts auf Betäubungsmittelhandel kontrolliert. Da die Zoll- und Personenkontrolle ergebnislos verlief, konnte die Person trotzdem in die Schweiz einreisen. Die Hinweise liessen aber darauf schliessen, dass der Geldabsender mutmasslich einer kriminellen Organisation angehört, die Menschen aus Westafrika nach Europa schmuggelt und zur Prostitution zwingt. Weil das über den Money Transmitter überwiesene Geld mutmasslich mindestens teilweise aus einem Verbrechen stammte und der Geldabsender bereits Gegenstand eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens war, wurde die Verdachtsmeldung an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

2.10. Liegenschafts Kauf durch eine kriminelle Organisation

Um die Finanzierung einer Liegenschaft zu besprechen, traf sich der ursprünglich aus dem südosteuropäischen Raum stammende potentielle Kunde mit einem Mitarbeiter der meldenden Bank. Er erklärte, dass er rund 25% des tiefen siebenstelligen Kaufpreises aus seinen eigenen Ersparnissen finanzieren würde, die restlichen 75% sollten von der Bank übernommen werden. Als Bestätigung für seine Liquidität legte er einen Eigenmittelnachweis einer Bank aus seinem Heimatland vor, deren Echtheit die meldende Bank jedoch anzweifelte. Aufgrund dieser Zweifel überprüfte die Bank den Antragsteller im Internet und stellte fest, dass dessen Name in mehreren Publikationen mit einer im östlichen Europa aktiven terroristischen Organisation in Verbindung gebracht wurde.

Die Bank meldete diesen Vorfall umgehend der Meldestelle, da der Antragsteller die Bank möglicherweise mit einer gefälschten Bankbestätigung betrügen oder mit mutmasslich inkriminierten Vermögenswerten eine Liegenschaft in der Schweiz erwerben wollte. Die Bank verzichtete daher darauf, den Liegenschafts Kauf zu finanzieren.

Merkwürdigerweise reagierte der potentielle Kunde gelassen auf diesen Entscheid. Der Kundenberater vermutete, dass die Finanzierung der Liegenschaft nicht zum ersten Mal von einer Bank abgelehnt wurde und der Antragsteller mit einem negativen Entscheid gerechnet hatte. Allerdings hatte sich bis zum damaligen Zeitpunkt noch keine andere Bank bei der Meldestelle gemeldet. Die Recherchen der Meldestelle erhöhten den Verdacht der Bank, dass der Antragsteller Mitglied einer kriminellen Organisation sein könnte:

Eine im Internet veröffentlichte Liste beinhaltete Namen von über 100 Personen, die einer osteuropäischen paramilitärischen Organisation angehört hatten und an Morden an Zivilisten sowie Drogengeschäften beteiligt gewesen sein sollen. Die aufgelisteten Personen wurden auch verdächtigt, Kontakte zu islamischen Terroristen zu unterhalten, von denen sie ausgebildet worden sein sollen. Auf dieser Liste befand sich auch der Name des Antragstellers. Diese Hintergrundinformationen (Geburtsdatum, berufliche Tätigkeit etc.) liessen keine Zweifel aufkommen, dass es sich beim Antragsteller um die gleiche Person gehandelt hat. Rückfragen bei der meldenden Bank ergaben ausserdem, dass der Liegenschafts Kauf nicht zum Profil des Antragstellers passt. Der Bank ist bekannt, dass dieser in eher bescheidenen Verhältnissen lebt und seine Ehefrau in einer Fabrik als Schichtarbeiterin beschäftigt ist. Durch die nachweislich regelmässigen Aufenthalte in seinem Herkunftsland könnte der Antragsteller seine Kontakte zu kriminellen Organisationen aufrecht erhalten und gleichzeitig versucht haben, deren illegale Gelder durch Liegenschaftskäufe in der Schweiz zu waschen.

Weil der Antragsteller möglicherweise einer international tätigen terroristischen Organisation angehört, wurde die Verdachtsmeldung an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Nach Abschluss des darauf eröffneten Vorabklärungsverfahrens entschied die Bundesanwaltschaft eine Nichtanhandnahme, da kein hinreichender Tatverdacht der Geldwäscherei gegen die gemeldete Person vorlag.

2.11. Kontoeröffnung mit einer gestohlenen Identität

Ein Finanzintermediär meldete der Meldestelle seine Geschäftsbeziehung mit einer ursprünglich aus Südamerika stammenden Kundin, die als Verkäuferin tätig ist. Auf ihrem Konto wurden mehrere zehntausend Franken gutgeschrieben. Das Geld stammte von einem Konto der Kundin bei einem anderen Finanzinstitut, das als Anbieter von Finanzierungen bekannt ist. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um einen Kredit, den sich die Kundin auf das gemeldete Konto auszahlen liess. Ein paar Tage später wurde der Finanzintermediär von einem Travel-Cash-Kartenanbieter darauf aufmerksam gemacht,

dass die Kundin kürzlich Travel-Cash-Karten mit mehreren zehntausend Franken zu Lasten des gemeldeten Kontos aufladen liess. Aufgrund dieses Hinweises begann der Finanzintermediär, die Geschäftsbeziehung genauer zu prüfen. Dabei stellte sich heraus, dass es sich bei der Kundin gar nicht um die Verkäuferin handelt, da anscheinend jemand ihre Identität für die Kontoeröffnung gestohlen hatte. Die Verkäuferin bestritt, jemals bei dem Finanzintermediär ein Konto eröffnet und auch nie entsprechende Korrespondenz bzw. Unterlagen erhalten zu haben. Der Vergleich der Fotos auf den Identitätskarten der Verkäuferin und der Kundin ergab, dass es sich tatsächlich um zwei verschiedene Personen handelte. Unbekannte Dritte eröffneten das gemeldete Konto auf dem Korrespondenzweg und legten dem Eröffnungsantrag eine Kopie einer gefälschten Schweizer Identitätskarte bei. Die Kopie der Identitätskarte wurde von einer dafür autorisierten Stelle beglaubigt. Allerdings stellte sich heraus, dass die Person, welche die Kopie beglaubigt hatte, gar nicht existierte. Die per Post zugestellten Kontounterlagen hatten die Täter aus dem Briefkasten der Verkäuferin entwendet. Diese Hinweise liessen darauf schliessen, dass unbekannte Dritte bei einem Finanzinstitut mit einer gestohlenen Identität auf betrügerische Weise einen Kredit erschlichen und sich das Geld auf das gemeldete Konto – ebenfalls eröffnet mit der gefälschten Identität - überweisen liessen. Das Geld wurde umgehend auf Travel-Cash-Karten gebucht und schliesslich an verschiedenen Geldautomaten bar bezogen. Weitere Recherchen der Meldestelle waren erfolglos, da die Namen der Personen, welche die Identität der Verkäuferin missbraucht haben, nicht bekannt waren. Die Verkäuferin selbst ist nicht aktenkundig. Da über das gemeldete Konto inkriminierte Vermögenswerte flossen, wurde die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

2.12. Ein ungewöhnlicher Phishing-Fall

Ein Finanzintermediär wurde von einer Drittbank mittels Swift-Mitteilung darauf aufmerksam gemacht, dass eine Zahlung zu Gunsten eines Kunden betrügerisch erlangt worden sei. Der Kunde verlangte gleichzeitig deren Rückerstattung. Auf den ersten Blick sah dieser Sachverhalt wie ein klassischer Phishing-Fall aus. Nach eingehender Prüfung stellte sich jedoch heraus, dass das betroffene Konto einer Schweizer Firma gehört, die Prepaidkarten über das Internet vertreibt. Solche Karten bzw. Guthaben können für verschiedene Dienstleistungen (z.B. Pokerspiele im Internet) verwendet werden. Der Inhaber der involvierten Firma ist wahrscheinlich selber nicht am beschriebenen Betrug beteiligt. Er weigerte sich jedoch offensichtlich, den Internetauftritt seiner Firma so zu sichern, dass seine Kunden, welche die genannten Prepaidkarten über seine Homepage erwerben, künftig ausreichend vor Datendiebstahl geschützt sind. Die genannten Phishing-Attacken erfolgten dadurch, dass die erfassten Kundeninformationen wie Name, Adresse und Bankverbindung durch eine sogenannte Trojaner-Software gestohlen und die Konten anschliessend „geplündert“ wurden. Abklärungen des meldenden Finanzintermediäres bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (FINMA) ergaben zudem, dass die in der Finanzintermediation tätige Firma für diese Geschäftstätigkeit eine Bewilligung benötigt.

Eine solche wurde aber nie beantragt. Aus diesem Grund droht der Firma ein aufsichtsrechtliches Verfahren. Der Fall wurde von der Meldestelle aufgrund der beschriebenen Phishing-Vorgänge an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Diese hat in der Folge gegen Unbekannt eine Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei eröffnet.

2.13. *Menschenschmuggler oder doch nur gutmütiger Helfer?*

Die meldende Bank wurde auf die Geschäftsbeziehung aufgrund einer Mitteilung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufmerksam. Das SECO wiederum wurde von einer Expertengruppe kontaktiert, die das Monitoring von UNO-Sanktionen gegen zwei afrikanische Länder überwacht. Die Expertengruppe will herausgefunden haben, dass trotz internationalen Bemühungen zur Verhinderung eines Exodus aus einem dieser Länder hohe Beamte aus Militär- und Sicherheitskreisen in Fälle von Menschenschmuggel involviert seien und Gelder von Personen kassierten, die es sich finanziell leisten konnten, das Land zu verlassen. Damit entgingen diese Personen der Einberufung ins Militär, wo sie sonst im Konflikt zwischen den beiden Ländern eingesetzt worden wären. Es soll sich um ein Millionengeschäft handeln.

Im Zuge der Abklärungen des UNO-Monitoring-Büros wurden sowohl die Mobiltelefon-Nummer einer Kundin der Bank als auch ihre Kontonummer bekannt. Über dieses Konto sollen Menschenschmuggler ihr Geld erhalten, um danach den Flüchtlingen die Weiterreise zu gestatten. Das SECO bat die Bank um Informationen zu dem erwähnten Konto und zu auffälligen Transaktionen, worauf sich die Bank veranlasst sah, die Geschäftsbeziehung zu analysieren.

Die Abklärungen der Bank ergaben, dass über das Konto seit Dezember 2009 zahlreiche Transaktionen erfolgten. So gingen von diversen Personen aus dem In- und Ausland Zahlungen ein, die innerhalb eines Jahres eine sechsstellige Summe erreichten. Der Grossteil dieser Gelder wurde anschliessend in mehreren Tranchen an zwei Personen ins Ausland überwiesen. Darauf entschied die Bank, die Geschäftsbeziehung der Meldestelle zu melden.

Die Nachforschungen der Meldestelle ergaben, dass das SECO auch die Bundeskriminalpolizei (BKP) kontaktiert hatte, um mehr Infos über die Kontoinhaberin zu erhalten. Die BKP teilte mit, dass noch zu wenige Informationen vorlägen, um ein Strafverfahren gegen die betroffene Person zu eröffnen. Aufgrund der von der Meldestelle analysierten Kontoauszüge und weiterer Fakten konkretisierte sich jedoch der Verdacht, dass die Kontoinhaberin eine Drehscheiben-Funktion hatte und möglicherweise mithalf, Schleusungen zu organisieren. Die Gelder stammten vorwiegend von Personen aus Konfliktländern, die bereits Asyl in einem europäischen Land gefunden hatten. Der Verdacht lag nahe, dass diese Personen Lösegeld für ihre Angehörigen bezahlen

mussten, die sich bereits an einem ans Mittelmeer grenzenden Ort im Ausland befanden, um ihnen so die Weiterreise nach Europa zu ermöglichen. Die Meldung wurde deshalb an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

2.14. Darlehensgeber mit falschem Faustpfand übers Ohr gehauen?

Die meldende Bank wurde auf eine Kundenbeziehung aufmerksam, nachdem im August 2011 innerhalb von zwei Wochen zwei grosse Gutschriften auf das Konto des Kunden eingingen. Die Zahlungen von insgesamt CHF 400'000 stammten von zwei Personen mit gleichem Familiennamen. Der Kontoinhaber gab gegenüber der Bank ungenaue Auskünfte, ausweichende Antworten und verstrickte sich in diverse Widersprüche. Er präsentierte jedoch eine Vereinbarung zwischen ihm und den Einzählenden, welche die 400'000 als Darlehen mit einem jährlichen Zinssatz von 5% darlegte. Die Laufzeit des Darlehens resp. Fälligkeit der Rückzahlung bezogen sich auf einen Zeitraum von drei Jahren. In der Vereinbarung wurde als Sicherheit ein Gemälde erwähnt, das die Darlehensgeber als Pfand erhalten würden, welches bei fehlender Rückzahlung des Darlehens an sie übergehen sollte. Beim Gemälde soll es sich um ein Bild von Andrea del Sarto mit dem Titel „Madonna della Scala“ handeln.

Die Bank erhielt vom Kunden zudem eine Kopie eines Vertrages, der darauf hindeutete, dass das Gemälde gar nicht dem Kontoinhaber gehört. Vielmehr soll er es von einer Drittperson erhalten haben, um es in deren Namen zu veräussern. Interne Abklärungen der Bank ergaben, dass es sich beim erwähnten „historischen Gemälde“ höchstwahrscheinlich nicht um ein Original von Andrea del Sarto handelt, sondern bestenfalls um ein Werk eines seiner Schüler. Der Wert würde demnach im vierstelligen Bereich liegen und somit nicht die Darlehenssumme abdecken. Die Bank ging davon aus, dass die Darlehensgeber über den Wert des Gemäldes getäuscht wurden und sie somit unter falscher Annahme ein (faktisch ungesichertes) Darlehen gewährt hatten.

Die Abklärungen der Meldestelle ergaben, dass der gemeldete Kontoinhaber den Behörden bereits einschlägig bekannt und schon zuvor in betrügerische Geschäfte involviert war, sich bisher jedoch immer einer Strafe entziehen konnte. Zusätzliche Abklärungen durch den Koordinator Kulturgüter beim Bundesamt für Polizei ergaben, dass das als Sicherheit für das Darlehen dienende Gemälde nicht das Original von Andrea del Sarto aus dem 16. Jahrhundert sein konnte, da sich dieses Werk seit langer Zeit im Prado-Museum in Madrid befindet. Allein die Grösse des Gemäldes (1,77 x 1,35 m) stimme nicht mit dem Gemälde überein, das der Kontoinhaber in seinem Lager aufbewahrte (178,5 x 138). Gemäss dem Spezialisten habe das vorliegende Werk einen Wert von maximal CHF 30'000.00 (falls es sich um eine der zehn offiziellen Kopien des Werkes handelt). Solche Gemälde können jedoch auch übers Internet bestellt werden. Ein „talentierter Artist“ malt innerhalb von 14-16 Tagen das gewünschte Bild für wenige hundert Franken in guter Qualität.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ein Darlehensbetrug dann vor, wenn der Darlehensnehmer den Darlehensgeber beim Abschluss des Vertrages über seine Zahlungsfähigkeit täuscht. Wird eine Sicherheit vorgetäuscht, die die Leistung in Wahrheit nicht abdeckt, ergibt sich daraus ein Betrugsschaden. Die Darlehensgeber wurden vermutlich über den Wert des Bildes getäuscht, was dazu führte, dass sie dem Darlehensnehmer das hohe Darlehen gewährten. Es bestand deshalb der Verdacht auf Betrug sowie Veruntreuung. Das erwähnte Gemälde gehörte anscheinend nicht dem Kontoinhaber, sondern einem seiner Kunden, der ihm das Bild zum Zwecke des Weiterverkaufes (jedoch sicher nicht zur Aufnahme eines persönlichen Darlehens) überlassen hatte. Der Fall liegt nun bei einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde.

2.15. Familienbande

Einem meldenden Finanzintermediär war beim Transaktionsmonitoring aufgefallen, dass auf einem Jugendkonto ungewöhnlich viele Einzahlungen über hohe Summen eingingen. Darauf wurden vertiefte Abklärungen getroffen, bei denen auch eine Überweisung von CHF 30'000.00 auffiel. Die Eltern des Kontoinhabers wurden kontaktiert und zu den ungewöhnlichen Transaktionen befragt. Erst nach mehrmaligem Intervenieren erklärten diese, dass das Geld aus dem Verkauf eines im Familienbesitz befindlichen Imbiss-Wagens stamme. Das Geld solle ihrem Sohn später für dessen Ausbildung dienen.

In der Folge wurde jedoch ein Grossteil des angeblichen Verkaufserlöses wieder vom Jugendkonto abdisponiert und nicht, wie von den Eltern erwähnt, für den Sohn aufgespart. Bezahlt wurden u.a. die Miete sowie Lizenzgebühren für ein von der Mutter neu gestartetes Immobiliengeschäft. Weitere Abklärungen des Finanzintermediärs ergaben, dass die Eltern des Kontoinhabers grössere finanzielle Schwierigkeiten hatten und auch beim meldenden Finanzinstitut in der Schuld standen. Dieses musste mehrere Betreibungsverfahren gegen das Ehepaar einleiten, worauf ein Verlustschein ausgestellt wurde.

Die Abklärungen der Meldestelle beim Betreibungsamt des Wohnortes der Familie ergaben, dass das Ehepaar einen massiven Schuldenberg angehäuft hatte und in der Zwischenzeit zahlreiche Verlustscheine ausgestellt werden mussten. Um wieder an Bargeld zu gelangen, hatte sich das Ehepaar anscheinend entschieden, ihren Imbisswagen an eine Drittperson zu verkaufen. Dabei erzielten sie einen Verkaufserlös von CHF 60'000.-. Der Betrag hätte gereicht, um einen beträchtlichen Teil dieser Schulden abzubauen. Dem Betreibungsamt wurde der Verkauf jedoch nicht gemeldet und das Geld wurde zumindest teilweise auf dem Konto des Sohnes versteckt.

Die Meldestelle kam zum Schluss, dass die Eheleute möglicherweise gegen Art. 163 StGB (Betrügerischer Konkurs; Betreibungsverbrechen) verstossen hatten, indem sie

Vermögenswerte dem zuständigen Betreibungsamt verheimlichten resp. diese beiseite schafften und damit ihre Gläubiger massiv schädigten. Der Fall wurde an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde überwiesen.

2.16. Nehmen ist seliger denn geben

Um die finanzielle Zukunft seiner blinden Frau sicherzustellen, hatte deren Ehemann bei einem Finanzintermediär ein Stiftungskonto eingerichtet. Seine Ehefrau war als wirtschaftlich Erstberechtigte eingetragen. Diese Dame hatte keine genaue Vorstellung vom Umfang des Vermögens, das ihr Mann ihr hinterlassen hatte. An diesem Stiftungskonto waren weitere Personen wirtschaftlich berechtigt. Diese bedienten sich offenbar grosszügig aus dem Vermögen der Stiftung, die der Ehemann vor seinem Ableben seiner Frau als Erstbegünstigten eingerichtet hatte. Der Finanzintermediär begann zu argwöhnen, dass die Personen aus dem engeren Umfeld der Witwe und gleichzeitig Zweitbegünstigten der Stiftung aus der Lage der Witwe Vorteil schlugen und sich grosszügig aus dem Stiftungsvermögen bedienten. Offenbar wechselten die Zeichnungsberechtigungen und die Anteile der Berechtigten am Stiftungsvermögen immer wieder, ohne dass solche Änderungen in den Stiftungsunterlagen vermerkt worden wären. Der Geschäftsführer einer Vermögensverwaltungsfirma, der am Stiftungskonto und an den Konten der wirtschaftlich Berechtigten zeichnungsberechtigt gewesen ist, war vermutlich ebenfalls in die Machenschaften verwickelt. Dieser Geschäftsführer weigerte sich, Änderungen der Stiftung und die wirtschaftlich Begünstigten betreffend bekannt zu geben. Der Finanzintermediär hatte deshalb keine Möglichkeit, die wechselnden wirtschaftlichen Berechtigten und das Begünstigtenverhältnis der Stiftung zu prüfen. Der Finanzintermediär war bereits einmal stutzig geworden, als die Witwe und Erstberechtigte zwei Dokumente unterzeichnete, aufgrund derer den Konten der Zweitbegünstigten und deren Offshore-Unternehmen hohe Summen aus dem Stiftungsvermögen überwiesen wurden. Im Zweifel darüber, ob die Witwe sich der Tragweite der Transaktion bewusst war und ob sie ihre Unterschrift aus freien Stücken gegeben hatte, weigerte sich der Finanzintermediär, wie angewiesen, die Gelder von den Konten der Offshore-Unternehmen der Zweitbegünstigten auf die Konten zu überweisen, die sie bei einem anderen Finanzintermediär eröffnet hatten. Die Meldung des Finanzintermediärs wurde wegen Verdacht auf Betrug und Wucher an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

2.17. Korruption elektrisiert die Energielobby in Südamerika

Ein Finanzintermediär erfuhr aus der ausländischen Presse, dass Kunden, deren Konten er führte, angeblich in einen Korruptionsfall verwickelt waren, bei dem südamerikanische Beamte Geldzahlungen erhalten hatten. Des Weiteren waren diese Kunden auch mit Geldwäscherei auf internationaler Ebene in Zusammenhang gebracht worden. Diese Kunden sollen von einem ausländischen Unternehmen, das elektrische Anlagen herstellt,

Vermittlungsgebühren bezogen und südamerikanische Beamte bestochen haben, damit diese dem ausländischen Unternehmen zu Vertragsabschlüssen mit einem staatlichen Elektrizitätswerk verhelfen. Ein Offshore-Unternehmen, das anscheinend ebenfalls in die Korruptions- und Geldwäscheaffäre verwickelt war, hatte beim Finanzintermediär ein Konto eröffnet. Der Finanzintermediär hatte den Verdacht, dass ein Zusammenhang besteht zwischen diesem Konto und dem Korruptionsfall in Südamerika. Die Analyse der über dieses Konto geführten Transaktionen zeigte denn auch verdächtige Gutschriften von Unternehmen aus der Elektrizitätsindustrie. In der Absicht festzustellen, ob vom Konto des Kunden Geld zu Gunsten von Beamten überwiesen worden war, prüfte der Finanzintermediär das Konto auf hohe Abgänge hin und auf Überweisungen nach Südamerika. Die Abklärungen ergaben eine Reihe suspekter Transaktionen, hauptsächlich zu Gunsten von Unternehmen, die mit Luxus Schiffen und andere, die mit Luxusfahrzeugen oder auch mit Immobilien im Hochpreissegment handeln. Einige dieser Unternehmen wurden auch im Presseartikel genannt, welcher den Finanzintermediär veranlasst hatte, Nachforschungen anzustellen.

Der Finanzintermediär ersuchte seine Kunden um Klärung. Daraufhin erhielt er ein von den Kontobevollmächtigten unterzeichnetes Schreiben, in dem er angewiesen wurde, die Konten zu schliessen und diverse Telefonanrufe, in denen die Handlungsbevollmächtigte dasselbe verlangte.

Die Angelegenheit wurde wegen Verdacht auf Geldwäscherei und Bestehen einer kriminellen Organisation den Strafverfolgungsbehörden übertragen.

2.18. Teure Studien

Einem Finanzintermediär war eine internationale Geldtransaktion aufgefallen, die einer seiner Kunden getätigt hatte. Empfänger der Überweisung war eine Person in Afrika. Angesichts des Empfängerprofils erschien die überwiesene Geldsumme aussergewöhnlich hoch. Die eingeleiteten Abklärungen sollten zeigen, dass bereits ähnliche Überweisungen gemacht worden waren, die sich zusammengerechnet auf eine bedeutende Gesamtsumme beliefen. Der Finanzintermediär ersuchte seinen Kunden um aufklärende Angaben zu den Überweisungen. Dessen Auskünfte vermochten indessen die Zweifel des Finanzintermediärs an der Ordnungsmässigkeit der Überweisungen nicht zu zerstreuen. Er erstattete der MROS Meldung.

MROS begann damit, die über das Konto des Kunden abgewickelten Transaktionen zu prüfen. Offenbar waren dem Konto wiederholt kleinere Beträge gutgeschrieben worden; sie stammten von verschiedenen Exportunternehmen. Die Summe dieser Gutschriften entsprach jenem Betrag, der dem Empfänger in Afrika überwiesen wurde. Die Erklärungen, die der Kontoinhaber über den Hintergrund der Transaktionen gab, erschienen auch der MROS wenig plausibel. Angeblich stammten die kleineren Beträge von Freunden. Es habe sich um Darlehen gehandelt. Hinzu gekommen seien ausserdem Zahlungen für Nachhilfeunterricht, den er gelegentlich gegeben haben. Das von ihm überwiesene Geld, so behauptete er, diene der Rückzahlung eines Stipendiums. Konkret belegen konnte er

jedoch keine seiner Behauptungen. Auch seine regelmässigen Einkünfte hätten es nicht erlaubt, so hohe Überweisungen zu tätigen.

Angesichts der ungewöhnlich hohen Summen, die auf das Konto dieses Kunden überwiesen worden waren, hätte sich der Finanzintermediär früher Fragen stellen müssen. So zeigten die Kontobewegungen, dass die geschilderte Transaktion nicht die einzige war, sondern dass über mehrere Monate hinweg eine beträchtliche Summe Geld transferiert worden war. Aus den regelmässigen Einkünften des Kontoinhabers konnte all das Geld jedenfalls nicht stammen. Da eine kriminelle Herkunft des Geldes nicht ausgeschlossen werden konnte, leitete MROS die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

2.19. Von Angestellten, die auf ihr Gehalt verzichteten und ins Unternehmen investierten

Ein Finanzintermediär meldete einen Verdacht hinsichtlich der Aktivitäten eines ausländischen, auch in der Schweiz tätigen multinationalen Unternehmens, dessen Konten er führte. Die Angestellten, mit denen das Unternehmen meistens einjährige Arbeitsverträge abgeschlossen hatte, kehrten nach Ablauf der Vertragszeit in ihr Heimatland zurück. Dem Finanzintermediär war aufgefallen, dass nach der Schliessung der Konten ehemaliger Angestellter deren Gehaltszahlungen nunmehr auf das Konto des Geschäftsführers flossen. In einem weiteren Schritt wurde ein Grossteil der Summe aus diesen Zahlungen auf das Konto einer Firma gutgeschrieben, die von einer Bank im Ausland verwaltet wurde. Die Bank befand sich indessen nicht in dem Land, in das die ehemaligen Angestellten des multinationalen Unternehmens zurückkehrten.

Um klärende Auskünfte angefragt, teilte ein Vertreter des Unternehmens mit, dass die für Gehaltszahlungen bestimmten Gelder zusammengefasst würden, um hohe Überweisungskosten zu vermeiden. Eine plausible Erklärung dafür, dass ein Teil der Gelder auf dem Konto des Geschäftsführers verblieb, vermochte der Vertreter des Unternehmens indessen nicht zu geben.

Eingehendere Abklärungen zeigten, dass mehrere ehemalige Angestellte grössere Summen auf das von einer Bank im Ausland geführte Konto eine Firma überwiesen hatten. Eine Verbindung zwischen diesem Unternehmen und dem multinationalen Unternehmen gab es augenscheinlich nicht. Der Finanzintermediär stellte ausserdem fest, dass eine Reihe anderer ehemaliger Angestellter des multinationalen Unternehmens Geld auf das Konto eines früheren Geschäftsführers und wieder andere Geld auf das Konto des aktuellen Geschäftsführers überwiesen hatten und auch weiterhin überwiesen.

Ein weiterer Umstand fiel dem Finanzintermediär auf: In der Zeit, in der die Angestellten für das multinationale Unternehmen in der Schweiz arbeiteten, wiesen die Gehaltskonten der Angestellten kaum nennenswerte Bewegungen auf. Die an diesen Konten Berechtigten hatten lediglich kleine Beträge abgehoben.

Überrascht war der Finanzintermediäre auch, als er feststellte, dass nach Auslaufen der Arbeitsverträge keine der Angestellten ihr Geld von den jeweiligen Konten abgehoben

hatte oder es auf ihr Konto im Heimatland transferieren liessen. Angesichts all der Ungereimtheiten erstattete der Finanzintermediär der MROS eine Verdachtsmeldung. Die Ergebnisse der von MROS ausgewerteten Transaktionen deckten sich mit den Erkenntnissen des Finanzintermediärs. Die Abklärungen, die MROS zu den einzelnen Personen unternommen hatte, verliefen indessen ergebnislos. Nach Ansicht der MROS könnte es sich in diesem Fall um Menschenhandel, Veruntreuung und Betrug handeln. Da MROS im Rahmen ihrer Zuständigkeit keine weiterführenden Abklärungen anstellen konnte, leitete sie die Verdachtsmeldung und ihre Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Die zuständige Staatsanwaltschaft leitete eine Untersuchung ein, blockierte die Konten und forderte die betreffenden leitenden Personen des multinationalen Unternehmens zur Stellungnahme auf. Um die Geldüberweisungen zu rechtfertigen, legten diese von den Angestellten unterzeichnete Dokumente vor – einige notariell beglaubigt –, wonach die Gelder überwiesen worden waren, um ins Unternehmen investiert zu werden. Angesichts dieser Dokumente, weil keiner der Angestellten Strafanzeige erstattet hatte und da jeglicher Beweis einer Vortat zu Geldwäscherei fehlte, stellte die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchung ein.

2.20. Auch Bankschliessfächer sind nicht für die Ewigkeit

Ein Unternehmen richtete vor Jahren bei einer Bank ein Konto ein. Gleichzeitig mietete sie ein Schliessfach bei der Bank. In den folgenden Jahren wies dieses Konto unverändert einen Minussaldo auf. Nachdem der Kontoinhaber in den fünf Jahren nach der Kontoeröffnung nichts von sich hatte hören lassen und der Minussaldo nie ausgeglichen worden war, beschloss die Bank 2006, das Schliessfach zu öffnen. Darin fand sich eine beträchtliche Summe Geld in einer Währung, die nicht länger in Umlauf war, die aber in Geld einer gültigen Währung eingetauscht werden konnte.

Im Jahr 2011 erschien ein am Konto wirtschaftlich Berechtigter in der Bank und verlangte Zutritt zum Schliessfach. Entsprechend der Bankvorschriften galt es, weitere Erkundigungen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, was einige Zeit in Anspruch nahm. Der wirtschaftlich Berechtigte wurde deshalb gebeten, später wiederzukommen. Die Abklärungen der Bank zeigten, dass im Heimatstaat gegen diese Person umfangreiche Ermittlungen wegen Betrug, Bestechung und weiteren schwerwiegenden Straftaten eingeleitet worden waren. In der Angelegenheit wurde auch gegen Beamte und Politiker ermittelt. Die Tätigkeit dieses wirtschaftlich Berechtigten und dessen Beziehung zum gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, auf das Konto und Schliessfach lauteten, liessen die Vermutung nahe, dass das Geld – es war bereits vor mehr als zehn Jahren im Schliessfach hinterlegt worden – zweifelhafter Herkunft war. Die Bank meldete ihren Verdacht der MROS.

Die von MROS angestellten Nachforschungen zeigten indessen eindeutig, dass kein Zusammenhang bestand zwischen dem Geld im Schliessfach und den gegen den wirtschaftlich Berechtigten in dessen Heimatstaat geführten Ermittlungen. Zwar war bereits

in den neunziger Jahren gegen diese Person ermittelt worden, doch musste das Verfahren später wegen Verjährung eingestellt werden. Selbst wenn die in Frage stehenden Gelder kriminellen Ursprungs gewesen sein sollten, war die Angelegenheit verjährt, weshalb auch MROS die Angelegenheit zu den Akten legte.

3. Aus der Praxis der Meldestelle

3.1. Praxis der Meldestelle in Bezug auf die Meldepflicht (Art. 9 GwG) i. Z. mit den bundesrätlichen Notverordnungen (Sanktionen gegen Exponenten aus Tunesien, Ägypten et cetera)

Der Bundesrat hat basierend auf Notrecht (gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung; SR 101) folgende Verordnungen erlassen:

Verordnung vom 2. Februar 2011 über Massnahmen gegen gewisse Personen aus der Arabischen Republik Ägypten (SR 946.231.132.1)

Verordnung vom 19. Januar 2011 über Massnahmen gegen gewisse Personen aus Tunesien (SR 946.231.175.8)

Basierend auf diesen Verordnungen wurden die Finanzintermediäre aufgefordert, der Direktion für Völkerrecht (DV) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) gemäss den Vorschriften der Verordnung über Massnahmen gegen gewisse Personen aus der Arabischen Republik Ägypten beziehungsweise aus Tunesien Geschäftsbeziehungen zu melden und die entsprechenden Vermögenswerte zu blockieren.

In diesem Zusammenhang publizierte die FINMA auf ihrer Webseite die Meldung, dass "eine auf den erwähnten Verordnungen basierende Meldung an die Direktion für Völkerrecht im EDA den Finanzintermediär nicht davon entbinde, unverzüglich bei der Meldestelle für Geldwäscherei gemäss Art. 9 des Geldwäschereigesetzes Meldung zu erstatten."

Die Meldestelle führt an dieser Stelle aus, wie diese Aussage zu verstehen ist, beziehungsweise wann die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG (SR 955.0) wahrzunehmen ist:

Der Finanzintermediär muss die im Anhang der Verordnung aufgelisteten Personen, Unternehmen und/oder Organisationen der Direktion für Völkerrecht, EDA, melden und die Vermögenswerte sperren. Dies erfolgt unabhängig von einer Verdachtsmeldung an die Meldestelle. Der Finanzintermediär ist nicht verpflichtet, der Meldestelle eine Kopie der Meldung an die Direktion für Völkerrecht zuzusenden.

Macht der Finanzintermediär eine Meldung an die Direktion für Völkerrecht, so muss er in Bezug auf die gemeldeten Geschäftsbeziehungen besondere Abklärungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b GwG vornehmen. Werden ausser der Tatsache, dass Personen, Unternehmen und/oder Organisationen im Anhang der Verordnung gelistet sind, keine weiteren Verdachtsmomente gefunden, so besteht kein begründeter Verdacht.

Bestehen neben der Tatsache, dass eine Person, Unternehmung und/oder Organisation auf der Liste im Anhang der Verordnung über Massnahmen gegen gewisse Personen aus

der Arabischen Republik Ägypten beziehungsweise aus Tunesien aufgeführt ist, weitere Elemente, die den begründeten Verdacht ergeben, so muss der Finanzintermediär seiner Meldepflicht nach Art. 9 GwG an die Meldestelle nachkommen. Verdachtsbegründende Elemente sind beispielsweise Hinweise, dass gegen diese natürlichen oder juristischen Personen strafrechtliche Ermittlungen im In- oder Ausland laufen (vgl. hierzu beispielsweise die "Verordnung der Europäischen Union (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 04. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien" und die Begründung der gelisteten Personen im Anhang IA), Rechtshilfesuche gestellt sind oder nicht plausible Transaktionsmuster oder Durchlaufkonti vorliegen.

Bei einfachem Verdacht besteht die Möglichkeit einer Meldung gemäss dem Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB.

Mit der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG ist gleichzeitig die Vermögenssperre gemäss Art. 10 GwG vorzunehmen. Dies könnte wegen der bereits erfolgten Sperrung gestützt auf die bundesrätlichen Verordnungen vordergründig als überflüssig betrachtet werden. Es geht hier aber um verschiedene Vermögenssperren, welche auf verschiedenen Rechtsgrundlagen basieren. Würde beispielsweise die gemeldete Person von der bundesrätlichen Verordnungsliste gestrichen, so würde die damit verbundene Vermögenssperre aufgehoben. Bestünde aber dennoch ein begründeter Verdacht und wäre eine Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG an die Meldestelle gemacht worden, so müssten die Vermögenswerte noch während fünf Werktagen (Art. 10 GwG) gesetzlich gesperrt bleiben.

3.2. Meldepflicht bei abgebrochenen Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung und bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung ohne Vermögenswerte?

Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG muss ein Finanzintermediär unverzüglich Meldung erstatten, wenn er Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts auf organisierte Kriminalität, Geldwäscherei, ein Verbrechen oder Terrorismusfinanzierung abbricht. Wird das Gesetz aber eng ausgelegt, müsste bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung, auf der noch keine Vermögenswerte deponiert sind, keine Meldung gemäss Art. 9 GwG erfolgen, obwohl gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG eine solche bereits bei Abbruch von Vertragsverhandlungen erfolgen muss. In der Tat handelt es sich hier um eine auf den ersten Blick für Finanzintermediäre verwirrende, gar paradoxe Situation. Wenn man Art. 9 GwG jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers auslegt und Bst. a und b von Art. 9 GwG als Ganzes betrachtet und entsprechend auslegt, liegt nach Meinung der Meldestelle auch im Fall einer bestehenden Geschäftsbeziehung ohne Vermögenswerte bei einem begründeten Verdacht eine Meldepflicht vor. Dabei kommen die nachfolgenden Konstellationen in Frage:

1) Die Vermögenswerte sind abdisponiert worden, bevor der Finanzintermediär Informationen erhält, die einen fundierten Verdacht im Sinne von Art. 9 GwG begründen

Es ist eine anerkannte Rechtsmeinung, dass im Zeitpunkt der Verdachtsmeldung die Vermögenswerte nicht mehr zwingend vorhanden sein müssen und es genügt, wenn sie in einem früheren Zeitpunkt vorhanden waren (vgl. Werner de Capitani, Kommentar Einziehung/Organisiertes Verbrechen/Geldwäscherei, Band II, Schulthess Verlag, 2002, zu Art. 9 GwG, N 49, Seite 1002; ebenso Daniel Thelesklaf, Kommentar zum Geldwäschereigesetz, Orell Füssli Verlag AG, 2003, zu Art. 9 GwG, N8). Hier wird dem Normzweck der Geldwäschereibekämpfung nachgelebt, nämlich dem Aufspüren und der allfälligen Einziehung von verbrecherisch erlangten Vermögenswerten. Mittels „Papertrail“ haben Strafverfolgungsbehörden noch immer Zugriff auf die abgeflossenen Vermögenswerte. Aber auch Transaktionsbewegungen sind für strafrechtliche Ermittlungen von grosser Bedeutung.

2) Die anlässlich der Kontoeröffnung in Aussicht gestellten Vermögenswerte sind noch nicht geflossen, doch der Finanzintermediär erhält in der Zwischenzeit Informationen, die einen fundierten Verdacht im Sinne von Art. 9 GwG begründen

Es ist widersprüchlich, wenn eröffnete Konti (also bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung), auf die aber noch keine Vermögenswerte geflossen sind, bei einem begründeten Verdacht gemäss Art. 9 Bst. a GwG nicht meldepflichtig wären, während gleichzeitig abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aus identischen Gründen eine Meldepflicht begründen. In beiden Fällen geht es um die Existenz eines begründeten Verdachtes im Sinne von Art. 9 GwG Bst. a. Anderer Meinung ist Daniel Thelesklaf im Kommentar zum Geldwäschereigesetz, Orell Füssli Verlag AG, 2. Auflage von 2009, zu Art. 9 GwG in N8: "Wenn keine Vermögenswerte vorhanden sind, kann auch kein Verdacht entstehen, dass diese aus einem Verbrechen stammen, in Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen." Die Meldestelle erachtet Thelesklafs grammatikalische Auslegung als zu eng. Zudem ist sie der Auffassung, dass Art. 9 Bst. a und b GwG gemeinsam betrachtet und ausgelegt werden müssen. Die Meldepflicht von Art. 9 Bst. b GwG bezieht sich ausdrücklich auf das Vorhandensein eines begründeten Verdachts nach Bst. a, und zwar im Wissen darum, dass im Verhandlungsstadium zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung keine Vermögenswerte geflossen sein können, obwohl Bst. a des gleichen Artikels dies ausdrücklich erwähnt. Folglich unterliegen nach Ansicht der Meldestelle auch bestehende Geschäftsbeziehungen ohne bisher eingegangene Vermögenswerte bei Vorliegen eines begründeten Verdachts der Meldepflicht.

4. Internationales

4.1. Egmont-Gruppe

Im Jahr 2011 tagten die Arbeitsgruppen der Egmont-Gruppe im Frühjahr in Oranjestad, Aruba, sowie im Sommer anlässlich der gleichzeitig stattfindenden Plenarsitzung in Yerevan, Armenien. Die Berichte zu den einzelnen Arbeitsgruppen und der Entwicklung der Egmont-Gruppe können unter <http://www.egmontgroup.org> im Internet eingesehen werden.

Neue Mitglieder

Die Egmont-Gruppe hat anlässlich der Plenarsitzung sieben neue Mitglieder aufgenommen. Es handelt sich um die Meldestellen folgender Jurisdiktionen:

Aserbaidshjan

FMS (Financial Monitoring Service); administrative FIU;

Kasachstan

KFM (Committee on Financial Monitoring of the Ministry of Finance of the Republic of Kazakhstan), administrative FIU;

Mali

CENTIF (Cellule Nationale de Traitement des Informations Financières); administrative FIU;

Marokko

UTRF (Unité de Traitement du Renseignement Financier); administrative FIU;

Samoa

SFIU (Samoa Financial Intelligence Unit); administrative FIU;

Salomonen

SIFIU (Solomon Islands Financial Intelligence Unit, Hybrid FIU (administrativ/investigativ);

Usbekistan

FIU Uzbekistan (Department on Struggle against Tax, Currency Crimes and Legalization of Criminal Incomes under the Prosecutor General's Office), Hybrid FIU (polizeilich/richterlich).

Damit umfasst die Egmont-Gruppe heute 127 FIUs.

Überarbeitung der Dokumente der Egmont-Gruppe

Aufgrund des Wachstums und der Entwicklung der Egmont-Gruppe seit 2007 hat diese entschieden, die existierenden Dokumente zu überarbeiten. Zu diesem Zweck wurde ein Projekt gestartet und eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt, der auch die CH-Meldestelle angehört.

Warning of Suspension

An der Plenarsitzung in Yerevan, Armenien, wurde eine „Warning of Suspension“ in Bezug auf die Mitgliedschaft der CH-Meldestelle in der Egmont-Gruppe ausgesprochen. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass die Meldestelle nur in ungenügendem Mass konkrete Finanzinformationen wie Bankkontonummern, Transaktionsinformationen oder Kontisaldi mit ausländischen FIUs austauscht. Der Bundesrat hat rechtzeitig reagiert und eine Teilrevision des Geldwäschereigesetzes zur Schaffung der dafür nötigen rechtlichen Grundlagen eingeleitet ⁵.

⁵ <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2012.html>

http://www.fedpol.admin.ch/content/fedpol/de/home/dokumentation/medieninformationen/2012/ref_2012-01-18.html

4.2. GAFI/FATF

Die Groupe d'Action financière (GAFI) oder Financial Action Task Force (FATF) ist eine intergouvernementale Organisation. Gegründet wurde sie, um die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und internationale Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Die Meldestelle ist als Teil der Schweizer Delegation in der GAFI vertreten.

Überarbeitung der GAFI-Standards

Derzeit werden im Hinblick auf die vierte GAFI-Mitglieder-Evaluation die wichtigsten GAFI-Standards (die GAFI-Standards beinhalten 40 Empfehlungen und neun Spezialempfehlungen) in verschiedenen Arbeitsgruppen überarbeitet. Die vierte Evaluationsrunde soll einen stärkeren Schwerpunkt auf die wirksame Implementierung der Bestimmungen in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in den Ländern setzen. Die CH-Meldestelle nimmt in verschiedenen Arbeitsgruppen Einsitz und wirkt bei der Revision der Standards aktiv mit.

Die dritte GAFI-Evaluation

Im Jahr 2011 wurden Holland und Frankreich einer GAFI-Evaluation unterzogen. Somit haben alle Mitgliedsländer im Rahmen der dritten Evaluationsrunde, die 2005 begonnen hat, eine Evaluation durchlaufen. Die Ergebnisse sind auf www.fatf-gafi.org verfügbar.

Die Schweiz hat 2011 ihren zweijährigen Folgebericht, der diskussionslos zur Kenntnis genommen wurde, eingereicht. Die Einreichung eines zweijährigen Folgeberichts ist auf diejenigen Länder anwendbar, die die Empfehlungen der GAFI bereits genügend erfüllen.

Unkooperative Länder und Hochrisikoländer

Die GAFI publiziert und aktualisiert laufend Listen derjenigen Länder, deren Rechtsnormen bezüglich der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als ungenügend oder zumindest als wenig detailliert und intransparent erachtet werden. Dabei handelt es sich einerseits um Länder, die sich einen Aktionsplan verschrieben haben und zufriedenstellende Fortschritte machen, und andererseits um Länder, die keinen Aktionsplan erstellt oder sich einen solchen verordnet haben und ungenügende Fortschritte machen. Die aktuelle Liste kann auf der GAFI-Internetseite eingesehen werden⁶.

⁶ http://www.fatf-gafi.org/pages/0,3417,en_32250379_32236992_1_1_1_1_1,00.html

Publizierte Typologiearbeiten

Alle nachfolgend aufgeführten Studien, welche die GAFI im Berichtsjahr erarbeitet hat, sind auf der Internetseite der GAFI publiziert und einsehbar.

Während der mexikanischen Präsidentschaft wurde der Kampf gegen die Korruption zu einem wichtigen Thema der GAFI. Die Studie über das Waschen von Gewinnen, die durch Korruption erzielt wurden (Laundering the proceeds of corruption), zeigt die wichtigsten Schwachstellen des aktuellen Systems gegen die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf und hebt die Hindernisse zur Einziehung der durch Korruption erlangten Vermögen hervor. Die Fallstudien zeigen auf, dass korrupte PEPs, ähnlich wie andere raffinierte Kriminelle, viele verschiedene Methoden einsetzen, um ihre aus der Korruption erlangten Vermögen zu verbergen. Korrupte PEPs verstecken ihren Besitz hinter Unternehmensstrukturen und Trust-Firmen und benutzen Schlüsselpersonen und Strohmänner, um ihre korrupten Gewinne durch inländische und ausländische Finanzinstitute zu waschen. Sie missbrauchen ihre Macht, um Strafverfolgungsbehörden zu kontrollieren, Banken in Besitz zu nehmen und zur Aneignung von Staatsvermögen.

Immer mehr Kriminelle sind im Menschenhandel und Menschenschmuggel aktiv, da diese illegalen Aktivitäten hohe Gewinne abwerfen, die anschliessend in das Finanzsystem eingeführt werden. Die von der GAFI realisierte Studie über das Risiko der Geldwäscherei durch Menschenhandel und Menschenschmuggel (Money Laundering Risks Arising from Trafficking of human beings and smuggling of migrants) beschreibt die daraus generierten Geldflüsse und versucht, das Ausmass des Problems zu evaluieren. Der Bericht umfasst eine Anzahl von Indikatoren zu den Herkunfts- und Destinationsländern sowie zu den betroffenen Sektoren. Dies soll den Finanzinstituten helfen, die damit verbundenen Finanzaktivitäten besser ausfindig zu machen.

Die Studie über die organisierte Seeräuberei und die damit verknüpfte Entführung zum Zweck der Lösegeldforderung (Organised Maritime Piracy and Related Kidnapping for Ransom) gibt einen Überblick über dieses Delikt und analysiert die damit verbundenen monetären Flüsse. Die Studie zeigt auf, welche Bedeutung die Einnahmen aus den Entführungen für die verschiedenen Terrorgruppen und kriminelle Organisationen haben und beschreibt die Rolle des formalen Finanzsektors. Sie hebt auch einige der Herausforderungen bei der Identifizierung, Untersuchung und der Verfolgung der durch die Seeräuberei und Entführung zum Zweck der Lösegeldforderung generierten illegalen Geldflüsse hervor.

Laufende Erhebungen zur Typologie der Geldwäscherei

Folgende Typologienarbeiten sind für das nächste Jahr vorgesehen:

- Eine Arbeitsgruppe erarbeitet auf der Basis des Berichts *Laundering the Proceeds of Corruption* eine weitergehende Studie, die sich auf die geografischen und sektoralen Risiken fokussiert und dabei die Herkunfts- und Destinationsländer untersucht. Dabei soll detaillierter darauf eingegangen werden, wie die vorhandenen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung genutzt werden können, um Korruption aufzudecken.
- Die GAFI ist daran, einen Bericht über das Ausmass des Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisikos durch illegalen Tabakhandel auf globaler, regionaler und nationaler Ebene auszuarbeiten (Illicit Tobacco Trade).
- Eine weitere Studie befasst sich mit der Untersuchung der Geldwäscherei mit Hilfe von Handelsmechanismen (Trade-Based Money Laundering). Einerseits sollen das Ausmass und die Verbreitung dieser Art von Geldwäscherei erfasst werden. Andererseits sollen auch die Techniken und Trends der Geldwäscherei mit Hilfe von Handelsmechanismen aufgedeckt sowie die Probleme bei der Ermittlung dieses Delikts aufgezeigt und Lösungen dafür gesucht werden.
- Eine Anleitung zu Finanzermittlungen, *Guidance on Financial Investigations*, bietet den Ländern eine Hilfe in der Durchführung ihrer Finanzermittlungen. Dabei werden die wichtigsten Rahmenpunkte herausgehoben, die nötig sind, damit ein Land Finanzermittlungen durchführen kann. Die Anleitung beinhaltet verschiedene Konzepte, Strategien und Techniken, die auf die verschiedenen Rechtssysteme und operationellen Funktionsweisen anwendbar sind.
- In Erarbeitung ist auch eine praktische Anleitung zur Durchführung nationaler Risikoanalysen betreffend Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung, *Guidance on Risk and Threat Assessment*. Die Anleitung soll den Ländern bei der Durchführung ihrer nationalen sowie sektoralen Risikoanalysen helfen. Das Resultat der von den zuständigen Behörden durchgeführten Risikoanalysen bietet die Grundlage für die Entscheidung über die jeweils anzuwendenden Sorgfaltspflichten und Massnahmen.

5. Internet - Links

5.1. Schweiz

5.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

http://www.fedpol.admin.ch/	Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei
http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/	Meldeformular Meldestelle

5.1.2 Aufsichtsbehörden

http://www.finma.ch/	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
http://www.esbk.admin.ch/	Eidgenössische Spielbankenkommission

5.1.3 Selbstregulierungsorganisationen

http://www.arif.ch/	Association Romande des Intermédiaires Financières (ARIF)
http://www.oadfct.ch/	OAD-Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)
http://www.oarg.ch/	Organisme d'Autorégulation du Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants ("GSCGI") et du Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève ("GPCGFG") (OAR-G)
http://www.polyreg.ch/	PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein
http://www.sro-sav-snv.ch/	SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SAV- SNV)
http://www.leasingverband.ch/46/SRO.html	SRO- Schweizerischer Leasingverband (SLV)
http://www.treuhandsuisse.ch	SRO-Schweizerischer Treuhänderverband (STV)
http://www.vsv-asg.ch/	SRO-Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
http://www.vqf.ch/	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)
http://www.sro-svv.ch/	Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes

SRO-SVV

5.1.4 Nationale Verbände und Organisationen

http://www.swissbanking.org	Schweizerische Bankiervereinigung
http://www.swissprivatebankers.com	Vereinigung schweizerischer Privatbankiers
http://www.svv.ch	Schweizerischer Versicherungsverband

5.1.5 Weitere

http://www.ezv.admin.ch/	Eidgenössische Zollverwaltung
http://www.snb.ch	Schweizerische Nationalbank
http://www.ba.admin.ch	Schweizerische Bundesanwaltschaft
http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html	Staatssekretariat für Wirtschaft / Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz
www.bstger.ch	Bundesstrafgericht

5.2. *International*

5.2.1 Ausländische Meldestellen

http://www.egmontgroup.org/about/list-of-members	Liste aller Egmont-Mitglieder, teilweise mit Link auf deren Homepage
---	--

5.2.2 Internationale Organisationen

http://www.fatf-gafi.org	Financial Action Task Force on Money Laundering
http://www.unodc.org/	United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention
http://www.egmontgroup.org/	Egmont-Gruppe
http://www.cfatf-gafic.org/	Caribbean Financial Action Task Force

5.3. *Weitere Links*

http://europa.eu/	Europäische Union
http://www.coe.int	Europarat
http://www.ecb.int	Europäische Zentralbank
http://www.worldbank.org	Weltbank
http://www.bka.de	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
http://www.fbi.gov	Federal Bureau of Investigation, USA
http://www.interpol.int	Interpol
http://www.europol.net	Europol

http://www.bis.org	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
http://www.wolfsberg-principles.com	Wolfsberg Gruppe
http://www.swisspolice.ch	gemeinsame Internetplattform d. Schweiz. Polizei zur Publikation von Fahndungen

BERICHT 2011

BUNDESAMT FÜR POLIZEI
FEDPOL
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 323 11 23
info@fedpol.admin.ch
www.fedpol.ch

